Deutsche Steuer-Zeitung

Monatsschrift auf dem Gebiete des Steuerwesens
mit Beilage: „Goldbilanzpraxis"

JAHRGANG XIV | MITTE MAI 1925 | NUMMER 5

HAUPTSCHRIFTLEITUNG: RECHTSANWALT Dr. jur. FRITZ KOPPE, BERLIN

VERLAG UND GESCHÄFTSSTELLE: INDUSTRIEVERLAG SPAETH & LINDE

Fachbuchhandlung für Steuerliteratur, Berlin W 10, Genthiner Straße 42. Fernruf: Lützow 3752. Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 18541. Für Österreich: Postsparkassenscheckkonto Wien 156445. Bezugspreis: Vierteljährlich 4,50 Mark (ausschließlich



Zustellungsgebühr) direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch jede Buchhandlung. Anzeigenpreis nach Tarif. Alle Zuschriften, mit Ausnahme der Sprechsaalanfragen, sind an den Verlag Berlin W 10, Genthiner Straße 42, zu richten

Steuerkalender.

Von Rechtsanw. Dr. Koppe, Berlin.

5. Mai: Lohnabzug für die Zeit vom 21. bis 30. April. Keine Schonfrist. Zugleich Erklärung über die im April entrichteten Lohnabzüge.

10. (18.*) Mai: Einkommensteuer-Voranmeldung und Einkommensteuer-Vorauszahlung der Gewerbetreibenden, und zwar der Monatszahler für den Monat April auf vorgeschriebenem Formular; die Ermäßigung um 1/4 gemäß Steuermilderungsverordnung vom 10. 11. 24 gilt in gleicher Weise wie bisher. Schonfrist für Voranmeldung und Vorauszahlung bis zum 17. Mai.

10. (18.*) Mai: Körperschaftssteuer-Voranmeldung und Vorauszahlung der Körperschaften für den Monat April unter Berücksichtigung der gleichen Ermäßigung wie bisher. Schonfrist für Vorauszahlung bis zum 17. Mai.

10. (18.*) Mai: Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerzahlung der Monatszahler für den Monat April. Schonfrist für Voranmeldung und Zahlung bis zum 17. Mai.

10. (18.*) Mai: Vorauszahlung auf die preuß. Gewerbesteuer, soweit nicht die Vorauszahlungen vierteljährlich erfolgen. Regelmäßig auch Zahlung der Lohnsummensteuer, wo solche erhoben wird. Schonfrist für die Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrage berechnet wird, bis zum 17. Mai.

10. (11.) Mai: Zahlung der Börsenumsatzsteuer.

10. Mai: Zahlung der evangelisch. Kirchensteuer in Preußen.

15. (22.) Mai: Zahlung der fälligen Vierteljahrsrate der Vermögensteuer auf Grund des letzten Vermögensteuerbescheides. Schonfrist bis zum 22. Mai.

15. (22.) Mai: Einkommensteuerzahlung der Landwirtschaft für das zweite Kalenderquartal 1925, unter Berücksichtigung der Ermäßigung um 1/4, die durch die Steuermilderungsverordnung vom 10. 11. 1924 auch für die Vorauszahlungen 1925 einstweilen weiter gilt. Schonfrist bis zum 22. Mai.

*) 18. Mai, da 17. Mai ein Sonntag ist.

15. (22.) Mai: Preußische Grundvermögen- und Hauszinssteuer. Schonfrist bis 22. Mai.

15. Mai: Lohnabzug für die Zeit vom 1. bis 10. Mai. Keine Schonfrist.

15. Mai: Zahlung der Vierteljahrsrate an Kirchensteuer gemäß Kirchensteuerbescheid.

25. Mai: Lohnabzug für die Zeit vom 21. bis 31. Mai. Keine Schonfrist.

30. Mai: Zahlung der Versicherungssteuer für April 1925.

5. Juni: Lohnabzug für die Zeit vom 21. bis 31. Mai. Keine Schonfrist.

10. (17.) Juni: Einkommensteuervoranmeldung und Einkommensteuervorauszahlung der Gewerbetreibenden, und zwar der Monatszahler für den Monat Mai auf vorgeschriebenem Formular. Ermäßigung gemäß Steuermilderungsverordnung um 1/4. Schonfrist für Voranmeldung und Zahlung bis zum 17. Juni.

10. (17.) Juni: Körperschaftssteuer-Voranmeldung und Vorauszahlung der Körperschaften für den Monat Mai. Ermäßigung gemäß Steuermilderungsverordnung um 1/4. Schonfrist für Voranmeldung und Vorauszahlung bis zum 17. Juni.

10. (17.) Juni: Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuer-Zahlung der Monatszahler für den Monat Mai. Der Steuersatz beträgt 1½ Prozent bezw. bei der Luxussteuer 10 Prozent. Schonfrist für Voranmeldung bis zum 17. Juni.

10. (17.) Juni: Vorauszahlung auf die preußische Gewerbesteuer, soweit nicht die Vorauszahlung vierteljährlich erfolgt. Regelmäßig auch Zahlung der Lohnsummensteuer, wo solche erhoben wird. Schonfrist für die Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrage berechnet wird, bis zum 17. Juni.

15. Juni: Lohnabzug für die Zeit vom 1. bis 10. Juni. Keine Schonfrist.

Eine anderweitige Regelung der Vorauszahlungen ist bisher nicht erfolgt. Es bleibt also zunächst bei den monatlichen Vorauszahlungen. Sollte eine andere Regelung erfolgen, so geben wir sofort durch Eildienst Nachricht.

Die Steuergesetze vor dem Reichstag.

Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Karger.

Da die neuen Steuergesetze auf längere Zeit hinaus Geltung haben sollen, war es klar, daß der vorläufige Reichswirtschaftsrat die ihm von der Reichsregierung vorgelegten Entwürfe besonders kritisch auf ihre wirtschaftliche Auswirkung hin betrachten, für Abhilfe von Mängeln sorgen würde. Dieser starken Berücksichtigung der Praxis durch den Reichswirtschaftsrat stand die politische Betrachtung durch den Reichsrat gegenüber, in dem die Länder ihre Interessen wahren. Der Reichsrat änderte darum die von der Reichsregierung vorgelegten Entwürfe vielfach. Nicht alle Änderungen fanden die Billigung der Reichsregierung, so daß nach Artikel 69 Satz 2 RV. dem Reichstag einige Gesetzentwürfe in doppelter Fassung vorgelegt werden: der Entwurf über die Verkehrssteuer, vor allem aber über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Da über diese Änderungen bisher noch vielfach Unklarheit herrscht, seien sie in folgendem eingehend besprochen:

Eine Einschränkung war dabei freilich notwendig. Der erste Entwurf enthielt viele sprachlich unschöne, logisch an falscher Stelle stehende und für die Auslegung unübersichtliche Bestimmungen. Der neue Entwurf half dem ab, leider nur zum Teil, denn das neu geschaffene Wort „Verrentung“ (§ 81 RVerwG.) ist stilistisch schlecht. Auch manche Neufassung kann man nicht billigen.

Der Entwurf hat ferner in stärkerem Maße Rücksicht auf die Steuer-Stichtage bei der Umredigierung genommen, wodurch keine inhaltlichen Änderungen erfolgten (§§ 1, 30, 45 StÜberlG.)

Gewisse Privilegien wurden ausgebaut, weil inzwischen die Reichseisenbahn vom Reich auf eine Aktiengesellschaft übertragen worden war (z. B. § 2 EinkStG.). Diese Änderungen sind im nachstehenden außer acht gelassen.

A. Das Steuer-Überleitungs-Gesetz.

I. Formell.

1. Inhaltliche Änderungen: §§ 5, 15, 20a, 22, 30, 36, 37, 41, 47.
2. Klarstellungen: §§ 9, IV; 14 Z. 4; 48.
3. Neue Vorschriften: § 12 Z. 3 u. 5.

II. Sachlich.

1. Nachveranlagung.

Während der Reichswirtschaftsrat aus praktischen Gründen von einer Berichtigung der Vorauszahlungen nach oben und unten absehen will, beläßt es der Entwurf bei der Nachveranlagung. Die Größe der Arbeit wie ihre Unfruchtbarkeit erkennt man aus den einzelnen Beispielen des Entwurfs zu §§ 3—25.

Der Entwurf bestimmt jetzt, daß bei besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen, die die Steuerfähigkeit einschränken, eine Herabsetzung eintreten muß; eigentümlicherweise hat man diese Mußvorschrift nur für die Land- und Forstwirtschaft und die freien Berufe eingeführt (§§ 5, 15), nicht hingegen für die Gewerbetreibenden (§ 10). Dies ist um so weniger verständlich, als im § 20 eine Herabsetzung der Steuer bei Kleingewerbetreibenden und Handwerkern bereits dann zugelassen wird, wenn die Steuerpflichtigen in Wahrheit 150 Mark weniger an Steuern zu zahlen hätten (bisher 200 Mark).

Der Gewerbetreibende kann eine Herabsetzung verlangen, wenn seine Entnahmen im vergangenen Jahr sein Vermögen verringerten. § 9 Abs. IV bestimmt als Entnahmen neben denen aus dem Vermögen auch solche aus Vermögenserträgen und anderen Einkünften von Kapital, Zinsen, Arbeitslohn u. dergl. Entsprechendes gilt für Erhöhungen (§ 11 Abs. V).

Bei Vergleichen zwischen dem Vermögen von 1923 und 1924 bleiben bei Erwerbsgesellschaften neue „Vermögensmehrungen, die sich durch Kapitalerhöhungen oder andere gesellschaftssteuerpflichtige Zahlungen und Leistungen des Jahres 1924 ergeben“, außer Ansatz (§ 12 Ziff. 3).

Der Entwurf stellt ferner klar, daß die Steuerkurswerte dann nicht zugrunde zu legen sind, wenn der Steuerpflichtige für beide Stichtage das Vermögen nachweist, das sich nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften ergibt (§ 12, Ziff. 5).

Die Frist für Rückerstattungen wie für Nachzahlungen wird von zwei Wochen auf einen Monat verlängert.

2. Veranlagung für 1925.

a) Ermäßigung.

Die Gewerbetreibenden können bei einem im Jahre 1925 voraussichtlich geringen Einkommen Ermäßigung der Steuer für das 2. Halbjahr verlangen. Ergibt sich später ein Einkommen, bei dem die Vorauszahlungen um mehr als ein Viertel geringer als nach dem Endergebnis berechtigt waren, so tritt ein Verzugszuschlag hinzu. Dieser Zuschlag braucht nach einer neuen, inhaltlich noch nicht präzis genug gefaßten Zusatzbestimmung nicht erhoben zu werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß er nach den früheren Umständen mit einer höheren Einnahme nicht rechnen konnte. — Mit Recht weist der Reichswirtschaftsrat (C 4) darauf hin, daß eine Stundung unter ähnlichen Verhältnissen auch für die Landwirtschaft berechtigt wäre.

b) Tarif.

Alle unbedingt Steuerpflichtigen, die keinen Arbeitslohn beziehen, können steuerfrei vierteljährlich von dem Einkommen 150 RM. abziehen (§ 36 Ziff. 2), wenn das Einkommen im Vierteljahr unter 2000 RM. beträgt.

Der allgemeine Steuersatz bleibt für die ersten 2000 RM. 10 Prozent, für die nächsten 15 Prozent und für die weiteren Beträge 20 Prozent. — Der Satz von 10 Prozent ermäßigt sich in alter Weise für die dem Haushalt angehörige Ehefrau und Kinder um je 1 Prozent. — Neu ist, daß diese Sätze auch für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten, wenn ihr Vermögen für die letzte Vermögensteuerveranlagung nicht mehr als 50 000 RM. betrug, während die anderen körperschaftssteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften 20 Prozent von jedem Betrag zahlen müssen.

Die Körperschaften, die nicht Erwerbsgesellschaften, aber steuerpflichtig sind, haben nur 10 Prozent des Ertrages zu versteuern (§ 36 Ziff. 3).

Für die Arbeitnehmer, bei denen die Steuer vom Lohn abgezogen wird, tritt eine neue Steuerermäßigung für Kinder ein; vom dritten Kind ab ermäßigt sich der Satz um je 2 Prozent, so daß ein verheirateter Arbeiter mit fünf Kindern nur 1 Prozent zahlt (§ 37).

Eine Verschlechterung enthält der Entwurf insofern, als jetzt die Vorauszahlung nach dem Verbrauch bereits bei Beträgen über 3 RM. erhoben werden soll, während bisher 20 RM. frei blieben.

B. Das Einkommensteuergesetz.

I. Formell.

a) Inhaltliche Veränderungen: §§ 17 Ziff. 1—3, II; 42 II; 51; 57; 74; 81.
Aufgehoben: §§ 3 Ziff. 9, 40 Ziff. 4 (78 I Ziff. 4).
b) Klarstellungen: §§ 3 Ziff. 7 und 10; 6 III; 8 Ziff. 1 bis 5; 13 II; 18; 26 II; 35 II; 36 I Ziff. 2; 38 III;
c) Neue Vorschriften: §§ 32; 49 IV; c; 65 ff.; 87; 102 ff.
d) Umstellungen: früher § 19 IV, jetzt § 65 ff.;
„ § 26 II, „ § 45;
„ § 37, „ § 57.

II. Sachlich.

1. Um dem Ausland stärkeren Anreiz zur Anlage von Geldern zu geben, sind Zinsen aus Darlehen an inländische Schuldner, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt, insbesondere Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei inländischen Sparkassen, Banken und anderen inländischen Kreditanstalten von der Einkommensteuer befreit, wenn sie Ausländern zukommen. (§ 37, Ziff. 9 wurde aufgehoben.) Aus gleichem Grund braucht der Schuldner in jenen Fällen, in denen der Ausländer steuerpflichtig ist, die Tragung der Steuer aber dem Schuldner vertraglich auferlegt ist, nicht noch von der Steuer wiederum Steuer zu entrichten (§ 87).[1] — In gleicher Weise ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag (früher § 78 Abs. I Ziff. 4) beseitigt.

Der Inländer braucht in Zukunft keine Steuern von den Nutzungen aus Sachinbegriffen und Rechten zu entrichten, wenn ihm als Bezieher die Verwaltung entzogen ist (früher § 40 Ziff. 4). —

2. Der Entwurf stellt klar, daß zu den Einkünften aus dem Betrieb von Land- und Forstwirtschaft auch die Einkünfte aus der Ausübung der Jagd und Fischerei gehören, soweit sie mit dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang stehen (§ 26, Abs. II).

Entgegen dem Vorschlage des Reichswirtschaftsrats hat man die Sondersteuer für Veräußerungsgewinne beibehalten, die in Wahrheit nur eine Vermögenzuwachssteuer darstellt. Man hat aber (§ 32) eine Erleichterung vorgesehen, wonach der Veräußerungsgewinn nur dann steuerpflichtig ist, wenn er 5000 RM. übersteigt. Es wäre noch richtiger, wenn man die ersten 5000 RM. stets steuerfrei ließe, so daß an Stelle des Wortes „wenn" das Wort „soweit" gesetzt werden müßte.

3. Die Versteuerung der Spekulationsgewinne wurde verschärft. Als Spekulationsgeschäft sollen alle Veräußerungsgeschäfte bei Wertpapieren und anderen beweglichen Sachen angesehen werden, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als 6 Monate beträgt (§ 42 II 11), — eine Verschärfung, die der Reichswirtschaftsrat mißbilligt.

4. Während bisher die Handelsbücher nur bei jenen Steuerpflichtigen, die Handelsbücher zu führen verpflichtet sind, mit Erfolg gegenüber der Steuerbehörde verwertet werden konnten, soll dies in Zukunft auch (§ 13 II) für andere Gewerbetreibende gelten, die „nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung regelmäßige Abschlüsse machen, ohne dazu verpflichtet zu sein", — eine Bestimmung, deren Erweiterung der Reichswirtschaftsrat wünscht.

5. Der Tarif ist in der von der Reichsregierung vorgeschlagenen Höhe vom Reichsrat, wenn auch mit Widerspruch von Baden und Bayern gegen die zu geringen Höchstsätze, übernommen; der Reichswirtschaftsrat schlägt dagegen Änderungen vor, wie sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

	Reichsregierung	Reichswirtschaftsrat
für die ersten 8000	10%	10%
für die weiteren 8000	15%	12%
" " " 8000	20%	15%
" " " 24000	25%	20%
" " " 50000	30%	25%
" alle weiteren Beträge	35%	30% für die nächsten 100000
		35% dto.
		40% für alle weiteren Beträge

Diese Herabsetzung gegenüber den bisherigen 60 % erscheint größer, als sie in Wahrheit ist. Man darf nämlich nicht vergessen, daß den Ländern Zuschlagsrechte eingeräumt werden sollen. So kann die Ermäßigung ein Danaërgeschenk werden.

6. Während bisher die abzugsfähigen Sonderleistungen für Versicherungen im einzelnen in der Höhe beschränkt waren, ist jetzt für alle Sonderleistungen unter Ziff. 1—3 des § 17 ein Gesamtbetrag ausgeworfen, allerdings vorläufig nur mit 360 Mark jährlich, mit Steigerung um 60 Mark für jedes zum Haushalt gehörige Familienmitglied, was gegen den ersten Entwurf mit 400 Mark eine kleine Verschlechterung bedeutet. Es bleibt abzuwarten, ob der Vorschlag des Reichswirtschaftsrats auf Erhöhung bis 750 Mark angenommen wird (§ 17 II).

Der Abzug des Steuerexistenzminimums von 600 Mark soll bei einem Einkommen bis 12 000 RM. (bisher 8000 RM.) gestattet werden. Der Reichswirtschaftsrat schlägt eine Erhöhung des abzugsfreien Betrages auf 950 Mark vor, was zur Folge haben soll, daß übermäßige abzugsfähige Sonderleistungen nur bei mehr als 250 RM. gegenüber 120 RM. erstattet werden sollen (§ 51). — Daneben bleibt noch der Abzug der Werbungskosten mit dem Pauschalbetrag gestattet. Dieser Abzug kann erhöht werden, wenn der Arbeitnehmer nachweist, daß er tatsächlich mehr als 240 Mark jährlich aufwendet (§ 74), während bisher die Werbungskosten 720 Mark übersteigen mußten (§ 69).

Die Ermäßigung der Steuer für Gewinnanteile an körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaften wird nur bei einem Gesamteinkommen von 20 000 RM. (statt 25 000 Reichsmark) zugelassen (§ 57).

Wenn die Steuer nach dem Verbrauch berechnet wird, gelten auf Antrag „Aufwendungen für Angestellte oder frühere Angestellte, sofern diese Ausgaben aus sozialen Gründen erforderlich erscheinen" (§ 49 IV c) nicht als Verbrauch.

6. Ein neues Veranlagungsverfahren für Mitberechtigte.

Wenn mehrere Mitberechtigte vorhanden waren, etwa bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, aber auch in allen Fällen, wo Einkünfte mehreren auf gemeinsame Rechnung zufließen, kam es sehr häufig vor, daß die einzelnen Steuerpflichtigen trotz des einheitlichen Abzugs verschieden veranlagt wurden. Der Entwurf schreibt vor, daß bei den Einkünften der Gewinn in Zukunft einheitlich festgestellt werden soll, mag es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handeln, der von mehreren auf gemeinsame Rechnung ausgeübt wird, oder mögen bei sonstiger selbständiger Berufstätigkeit am Gewinn mehrere mitberechtigt sein. Für andere Einkommensarten beschränkt der Entwurf die einheitliche Feststellung auf die Fälle, in denen bei Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben mehreren zufließt. Alles dies gilt aber nur für inländisches Vermögen. Um dies zu erreichen, wird die Feststellung des Gewinns in ein besonderes Verfahren vor dem Finanzamt der belegenen Sache verwiesen. Dieses Finanzamt erteilt einen Feststellungsbescheid, der als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung gilt. Zur Einlegung von Rechtsmitteln sollen in diesen Fällen außer dem Vorsteher dieses Finanzamtes nur die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter berechtigt sein; andere Personen sollen nicht einmal befugt sein, dem Rechtsmittel beizutreten.

Der Feststellungsbescheid wird von dem feststellenden Finanzamt dem für die Veranlagung der Gesellschafter oder Mitberechtigten zuständigen Finanzamt mitgeteilt; er ist für die Veranlagung dieser Personen zur Einkommensteuer maßgebend. Diese können bei ihrer Einkommensteuerveranlagung nicht geltend machen, daß der Gewinn

[1]) Diese Bestimmung verdiente Geltung auch für Vermögenssteuern.

unrichtig festgestellt worden sei, können ihren Steuerbescheid, soweit er sich auf die Höhe der bezeichneten Einkünfte bezieht, fast nur mit der Begründung anfechten, daß bei ihnen eine unrichtige Quote vom Gesamtgewinn angesetzt worden sei.

Hat das Rechtsmittel des einzelnen Erfolg, so ist die Berichtigung der den anderen Gesellschaftern erteilten Einkommensteuerbescheide von Amts wegen vorzunehmen.

7. Besondere Vorschriften erweisen sich für die Übergangszeiten notwendig, da naturgemäß die alten Bilanzen noch nicht die Neuerungen (die Besteuerung der Veräußerungsgewinne) bedacht hatten, andererseits durch den Ausfall der Veranlagung für 1924 die Steuerkontinuität unterbrochen ist. Der neue Entwurf versucht hier durch genaueres Eingehen auf Einzelheiten, die fiskalischen Interessen zu wahren. Voraussichtlich wird die damit verbundene Arbeit aber in keinem Verhältnis zu dem Erfolg stehen.

C. Das Körperschaftssteuergesetz.

I. Formell.

1. Inhaltliche Änderungen: §§ 2 Ziff. 3; 9 Ziff. 8 und 9; 18 III; aufgehoben: § 17 III.
2. Klarstellungen: §§ 4 II b; III; 10; 17 Ziff. 1 und 4.
3. Neue Vorschriften: §§ 3 III; 7; 8; 9 Ziff. 3 und 5; 11 Ziff. 1, 4, 6; 15 Ziff. 4; 25; 28 ff.

II. Sachlich.

1. Die größte Neuerung des ersten Entwurfs bot die Einführung der Steuerpflicht für öffentlich-rechtliche Personen. Ihr stimmte der Reichsrat jedoch ebenso wie der Reichswirtschaftsrat nur sehr bedingt zu. Infolgedessen wird die Körperschaftssteuerpflicht nicht für Betriebe und Verwaltungen des öffentlichen Rechts eintreten, die lebenswichtigen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen, zu deren Befriedigung die Bevölkerung auf die Betriebe und Verwaltungen angewiesen ist. Der Entwurf nennt diese Betriebe „Versorgungsbetriebe“ und zählt dazu „Betriebe oder Verwaltungen, denen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas oder Elektrizität obliegt, oder die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.“ Eine Erweiterung des Kreises der steuerfreien Personen ist möglich. Bereits jetzt ist bestimmt, daß auch solche Betriebe und Verwaltungen derartigen Unternehmungen gleichstehen, deren Erträgnisse ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts zufließen (§§ 7, 2 II).

Ferner wird Steuerfreiheit für Staatsbanken oder allgemein öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten (§ 9 Ziff. 3, 5) neu eingeführt, dagegen die Steuerfreiheit bei Pensions-, Witwen-, Waisen- usw. Kassen noch von der weiteren Voraussetzung abhängig gemacht, daß im Fall der Auflösung der Kasse das Vermögen nicht den Mitgliedern persönlich zugute kommt (§ 9 Ziff. 8).

2. Der internationalen Beziehungen wird sowohl zwecks Vergünstigung wie der Repressalien wegen gedacht. Eine Bestimmung entsprechend dem § 87 EinkStG. fehlt dagegen noch, sie wird von dem Reichswirtschaftsrat befürwortet. — Während bisher nur Einkünfte der politischen Parteien und Vereine steuerfrei blieben, sind jetzt alle Beiträge der Mitglieder von Personenvereinigungen steuerfrei (§ 11 Ziff 6).

3. Die Übergangsvorschriften versuchen ähnlich wie die des Einkommensteuergesetzes den fehlenden Steuerzusammenhang zu überbrücken. Damit die jetzt steuerpflichtigen Personen des öffentlichen Rechts sich auf die Steuer einrichten können, wird deren Steuerpflicht noch hinausgeschoben. Erst von dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden Geschäftsjahr ab kommt die Steuer zur Hebung.

D. Das Vermögensteuergesetz.

I. Formell:

1. Inhaltliche Änderungen: § 8 II 2b;
2. Klarstellungen: §§ 2—4;
3. Neue Vorschriften: §§ 10 II; 15 IV; 16;
4. Umstellung: §§ 21 ff. früher Art. III; § 20 früher § 47 EinkStG.

II. Sachlich:

1. Die Besteuerung der öffentlich-rechtlichen Personen soll durch eine bisher noch fehlende positive Vorschrift nach den Beschlüssen des Reichswirtschaftsrats auf das Betriebsvermögen beschränkt werden.

2. Die einheitliche Versteuerung des Vermögens der offenen Handels- und Kommanditgesellschaften bleibt bestehen. Besondere Regelung wurde jetzt für den Fall getroffen, daß einer der Gesellschafter persönlich erhebliche Schulden hat (§ 16).

3. Die Haftung des Ehegatten für die Steuer des anderen Teils wird auch auf die Fölle ausgedehnt, in denen er selbst nicht steuerpflichtig ist (§ 10 II).

4. Von alten oder erwerbsunfähigen Personen wird die Vermögensteuer nicht erhoben, wenn sie bisher entweder 20 000 RM. Vermögen und höchstens 5000 RM. Jahreseinkommen oder 30 000 RM. Vermögen und 4000 RM. Jahreseinkommen haben. Sind in dem Haushalt noch minderjährige Kinder, so darf das Einkommen jeweils 1000 RM. höher sein (§ 8).

5. Hat sich im Veranlagungszeitraum das Vermögen erheblich verringert, so muß für die letzten Raten Stundung gewährt werden (§ 15 IV).

E. Das Erbschaftssteuergesetz.

I. Formell:

1. Inhaltliche Änderungen: § 21 I Ziffer 10;
2. Klarstellungen: § 9 I;
3. Neue Vorschriften: § 32 Ziff. 2, 8, 9.

II. Sachlich:

1. Die Steuerfreiheit für Ehegatten ohne Nachkommen bleibt aufgehoben. Aus Billigkeitsgründen wird sie jedoch bei einem Erwerb unter 100 000 RM. den überlebenden Ehegatten gewährt, die infolge des Krieges ein Kind oder einen Enkel verloren haben, sei es, daß dieser im Weltkrieg gefallen ist, sei es, daß er bis zum 31. Dezember 1922 infolge einer Kriegsverwundung oder Kriegsdienstbeschädigung verstorben ist (§ 9 I Abs. 2).

2. Für körperlich gebrechliche Erwerber der näheren Verwandtschaft ist die Freigrenze von 5000 auf 10 000 RM. hinaufgesetzt worden (§ 21 Ziff. 10).

3. Allgemein richtet sich die Bewertung nach dem Vermögensteuergesetz. Einige Änderungen ergeben sich jedoch aus der Natur der Erbschaftssteuer. So findet keine Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten statt (§ 32 Ziff. 9), eine Gesamtbewertung der offenen Handelsgesellschaft kommt nicht in Betracht. Ein Dreimonatsabzug ist nicht zulässig (§ 8), jedoch darf das vorausbezahlte Gehalt der Beamten, das auf das Gnadengeld abzurechnen ist, abgesetzt werden.

4. Der Reichswirtschaftsrat hat diesen Beschlüssen zugestimmt, hat daneben eine Entschließung gefaßt, nach der von neuem die Nachlaßsteuer eingeführt werden soll.

F. Verkehrssteuer.

I. Formell:

1. Inhaltliche Änderungen: §§ 52 I a, k, 53 KapVerk.-StG.; 8 a WechselStG.;
2. Neue Vorschriften: § 57 KapVerkStG.;
3. Streitfragen: Grunderwerbsteuer.

II. Sachlich:

1. Kapitalverkehrssteuergesetz. Zwecks Erleichterung der Geldbeschaffung an der Börse wird die Steuer für Kunden- und Privatgeschäfte in Industrie-

obligationen und ausländischen Schuldverschreibungen und Renten von 0,20 auf 0,10 RM. für je 100 RM. herabgesetzt, die Steuer für Devisen, mögen sie zwischen Händlern, Kunden oder Privatpersonen veräußert werden, sogar auf 0,01 RM.. Teuer bleibt nur nach wie vor die Übertragung von Anteilen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (0,50 RM.). (§ 52 I c, f.)

Zur Beförderung des amtlich zugelassenen Börsentermingeschäfts wird die Steuer allgemein auf 0,06 RM. herabgesetzt, wodurch die Gesamtbelastung von 0,175% auf 0,09% herabsinkt. Damit geht eine weitere Vergünstigung Hand in Hand. Die vor dem Krieg in Deutschland unbekannte Abwicklung der Börsentermingeschäfte nach einen halben Monat, die sogen. Medioregulierung, wird durch Erhebung der Hälfte der Steuer angeregt (§ 57).

2. Grunderwerbsteuer. Reichsrat und Reichsregierung konnten sich über die Herabsetzung der Steuer nicht vollkommen einigen. Die Regierung wünscht eine allgemeine Herabsetzung auf 3%, der Reichsrat nur für den Fall, daß bei der Errichtung einer inländischen Kapitalgesellschaft oder bei der Erhöhung des Stammkapitals Grundstücke eingebracht werden. Gleichzeitig wünscht der Reichsrat die Übertragung der Verwaltung und Entscheidung ausschließlich auf die Landesbehörden, jedoch soll der Reichsfinanzhof oberste Instanz bleiben.

3. Wechselsteuer. Zur Hebung des Exportgeschäftes soll für Wechsel, die vom Inland auf das Ausland gezogen und dort zahlbar sind, die Steuer nur in halber Höhe erhoben werden. — Daneben bleibt die alte höchstens 10tägiger Laufzeit bestehen..

4. Fortfall von „Verbesserungen". Die Reichsregierung zog es vor, die systematisch in die Bestimmungen über die Verkehrssteuern nicht hineinpassenden Vorschriften über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken aus dem Entwurf zu streichen.

Noch begrüßenswerter ist der Fortfall des Art. 5 § 3, denn selten hat eine Regierung ihr Werk so stark desavoniert wie damit die Reichsregierung, die sich das Recht einräumen lassen wollte, im Falle einer Entwertung der Reichsmark die Steuern und Geldstrafen, Kosten sowie andere Geldleistungen auf dem Gebiete der Steuern auf Goldmark umzurechnen und danach in Reichsmark zu erheben!

Die Aufwertungsgesetze vor dem Reichstag.

Von Professor Dr. Ed. Heilfron, Geheimer Justizrat.

Die beiden neuen Gesetzentwürfe „über die Aufwertung der Hypotheken und anderer Ansprüche" sowie „über die Ablösung öffentlicher Anleihen" sind nunmehr in den Entwicklungsabschnitt der Beratung durch die gesetzgebenden Faktoren getreten. Schon vorher haben sich die Interessentenverbände damit beschäftigt.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat zu den Entwürfen Stellung genommen und hierbei sich der gemeinsamen Erklärung der wirtschaftlichen Spitzenverbände vom 28. Januar 1925 angeschlossen, in der allgemeinwirtschaftliche und währungspolitische Bedenken geltend gemacht waren. Für die Aufwertung wird die Zugrundelegung eines Indexmaßstabes widerraten, weil dadurch die an sich bestehende Unübersichtlichkeit der Regelung vergrößert und in das Rechtsleben ein falscher Begriff vom Wesen und Inhalt der Geldverbindlichkeiten hineingetragen werde. Gefordert wird ferner eine verfassungsrechtliche Sicherung der für die Aufwertung privater Forderungen nunmehr zu schaffenden gesetzlichen Grundlage gegenüber neuen Änderungsversuchen. Es müsse auch eine oberste Aufwertungsstelle geschaffen werden, als welche das Reichswirtschaftsgericht in Betracht zu ziehen sei. Die im Entwurf vorgeschlagene Zusatzaufwertung sei verwickelt und gefährde die Übersichtlichkeit des Grundbuchs. Der Ausschluß der Aufwertung für Bankguthaben wird begreiflicherweise mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Es wird aber verlangt — mit Rücksicht auf die gegen die Banken als Treuhänder der Obligationsschuldner ergangenen Urteile, daß auch gegen Verwalter fremden Vermögens wie Vormünder, Testamentsvollstrecker, Banken usw. Schadensersatzansprüche unter der Begründung, daß sie während der Inflationszeit die Rückzahlung von Schuldverschreibungen und Hypotheken zum Papiermarknennwert entgegengenommen haben, ausgeschlossen sein sollen. Endlich verlangt der Verband die Streichung des Art. 3 des Entwurfs, wonach eine Aktiengesellschaft, die einen der Aufwertung unterliegenden Anspruch als Passivum in die Bilanz eingesetzt hat und nach dem neuen Gesetz zu einer höheren Aufwertung verpflichtet ist, den Unterschied als Aufwertungsausgleichsposten in die Aktiva der Bilanz neu solle einsetzen dürfen. Diese Vorschrift wird als die Bilanzklarheit bedrohend angefochten. Der Gesetzentwurf über die Aufwertung öffentlicher Anleihen wird als Grundlage einer geeigneten Lösung nicht betrachtet. Der soziale Gedanke einer Hilfe für bedürftige Anleihezeichner sei gesund, die Unterscheidung zwischen altem und neuem Gesetz habe aber mit dem sozialen Gedanken nichts zu tun und sei für die Banken undurchführbar. Bei Aufrechterhaltung der Scheidung sei die betrügliche Schädigung des Reichs leicht möglich; die Unterbringung neuer Anleihen sei gefährdet, wenn das Reich als Anleiheschuldner sich einmal zu dem Grundsatz bekannt habe, daß der Erwerber zweiter Hand dem Erstbesitzer im Rechte nachstehe und daß insbesondere ein spekulativer Erwerber als Besitzer minderen Rechts zu behandeln sei.

Alsdann haben sich auch die deutschen Börsenvorstände mit den Gesetzentwürfen, besonders den die Ablösung der Anleihen betreffenden, beschäftigt. Auch sie verwerfen die verschiedene Behandlung von Alt- und Neubesitz als unvereinbar mit dem Wesen der Anleihen als Inhaberpapiere und mit den Grundsätzen der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, auf welche sich die Erwerber von Anleihen verlassen hätten und nach der bisherigen Überlieferung verlassen durften. Gleich dem Centralverband bekämpfen die Börsenvorstände ferner die unzulängliche Ablösung der „K"-Schätze. Sie seien an den Empfänger ausgegeben worden, damit sie sie an der Börse verkaufen könnten; es widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn jetzt die Erwerber mit einem verschwindenden Bruchteil des seinerzeit von der Reichsbank festgesetzten Börsenkurses abgefunden werden sollten.

Schließlich hat auch der Deutsche Industrie- und Handelstag eine Entschließung angenommen, in der es heißt: „In der Frage der Aufwertung ist vor allem darauf zu sehen, was der Produktion an wiedererstehenden Schuldenlasten ohne die Gefahr allgemeiner Preissteigerung, Einbuße, notwendiger Substanz und wirtschaftslähmender Kreditkrise auferlegt werden kann. Hiernach kann, wenn eine ergänzende Regelung unabweisbar ist, über die Vorschläge der Regierung ohne ernste Gefährdung der Wirtschaft nicht hinausgegangen werden. Die Vorschläge des Reichsrates auf Vereinfachung der Hypothekenaufwertung erscheint zweckmäßig. Es ist so schnell als irgend tunlich, Rechtssicherheit zu schaffen, daß die Aufwertungsfrage damit endgültig erledigt ist".

Von weit größerer Bedeutung für die Fortentwickelung des Aufwertungsproblems als diese Entschließungen von Interessentenverbänden sind die Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat und vor allem im Reichs-

rat, die zu einer Abänderung der Entwürfe in verschiedenen Punkten geführt haben. Allerdings hat die Reichsregierung gerade betr. der wesentlichen Abänderungsvorschläge vorläufig ihre Zustimmung versagt und in Anwendung des Art. 69 der Reichsverfassung die Entwürfe in verschiedenen Punkten in doppelter Fassung (Entwurf der Reichsregierung und Vorschlag des Reichsrats) beim Reichstag eingebracht.

I. Das Aufwertungsgesetz.

1. Reichswirtschaftsrat und Reichsrat haben übereinstimmend gegen Höhe und Form der Zusatzaufwertung Stellung genommen. Anstelle der 10prozentigen, in die zweite Hälfte des gegenwärtigen Grundstückswerts verwiesenen Zusatzaufwertung für Hypotheken in der ersten Hälfte des Wehrbeitragswerts wurde von beiden Körperschaften ein einheitlicher Aufwertungssatz von 20 Prozent für alle Hypotheken vorgeschlagen und im Reichsrat mit 56 gegen 10 Stimmen angenommen. Maßgebend war die Erwägung, daß die von der Regierung vorgesehene Regelung den Grundbuchämtern und Gerichten eine ungeheure Arbeitslast aufbürden, andererseits aber doch nur einen kleinen Teil der Hypotheken treffen würde. Zur Entlastung der Hypothekenschuldner sollen die Aufwertungsstellen, die nach dem Regierungsentwurf bei wirtschaftlicher Bedrängnis des Schuldners in Ratenzahlungen über den normalen Fälligkeitstag (1. Januar 1932) bis zum 1. Januar 1935 bewilligen können, diese Zahlungen bis zum 1. Januar 1945 ausdehnen dürfen.

Die Reichsregierung hat diesen Vorschlag als für die Wirtschaft untragbar abgelehnt und zu den in Betracht kommenden Paragraphen des Entwurfs Doppelfassungen vorgelegt. In der Tat ist bei der einheitlichen Aufwertung aller Hypotheken, welchen Rang sie auch haben, die Befürchtung vorhanden, daß der Eigentümer auch Schornsteinhypotheken mit 20 Prozent aufwerten muß, während diese ohne die Inflation vielleicht nie oder wenigstens nicht voll zur Hebung gekommen wären. Wenn z. B. ein Grundstück im Vorkriegswerte von 1 Million mit einer 1. Hypothek von 700 000 Mark und mit einer 2. von 400 000 Mark belastet gewesen ist und einen Gegenwartswert von 500 000 Mark hat, so würde bei 20prozentiger Aufwertung die 1. Hypothek mit 140 000 Mark, die 2. mit 80 000 Mark, zusammen mit 220 000 Mark bewertet werden, so daß die 2., mindestens zu einem Teil ganz unsicher gewesene plötzlich unverdient in der ersten Hälfte des Grundstückswertes steht. Das war aber auch bei 15prozentiger Aufwertung nicht anders, und unbillige Belastungen des Eigentümers müssen durch die Aufwertungsstellen nach § 2 ausgeglichen werden. Der Fehler liegt in der gleichmäßigen Bewertung aller Hypotheken in der ursprünglichen 3. Steuernotverordnung. Der neue Entwurf wollte durch Zuwendung der 10prozentigen Aufwertung an die erststelligen Hypotheken den Fehler mildern. Wollte man ihn ganz beseitigen, dann müßte man zu der Individualbehandlung übergehen, vor der die Reichsregierung mit Rücksicht auf die erwartende Überlastung der Gerichte und der Aufwertungsstellen warnt. Über diesen rein gerichtsorganisatorischen Grund würde man schon fortkommen, viel schwerer jedoch über die Unruhe, die bei einer Individualbehandlung in die gesamte Wirtschaft getragen würde. Denn dann würde niemand mehr auf schon belastete Grundstücke noch neues Geld geben und der Realkredit, der für die Versorgung der zum großen Teil verwahrlosten Häuser unbedingt nötig ist, wäre nicht zu beschaffen.

2. Die zweite große Neuerung des Aufwertungsentwurfes betraf die stürmisch verlangte Rückwirkung der Aufwertung auch auf vorbehaltlos zurückgenommene Hypotheken. Der Entwurf schlug die Rückwirkung bis zum 1. Januar 1923 vor. Der Reichsratsausschuß wollte den Termin auf den 1. Juli 1922 zurückverlegen, außerdem aber auch den vorbehaltlos abgefundenen Gläubigern den ganzen (nicht — wie die Regierungsvorlage — den halben) Betrag in Anrechnung bringen. In dem ersten Punkte ist zwischen Regierung und Reichsrat eine Übereinstimmung erzielt worden. Als Stichtag wird nunmehr der 15. Dezember 1922 vorgeschlagen. Was nach diesem Zeitpunkt zurückgezahlt ist, wird aufgewertet, auch wenn kein Vorbehalt gemacht ist. Beseitigt worden ist die viel angegriffene Bestimmung des Entwurfs, daß der Gläubiger, der nach eigener Kündigung das Kapital vorbehaltlos angenommen hat, keine Aufwertung beanspruchen darf. Dagegen hat die Regierung der Vollaufwertung der vorbehaltlos zurückgenommenen Hypotheken nicht zugestimmt, will sie vielmehr nur in Höhe der Hälfte zulassen.

3. Einig geworden sind Reichsrat und Reichsregierung dahin, daß Schädigungen des Aufwertungsrechts durch Machenschaften des Gläubigers verhindert werden sollen. Demgemäß ist in die Reichstagsvorlage eine Vorschrift hineingearbeitet worden (§ 11 VI), wonach die nach dem 1. Januar 1925 zugunsten des Eigentümers und seiner nächsten Verwandten eingetragenen Grundlasten den Aufwertungsberechtigten hinsichtlich der infolge der angeordneten Rückwirkung wieder einzutragenden Hypotheken nachstehen sollen, und daß der Aufwertungsberechtigte ferner die nach dem 1. Januar 1925 vorgenommenen Verfügungen anfechten kann, wenn diese in der dem anderen Teil bekannten Absicht erfolgt sind, die Eintragung des aufgewerteten Rechts an der bisherigen Rangstelle zu vereiteln.

4. Der Reichsrat hatte der landesrechtlichen Regelung die Aufwertung von Ansprüchen überlassen wollen, die auf dem bürgerlichen oder öffentlichen Recht der Länder beruhen. Damit wäre den Ländern insbesondere die Aufwertung von Ansprüchen der depossedierten Fürstenhäuser zugewiesen worden. Die Reichsregierung lehnt diesen Vorschlag zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung und zum Schutze wohlerworbener Rechte ab.

II. Das Anleihegesetz.

1. Der Reichswirtschaftsrat hatte vorgeschlagen, die Unterscheidung zwischen Altbesitz- und Neubesitzanleihen zu beseitigen, schloß sich also den eingangs erwähnten Entschließungen der Banken und der Börsenvorstände an. Der Reichsrat hat dagegen an der Trennung von Alt- und Neubesitz festgehalten. Dagegen hat er die Prämienauslosung verworfen. Die Reichsregierung hält aber an der Prämienauslosung fest, so daß in dieser Beziehung eine Doppelvorlage erfolgt ist (§ 17).

2. Für die mündelsicheren Zwangsanlagen hat der Reichsrat eine Begünstigung der Altbesitzer vorgeschlagen: es soll statt des einfachen Goldwertes des Erwerbspreises bei solchen Anlagen der doppelte Goldwert in Ansatz kommen. Die Regierung hat dem zugestimmt (§ 12).

3. Der Reichsfinanzminister soll nach dem Vorschlage des Reichsrats ermächtigt werden, den bedürftigen Altbesitzern eine einmalige Barabfindung von 15 RM. für je 100 Papiermark zu gewähren; die Regierung will diese Zuwendung nur den bedürftigen Altbesitzern von Kriegsanleihe zugute kommen lassen (§ 19).

4. Erheblich besser gestellt werden, wogegen die Regierung keinen Einspruch erhoben hat, die K-Schätze. Es sollen je 50 RM. Ablösungsanleihe erhalten die Besitzer von K 1923 für 16,7 (statt bisher 434,1) Millionen Papiermark, von K 1924 für je 50 000 (bisher 2 356 314) Millionen Papiermark.

5. Zwei Anträge Preußens haben im Reichsrat zu lebhaften Erörterungen geführt. Der preußische Finanzminister Höpker-Aschoff beantragte:

1. die für bedürftige Altbesitzer von Kriegsanleihen vorgesehene Vorzugsrente auszudehnen auf alle Anleihebesitzer; und
2. die Vorteile der Vorlage auch denjenigen Kriegsanleihezeichnern zukommen zu lassen, die nicht mehr im Besitz der Anleihen sind. Der erste Vorschlag wurde in der ersten Lesung mit 44 gegen 19 Stimmen, der zweite mit 32 gegen 31 Stimmen angenommen.

Der Reichsfinanzminister von Schlieben erklärte beide Anträge für die Reichsregierung für unannehmbar und meinte hinsichtlich des ersteren, daß die Reichsregierung nunmehr erwägen müsse, ob aus der dadurch sich ergebenden Selbstbelastung der Länder nicht der Schluß zu ziehen sei, daß der in den neuen Steuergesetzen vorgeschlagene Finanzausgleich für die Länder noch zu günstig sei. Darauf würde in zweiter Lesung der zweite Vorschlag Preußen über die Berücksichtigung auch der Kriegsanleihezeichner, die ihren Besitz in der Inflationszeit abgestoßen haben, mit 34 gegen 30 Stimmen abgelehnt, während der ersterwähnte auf Berücksichtigung der Altbesitzer sämtlicher öffentlicher Markanleihen auch in zweiter Lesung angenommen wurde. Auch hier hat die Reichsregierung dem Reichstag also den Entwurf in Doppelfassung zugehen lassen.

6. Der Anleiheentwurf greift im zweiten Teil in die Finanzgebarung der Länder und Gemeinden und stellt insofern eine Verfassungsänderung dar. Der Beschluß des Reichsrats bedurfte daher einer Mehrheit von ⅔ der abgegebenen Stimmen (RV. Art. 76). Die Abstimmung im Reichsrat ergab eine Mehrheit von 53 gegen 11 (Bayerische) Stimmen. Die Voraussetzung des Art. 76 RV. ist also erfüllt. Die gleiche Mehrheit ist für die Abstimmung im Reichstag erforderlich.

Die Vorlagen sind nun dem Reichstag zugegangen, der sie am 8. und 9. Mai in erster Lesung beraten und dem Ausschuß überwiesen hat. Welches Schicksal sie hier und bei der Schlußberatung in der Vollversammlung schließlich haben werden, läßt sich nicht voraussehen. Hätten die politischen Parteien sich nicht durch Wahlversprechungen gebunden, dann würde es wahrscheinlich leicht sein, eine Verständigung herbeizuführen. Es ist sehr bedauerlich, daß diese rein wirtschaftliche Frage von einzelnen Parteien zum Stimmenfang benutzt worden ist und daß demzufolge nicht wirtschaftliche, sondern politische Erwägungen für die Stellungnahme der einzelnen Abgeordneten maßgebend ist. Aber eine Lösung muß im Interesse der Beruhigung der Wirtschaft und der Belebung des Realkredits und der Anleihemöglichkeiten für Reich und Länder gefunden werden. Alles muß schließlich einmal ein Ende nehmen, auch die juristisch, volks- und privatwirtschaftlich ja sehr interessante Aufwertungsfrage, mit deren Lösung wir uns spät, dafür aber um so gründlicher beschäftigt haben: „Est modus in rebus, sunt certi denique fines!“

Aufwertung des in einem rechtskräftigen Urteil, einem Schiedsspruch oder in einem Vergleich festgesetzten Betrags.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Warneyer, Leipzig.

Während bis ins Jahr 1923 hinein die Gerichte sich der Erkenntnis verschlossen, daß den durch die Entwertung der Papiermark schwer betroffenen Gläubigern durch Aufwertung ihrer Ansprüche geholfen werden müsse, indem sie an dem Grundsatze „Mark = Mark“ trotz der im § 242 BGB. gegebenen Handhabe für eine Abhilfe festhielten, nimmt die Aufwertung seit dem bekannten, umstürzenden Urteil des Reichsgerichts über die Hypothekenaufwertung vom 28. November 1923, unter Billigung seitens der Rechtsprechung, einen immer größeren Umfang an und kennt, soweit nicht die Vorschriften der 3. Steuernotverordnung entgegenstehen, fast keine Grenzen mehr. Anfangs betrafen die Aufwertungsprozesse solche Verträge, die entweder von beiden Seiten oder wenigstens von seiten des Zahlungspflichtigen noch nicht erfüllt waren. Dann aber tauchte das weitere Problem auf, ob nicht auch in Fällen, in denen der Zahlungsanspruch durch Entrichtung des Papiermarkbetrages erfüllt war, eine nachträgliche Aufwertung verlangt werden könne. Nach Bejahung dieser Frage entstand die weitere, ob nachträglich eine Aufwertung auch dann verlangt werden könne, wenn ein Prozeß mit der Verurteilung zur Zahlung eines Papiermarkbetrages oder durch einen Schiedsspruch rechtskräftig erledigt war, oder wenn die Parteien sich über die Höhe des Anspruchs verglichen hatten. Auch diese Frage wurde bejaht, die damit zusammenhängende aber, ob das ergangene Urteil bezüglich des Grundes des Anspruchs Rechtskraft schaffe, so daß in dem nachfolgenden Aufwertungsprozeß nur noch über die Höhe des Aufwertungsbetrages gestritten werden dürfe, verneint. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, die gegen den Hauptanspruch selbst geltend gemachten Einwendungen von neuem zu erheben, mit anderen Worten, den gesamten, im Vorprozeß erörterten Streitstoff von neuem aufzurollen. In dieser Richtung sind eine Reihe von Reichsgerichtsurteilen ergangen, die wegen ihrer Bedeutung und Tragweite für das gesamte Geschäftsleben im folgenden kurz, aber unter Abdruck der wesentlichsten Teile im Wortlaut, wiedergegeben werden sollen. Zunächst ist von verschiedenen Senaten des Reichsgerichts wiederholt ausgesprochen worden, daß in Schadensersatzprozessen das über den eingeklagten Betrag ergangene Urteil Rechtskraft nur schaffe hinsichtlich eben dieses Betrags, auch wenn nach dem Inhalt der Klageschrift die geltend gemachte Summe damals, d. h. zur Zeit der Klageerhebung, dem vollen Schaden entsprach und mit der Klage der volle Schaden gefordert werden sollte. Insbesondere ist die Gültigkeit des Grundsatzes, daß ein rechtskräftiges Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs das Gericht nur hinsichtlich desjenigen Betrages bindet, den der Kläger im Zeitpunkt des Vorabentscheides beziffert und gefordert hat, auch dann bejaht worden, wenn die als Schadensersatz eingeklagte Summe den gesamten Schaden darstellen sollte, ihn jedoch später infolge der fortgeschrittenen Geldentwertung nicht mehr deckte. Hierher gehören die Urteile des 5. Zivilsenats vom 23. September 1924 (V. 622/23), des 1. Zivilsenats vom 15. November und 6. Dezember 1924 (RGZ. 109 S. 195 u. 288), des 6. Zivilsenats vom 11. November 1924 (RGZ. 109, 153) und vom 27. Januar 1925 (VI. 378/24). In dem Urteil vom 15. November 1924 (RGZ. 109, 190) wird u. a. ausgeführt: „Zu Unrecht hält das Berufungsgericht den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache für durchgreifend — die Klägerin hatte in einem Vorprozeß die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 6000 Mark als Ersatz für verloren gegangene Silbersachen erstritten; in dem neuen Prozeß verlangte sie den derzeitigen Wiederbeschaffungspreis —. Richtig ist es allerdings, daß die Klage im Vorprozeß ursprünglich die Erstattung des ganzen Schadens zum Gegenstand hatte, und daß die Klägerin nicht durch Abänderung ihres Klageantrages der Geldentwertung Rechnung getragen hat, wiewohl sie bei gehöriger Aufmerksamkeit und sachgemäßer Prozeßführung dazu bereits vor Erlaß des landgerichtlichen Urteils imstande war. Dagegen geht aus diesem Urteil nicht hervor, daß das Landgericht, bei dem ein erhöhter Anspruch nicht gestellt wurde, damals über den ganzen Schaden der Klägerin hat entscheiden wollen. Einen zur vollen Schadensausgleichung

hinreichenden Betrag konnte es jedenfalls der Klägerin nicht zusprechen, weil der eingeklagte Betrag zur Zeit des Urteilserlasses weit hinter dem Werte der Silbersachen zurückblieb. Unter diesen Umständen erscheint die Klägerin noch jetzt befugt, nachträglich einen weiteren Betrag als Schaden geltend zu machen. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt worden ist, greift der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache bei Schadensersatzansprüchen nur insoweit durch, als der Geschädigte seine auf denselben Rechtsgrund gestützten Ansprüche bereits in einem Vorprozeß geltend gemacht hat, mit ihnen aber zufolge eines rechtskräftig gewordenen Urteils unterlegen ist. Der Anspruch muß also aberkannt sein oder es muß zum mindesten aus dem Urteil hervorgehen, daß das Gericht durch den zugesprochenen Ersatz den ganzen Schaden als gedeckt angesehen hat. Dagegen genügt es nicht, daß der Geschädigte im Vorprozeß seinen vermeintlich ganzen Schaden angemeldet und ein ihm günstiges Urteil erwirkt hat (RGZ. 73, 207; 79, 232), sofern er nicht etwa durch eine ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend zu erkennen gegeben hat, daß er bei Erfüllung des eingeklagten Anspruchs vollständig abgefunden sei, also auf jede weitere Nachforderung verzichten wolle. Da ein solcher Ausnahmefall nicht vorliegt, ist die Klägerin durch die Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils des Vorprozesses nicht gehindert, im gegenwärtigen Rechtsstreit Ersatz ihres vollen Schadens zu verlangen, soweit er durch den ihr rechtskräftig zugesprochenen und gezahlten Papiermarkbetrag nicht gedeckt ist."

In dem Urteil vom 27. Januar 1925 (VI. 378/24) ist der vorerwähnte Grundsatz auch dann für anwendbar erklärt, wenn es sich nicht um Schadensersatzforderungen, sondern um andere Geldansprüche handelt. Es heißt da:

„Der erkennende Senat hat bereits in seinem in RGZ. Bd. 109 S. 152 abgedruckten Urteile vom 11. November 1924 hinsichtlich der Rechtskraftwirkungen einer Vorabentscheidung über den Grund eines Schadensersatzanspruchs dargelegt, daß auch dann, wenn die ursprüngliche Klageforderung derart beziffert war, daß sie den vollen Schaden des Klägers darstellen sollte, eine rechtskräftige Entscheidung über den Gesamtanspruch nicht als getroffen zu erachten ist, wenn bis zum Erlasse des Grundurteils die Geldentwertung in erheblichem Maße eingewirkt hatte. Alsdann kann der Papiermarkbetrag, in Ansehung dessen der Grund des Anspruchs festgestellt wurde, nur noch als Teilbetrag des Schadens gewertet und somit die Rechtskraft der Vorabentscheidung auch nicht weiter erstreckt werden. Ohne Zweifel folgt aus dieser Auffassung, daß Entsprechendes auch dann zu gelten hat, wenn es sich um die Rechtskraftwirkung eines den Prozeß erledigenden Endurteils handelt. Und ebensowenig kann es einem Bedenken begegnen, sie auf Rechtsstreitigkeiten zu übertragen, bei denen nicht Schadensersatzforderungen, sondern andere Geldansprüche verfolgt werden (vgl. das Urteil III. 450/19 vom 4. Juni 1920, abgedruckt Jur. Wochenschrift 1921 S. 22 Nr. 1)."

Namentlich gilt der zunächst für Schadensersatzansprüche ausgesprochene Grundsatz auch für Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag. So führt das Urteil des 1. Zivilsenats vom 17. Dezember 1924 (RGZ. 109, 345) in einem Falle aus, wo der Kläger Aufwertung einer ihm im Vorprozeß zugesprochenen Versicherungssumme verlangte und das Oberlandesgericht ihm Aufwertung nur für die Zeit nach Erlaß des Urteils zugebilligt hatte: „Die in dem Urteil vom 15. November 1924 (RGZ. 109, 195) ausgesprochenen Grundsätze sind auch entsprechend anzuwenden, wenn es sich in dem durch rechtskräftiges Urteil beendeten Vorprozeß nicht um einen eigentlichen Schadensersatzanspruch im Rechtssinne, sondern um einen vertraglichen Versicherungsanspruch handelt, der auf Abgeltung eines Schadens gerichtet ist. Im übrigen treffen hier auch die weiteren Ausführungen im wesentlichen zu, die in dem vorerwähnten Urteil vom 15. November 1924 gemacht sind. Denn auch hier ist im Vorprozeß weder ein vom Kläger geltend gemachter Anspruch aberkannt worden, noch haben sich die Instanzgerichte über den Einfluß der Geldentwertung auf den Klageanspruch irgendwie geäußert, noch liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Kläger bei Erlaß des früheren Urteils sich mit der ursprünglich eingeklagten, inzwischen fast ganz entwerteten Geldsumme hat begnügen und durch ihren Empfang sich wegen seiner gesamten Forderung als völlig abgefunden hat erklären wollen. Nach der gesamten Sachlage konnte weder vom Beklagten noch vom Gericht erwartet werden, daß der Kläger sich mit dem ursprünglich eingeklagten Betrag auch noch nach der inzwischen vorgeschrittenen Entwertung des deutschen Geldes zufrieden geben und auf die Ausgleichung seines Geldentwertungsschadens verzichten wolle. Es bedurfte daher dieserhalb keines ausdrücklichen Vorbehalts durch den Kläger. Nicht anders verhält es sich mit der Unterlassung des Vorbehalts wegen der Geldentwertung bei Annahme eines Teiles der in Teilbeträgen gezahlten Urteilssumme. Treu und Glauben würde es widersprechen, wollte man unter den obwaltenden Umständen in der vorbehaltlosen Annahme der Geldbeträge, deren Wert zur Zeit der Zahlung zu der wirklichen Schadenshöhe auch für die Beklagten erkennbar in gar keinem Verhältnis stand, einen Verzicht auf einen angemessenen Schadensausgleich finden. — Es ist aber auch noch auf folgendes hinzuweisen: Der Klageanspruch des Vorprozesses beruhte hinsichtlich der Hauptforderung auf dem Versicherungsvertrag und war gerichtet auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Die gegenwärtige Klage stützt sich auf andere Rechtsgründe, nämlich auf den Verzug der Beklagten mit Zahlung der dem Kläger rechtskräftig zuerkannten Versicherungssumme, als Ursache eines die Verzugszinsen übersteigenden weiteren Schadens gemäß § 288 Abs. 2 BGB., sowie auf einen vom Zahlungsverzug unabhängigen, aus § 242 BGB. hergeleiteten Aufwertungsanspruch wegen der zwischen dem Eintritt der Fälligkeit der Versicherungssumme und ihrer Bezahlung erfolgten Entwertung des deutschen Geldes. Der so begründete Anspruch ist in seinem Rechtscharakter nicht nur verschieden von dem Hauptanspruch des Vorprozesses, sondern auch nicht ohne weiteres identisch mit dem im Vorprozeß geltend gemachten Anspruch auf Verzugszinsen... Nach alledem kann auf das rechtskräftige Urteil des Vorprozesses der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache in dem vom Berufungsgericht anerkannten Umfange, d. h. hinsichtlich des klägerischen Aufwertungsanspruchs für die vor dem genannten Urteil liegende Zeit nicht gestützt werden. Die Beklagten sind durch dieses Urteil zur Zahlung von insgesamt 2 029 950 Papiermark nebst 4 % Zinsen seit dem 30. Oktober 1921 verurteilt worden. Soweit der Kläger nur eine Aufwertung dieser Urteilssumme auf Grund von § 242 BGB. begehrt, handelt es sich um eine reine Judikatsklage. Soweit aber der Kläger sich auf Verzugsschaden gemäß § 288 Abs. 2 BGB. beruft, wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, von wann ab der Verzug der Beklagten mit Zahlung der Versicherungssumme dem Kläger gegenüber eingetreten ist."

Endlich hat das Reichsgericht in dem Urteil vom 23. Dezember 1924 (II. 422/24) die vorerwähnten Grundsätze auch dann für anwendbar erklärt, wenn es sich um eine Kaufpreisforderung handelt, die bereits durch den Vorprozeß erledigt war. Auch in diesem Falle, wie auch bezüglich anderer erledigter Geldforderungen, wird das Entgegenstehen der Rechtskraft des ersten Urteils dem Aufwertungsanspruch gegenüber verneint und die Aufrollung des

gesamten Streitstoffs für zulässig erklärt. Die Gründe des Urteils führen in dieser Beziehung aus:

„Am 14. März 1922, als das Kammergericht die Berufung des Beklagten gegen das Landgerichtsurteil im Vorprozeß zurückwies, stellten die vom Kammergericht zugebilligten 60 000 Papiermark nur einen Wert von 918 Goldmark, d. h. etwa den siebenten Teil des Wertes dar, den die Forderung zur Zeit der Fälligkeit hatte. Der Beklagte ist somit am 14. März 1922 nur zur Zahlung des siebenten Teiles der Forderung des Klägers verurteilt worden und nicht, wie das Kammergericht meint, zum gesamten Forderungsbetrag in Höhe des ursprünglichen und eingeklagten Wertes. Wie die Parteien und das erkennende Gericht damals die Rechtslage beurteilt haben, spielt keine Rolle. Es kommt lediglich auf die objektive Sachlage an. Danach hatte der Kläger, da die Geldentwertung das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich verschoben hatte, schon zur Zeit des Urteils vom 14. März 1922 Anspruch auf Aufwertung des 2½ Jahre früher vereinbarten Kaufpreises. Der Umstand, daß der Beklagte im Verzuge war, konnte die Aufwertung selbstverständlich nicht hindern, sondern war im Gegenteil geeignet, ihr Maß zu erhöhen. Die Forderung des Klägers, ihm das zu gewähren, was ihm der Vorprozeß nicht gewährt hat, ist daher nichts anderes, als das Begehren des Restbetrages seiner Forderung. Mit dem Verzuge des Beklagten hat dieser neue Teilanspruch nichts zu tun. Da es sich also nur um die Befriedigung der Restforderung und nicht um eine Schadensersatzklage wegen verzögerter Zahlung handelt, so ist es ohne weiteres klar, daß das im Vorprozeß ergangene Urteil nur hinsichtlich des zuerkannten Teilbetrages Rechtskraft geschaffen hat, und daß in dem neuen Rechtsstreit Grund und Betrag der Forderung von neuem zu prüfen sind, soweit sie vom Beklagten in Frage gezogen werden."

Zusammenfassend ist zu sagen: Der Aufwertung eines durch rechtskräftiges Urteil zuerkannten Betrags steht weder die Rechtskraft dieses Urteils noch der Umstand entgegen, daß sich der Gläubiger den (weiteren) Aufwertungsanspruch nicht vorbehalten und daß er den ihm im Vorprozeß zuerkannten Betrag vorbehaltlos angenommen hat. In dem Aufwertungsprozeß ist in der Regel der gesamte Streitstoff neu zu erörtern; der Beklagte kann gegenüber dem zugrunde liegenden Hauptanspruch seine früheren Einwendungen wiederholen und neue Einwände geltend machen. Dies nur dann nicht, wenn das Urteil vor Beginn der Inflationszeit ergangen oder wenn der Betrag, zu dem der Beklagte verurteilt ist, dem wirklichen Wert des Anspruchs im Zeitpunkt der Urteilsfällung entspricht. In diesen Fällen bildet die „Judikatsumme" die Grundlage, von der bei der Aufwertung auszugehen ist; sie steht rechtskräftig fest, wie aus dem oben angeführten Urteil vom 17. Dezember 1924 (RGZ. 109, 345) hervorgeht.

Was hier von dem in einem rechtskräftigen Urteil zugesprochenen Betrag gesagt ist, gilt auch für Beträge, die durch Schiedsspruch oder in einem Vergleich festgesetzt sind. Auch sie sind aufzuwerten, wenn in der Zeit zwischen ihrer Festsetzung und der Zahlung die Geldentwertung weitere Fortschritte gemacht hat; auch bezüglich ihres bildet der im Schiedsspruch oder im Vergleich festgesetzte Betrag die Grundlage, von der bei der Aufwertung auszugehen ist.

Nachträgliche Aufwertung abgewickelter Geschäfte.

Von Kammergerichtsrat Dr. Sontag, Berlin.

Daß Verträge, die in der Inflationszeit mit Papiermark abgeschlossen worden sind, beiderseits aber noch nicht erfüllt oder laufend abzuwickeln sind, der vollen Aufwertung unterliegen, weil sie ganz in die Gegenwart hineinreichen, darüber dürfte heute wohl kein Zweifel mehr bestehen. Verträge hingegen, bei denen nach erfüllter Vor- oder Gegenleistung nur noch der in die Gegenwart hineinreichende Geldzahlungsanspruch übrig bleibt, sind nach richtiger Ansicht angemessen aufzuwerten. Noch nicht dagegen hat sich die Rechtsprechung m. W. an die Frage herangetraut, wie es mit Verträgen zu halten sei, die in der Inflationszeit ganz abgewickelt wurden, bei denen sich aber die Unbilligkeit der Vereinbarung und die schwere Schädigung des einen Teils erst jetzt herausstellt.

Hier dem Geschädigten helfen zu wollen, ist ein außerordentlich schwieriges und bedenkliches Problem; denn jede Hilfe in einem solchen Falle greift in abgeschlossene Rechtsverhältnisse ein und rührt damit an den Grundsatz, den man die Ordnungsfunktion des Rechts nennen kann, die Funktion des Rechts, Verhältnisse, die es einmal entschieden hat, auch auf der Basis dieser Entscheidung festzuhalten. Aber schon unter normalen Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen kommt die Ordnungsfunktion häufig in Konflikt mit der anderen Aufgabe des Rechts, der Gerechtigkeitsfunktion, d. h. der Aufgabe, dem Recht zum Siege zu verhelfen gegenüber dem Unrecht. Wenn unser bürgerliches Gesetzbuch eine Anfechtung wegen Zwangs, Irrtums, Betruges kennt, mit der Wirkung, daß abgeschlossene Verträge, bei denen einer dieser Mängel nachgewiesen wird, nachträglich für nichtig erklärt werden, wenn das Preußische Landrecht und das Gemeine Recht die laesio enormis kannten, d. h. die Befugnis des Käufers, ein Geschäft wegen allzugroßer Übervorteilung anzufechten, wenn die Strafprozeßordnung endlich die Wiederaufnahme des Verfahrens kennt, so beweist dies alles, daß der Gesetzgeber jederzeit Fälle anerkannt hat, in denen die Gerechtigkeitsfunktion höher zu stellen sei als die Ordnungsfunktion des Rechts.

Nun ist niemals schwerer gegen die Gerechtigkeitsfunktion gesündigt worden, als durch die Lüge Mark = Mark. Niemals haben sich Vertragsparteien über den Wert der vereinbarten Gegenleistung schwerer getäuscht als in der Zeit, da uns der Zahlenwahnsinn der Papiermarkmillionen und -billionen beherrschte. Ob aus dieser Täuschung heraus eine Irrtumsanfechtung zu begründen sein wird, das ist die schwierige und zweifelhafte Frage, vor der die Gerichte jetzt gestellt werden.

Der 17. Senat des Kammergerichts hat zwar zu dieser noch nicht endgültig Stellung genommen, aber immerhin in einem Beschluß (17 W. 1231/25 Müller ctr. Hintze) sie so weit aufgerollt, daß das nachgeordnete Landgericht jedenfalls jetzt gezwungen wird, seinerseits dazu Stellung zu nehmen. Dem Beschluß liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Arbeiter hatte sein Erbteil (ein Sechstel eines landwirtschaftlichen Grundstücks) an den Beklagten im Oktober 1922 für 22 000 Papiermark verkauft. Das sind rund 30 GM. Der Beklagte hat aus dem Versteigerungserlöse des Grundstücks 1248 GM. im Mai 1924 gezahlt erhalten. Der Erbe hat nun nachträglich eine Aufwertung von dem Käufer seines Erbteils verlangt und will bei dessen Weigerung den Kaufvertrag anfechten. Das Landgericht hat ihm das nachgesuchte Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsstreites versagt. Das Kammergericht hat ihm das Armenrecht bewilligt, indem es davon ausgeht, daß, wenn der Kläger gewußt hätte, sein Erbteil stelle einen so hohen Wert dar, er es niemals für 30 GM. verkauft hätte. Er ist nur durch die numerisch hohen Zahlen der Inflationszeit geblendet worden und über deren Kaufkraft im Irrtum gewesen.

Das Landgericht wird deshalb zu prüfen haben, ob hier nicht ein Fall des § 119 BGB. vorliegt, daß der Kläger eine Erklärung dieses Inhalts, nämlich, daß er

für 30 GM. verkaufe, nicht abgeben wollte, ob er nicht vielmehr nur für einen Kaufpreis verkaufen wollte, der annähernd dem wirklichen Werte seines Erbteils entsprach, ob er nicht bei seinem Verkauf von dem Äquivalenzgedanken geleitet war. Sollte dies aber festgestellt werden, so dürfte dann anzunehmen sein, daß er bei verständiger Würdigung des Falles die abgegebene Verkaufserklärung nicht abgegeben haben würde. Der Senat verkennt nicht, daß hier die Gerechtigkeitsfunktion des Rechts in Konflikt gerät mit dessen Ordnungsfunktion, allein er glaubt, daß bei der krassen Schädigung des ohne sein Verschulden durch den Zahlenwahnsinn der Zeit benachteiligten Klägers es sorgfältiger Prüfung bedarf, ob nicht in diesen oder ähnlichen Fällen die Gerechtigkeitsfunktion über die Ordnungsfunktion zu stellen sei.

Wenn das Landgericht dem klägerischen Anspruche zum Siege verhelfen sollte, und wenn sich eine derartige Rechtsprechung durchsetzen würde, so wäre dies eine erhebliche Zurückdrängung der Ordnungsfunktion, aber in den Zeiten jenes laisser faire, laisser aller, als die Reichsregierung zusah, wie die Mark ins Bodenlose stürzte, wie die Schuldner ihre Gläubiger ausplünderten und die Regierung sich doch zu keiner gesetzgeberischen Handlung aufraffen konnte, da hat die Ordnungsfunktion des Rechts so sehr triumphiert, daß es nur billiger Ausgleich wäre, wenn die Gerechtigkeitsfunktion sich jetzt verstärkt durchsetzte.

Daß es wenig erfreulich ist, abgeschlossene Rechtsverhältnisse im Wege des Prozesses wieder aufzurollen, gebe ich ohne weiteres zu, aber wenn es dazu käme, so wäre verantwortlich dafür der Gesetzgeber, der es verabsäumt hat und noch verabsäumt, das krasseste Unrecht im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen, und der damit die Geschädigten auf den Weg der Rechtsprechung verweist. Gerade angesichts dieser neu auftauchenden Frage wäre es rechtspolitisch klug, bald ein Wiedergutmachungsgesetz zu erlassen. Man könnte mit einem solchen die Anfechtung und Beseitigung der alten Verträge vermeiden, könnte die geschädigten Gläubiger auf eine ihnen vom Gegenkontrahenten auszuzahlende Wertquote beschränken, könnte solche Ansprüche zeitlich begrenzen und endlich von dem Nachweise abhängig machen, daß die ungerechtfertigte Bereicherung noch im Besitze des Erwerbers ist. Damit würden auf der einen Seite zahllose Prozesse vermieden und auf der anderen Seite die gröbsten Unbilligkeiten der Inflationszeit wiedergutgemacht.

Einen Anfang mit dieser Wiedergutmachung hat der Entwurf des Aufwertungsgesetzes in § 11 Abs. 2 mit folgender Bestimmung gemacht: „Hat der Gläubiger die Leistung nach dem 31. Dezember 1922 angenommen, so findet in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 eine Aufwertung in Höhe der Hälfte der nach den Vorschriften dieser Verordnung sich ergebenden Beträge auch dann statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte nicht vorbehalten hat."

Diese Verbesserung der Dritten Steuernotverordnung ist besonders interessant, wenn man sich erinnert, daß der Reichsfinanzminister Dr. Luther gegenüber einem früher in dieser Richtung im Reichstage geäußerten Wunsche erklärt hatte, eine Aufwertung bereits gelöschter Hypotheken sei ganz unmöglich; denn damit würde ein vollkommen neuer Gedanke in die Aufwertungsfrage hineingetragen.

Jetzt hat sich das Reichsfinanzministerium mit diesem neuen Gedanken wenigstens so weit befreundet, daß es den in der schlimmsten Zeit der Inflation, nämlich im Jahre 1923, ohne Vorbehalt gezahlte Hypotheken eine 7½prozentige Aufwertung gewähren will. Das ist immerhin ein Anfang, und das Prinzip, das darin anerkannt wird, schätze ich höher als die 7½ Prozent.

Ein Rückfall in den alten Standpunkt, daß Geschäfte, die einmal erledigt sind, erledigt bleiben müßten, bringt § 13 des Entwurfes des Aufwertungsgesetzes, welcher alle Vergleiche über aufzuwertende Beträge unberührt läßt. Wer also angesichts der engherzigen Rechtsprechung, die noch den größten Teil des Jahres 1923 über herrschte, sich dazu entschloß, seine Hypothek mit einer 5prozentigen Aufwertung zurückzunehmen, der kann nach dem Willen des Entwurfes diesen Vergleich nicht wegen Irrtums anfechten. Wäre er so dumm gewesen, statt 5 Prozent sich mit nichts abfinden zu lassen, und hätte er selbst keinen Vorbehalt gemacht, so bekäme er jetzt nach dem Entwurf 7½ Prozent. Ist er aber so geschäftstüchtig gewesen, sich mit 20 Prozent zu vergleichen, so soll er nach dem Entwurfe dafür bestraft werden; denn § 13 bestimmt weiter, soweit der Vergleich 15 Prozent übersteigt, nimmt der übersteigende Betrag nicht an dem Range der Hypothek dieses Gläubigers teil, rangiert vielmehr hinter der Eigentümergrundschuld, die sich der Grundstücksbesitzer nach § 2 Abs. 5 eintragen lassen darf.

Nicht konsequent erscheint es, daß § 14 die durch rechtskräftiges Urteil erledigten Aufwertungsansprüche anders behandelt wie die durch Vergleich erledigten. Auf die durch Urteil erledigten Fälle sollen die §§ 1—13 keine Anwendung finden, d. h., wenn ein Gericht, in dem Irrglauben von Mark = Mark befangen, dem Gläubiger jede Aufwertung versagt hat, soll es dabei sein Bewenden haben, allerdings mit der Einschränkung, daß § 11 Abs. 2 Anwendung findet. Eine 7½prozentige Aufwertung gibt es also auch für die, denen durch Rechtssprüche jede Aufwertung versagt worden war.

Weiter bleiben nach § 14 unangetastet die durch Sondergesetz vorgenommenen Aufwertungen. Hierbei denkt der Entwurf wohl an das sehr interessante Gesetz, welches den Auszüglern und Apanagierten der Fideikommisse eine Aufwertung ihrer Renten in einem Zeitpunkte brachte, als die Gesetzgebung sonst noch von solchem Anerkenntnis weit entfern war.

Das wesentlichste jedenfalls was aus den §§ 11, 13, 14 des Entwurfes eines Aufwertungsgesetzes herauszulesen ist, ist das: Es dämmert die Erkenntnis, daß so himmelschreiendes Unrecht, wie es zum großen Teil in den letzten Inflationsjahren geschehen ist, nicht bloß deshalb unwiedergutgemacht bleiben kann, weil diese Rechtsgeschäfte zufällig abgewickelt sind. Die Gerechtigkeitsfunktion des Rechts wird doch in gewissem Umfange über die Ordnungsfunktion triumphieren.

„Das Licht vom Himmel läßt sich nicht versprengen,
Noch läßt der Sonnenaufgang sich verhängen
Mit Purpurmänteln oder dunklen Kutten."

Die Hypothekenaufwertung in der Spruchpraxis des Kammergerichts.

Von Justizobersekretär Paul Klare, Berlin.

Als das Oberlandesgericht Darmstadt (18. 5. 1923 — W. 23, S. 522 —) und anschließend das Reichsgericht (28. 11. 23 — RGZ. 107, S. 87 —) den von der Regierung und den Gerichten mit Beharrlichkeit verteidigten Rechtssatz Mark gleich Mark ins Wanken brachten und die Regierung sich zwecks Abdrosselung des zu erwartenden Ansturms der Aufwertungsgläubiger auf die Gerichte zu einer gesetzlichen Regelung der Aufwertung entschloß, hatte sie wohl kaum vorhergesehen, daß die von ihr in der Dritten Steuernotverordnung erfolgte Regelung der Normierung eines Durchschnittsatzes zum Höchstsatz unter Ablehnung der individuellen Behandlung eines jeden Falles zu einem solchen Aufruhr im Schrifttum und in der öffentlichen Meinung führen

würde. Nach über einjährigem Streite über die Einzelheiten der ergangenen Aufwertungsvorschriften liegt nun, nachdem das Kammergericht als das für Preußen allein zuständige Beschwerdegericht in unermüdlicher Arbeit seinen Teil zur Klärung der Lage beigetragen hat, der Entwurf der Regierung zur gesetzlichen Neuregelung des Problems vor.

Viel Neues bringt der Entwurf nicht. Die vom Kammergericht herausgearbeitete Rechtsprechung, die bis zu der wohl erst in einigen Monaten zu erwartenden gesetzlichen Endregelung der Materie ohne weiteres bindende Kraft behält, wird jedenfalls durch den Regierungsentwurf kaum berührt. Die nachstehende Übersicht dieser Grundsätze dürfte daher für die Entscheidung der Stellung aussichtsreicher Anträge nach wie vor sehr erwünscht sein.

Soweit eine Änderung der tatsächlichen Lage durch die Regierungsvorlage oder die Änderung des Reichsrats in Frage steht, ist dies in Form der Anmerkung besonders hervorgehoben

Zu § 1 der Dritten Steuernotverordnung:

Die in § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 aufgeführten Ansprüche gelten ohne weiteres kraft Gesetzes als Vermögensanlagen. — 9 AW. II 48 24. —

Festzuhalten ist die scharfe Unterscheidung zwischen „Hypotheken usw." (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) und den „durch Hypotheken usw. gesicherten Forderungen" (§ 1 Absatz 2 Nr. 4). Die Aufwertung der Hypothek, d. h. der dinglichen hypothekarischen Belastung, ist gemäß § 2 Absatz 1 auf 15 Prozent beschränkt (Höchstschranke), eine höhere Aufwertung ist gesetzlich ausgeschlossen — 9 AW. 17 24. — Die Aufwertung der durch Hypothek usw. gesicherten Forderungen, die sogenannten „persönlichen Forderungen" hat gemäß § 3 nach den für die Aufwertung der Hypothek maßgebenden Vorschriften zu erfolgen, aber nur, soweit nicht nach „allgemeinen Vorschriften" eine höhere oder geringere Aufwertung stattfindet. — 9 AW. II 17 24. — Vgl. im übrigen zu § 3 und § 7 der 1. Df. VO.

Regierung: 25%, vgl. zu § 2.
(Reichsrat. 20%).

Zu § 2:

Unter dem Erwerb des Anspruchs ist der Erwerb im Rechtssinne, nicht im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Haben mehrere Übertragungen stattgefunden, so ist der letzte entgeltliche Erwerb des jetzigen Gläubigers für die Berechnung des Goldmarkbetrages maßgebend. Auf den Zeitpunkt des Erwerbes durch den Rechtsvorgänger kommt es nicht an. — 9 AW. II 11/24. —

Für den der Aufwertung zugrunde zu legenden Goldmarkbetrag ist nicht schlechthin der Tag der Eintragung maßgebend, sondern bei Briefhypotheken im Falle der Neubestellung die Übergabe des Briefs, falls nicht eine diese ersetzende Vereinbarung im Sinne des § 1117 Abs. 2 BGB. vorliegt, im Falle der Übertragung der Tag der schriftlichen Abtretung und Übergabe des Hypothekenbriefs (§ 1154 BGB.), bei Buchhypotheken der Tag der Eintragung. Auch im Falle der Vereinbarung nach § 1117 Abs. 2 BGB. erwirbt der Gläubiger die Hypothek keinesfalls vor der Eintragung (§ 873 BGB.) — 9 AW. II 91 24. —

Für die persönliche Forderung ist als Erwerbstag und damit für die Errechnung des Goldmarkbetrages der Tag maßgebend, an dem der Gläubiger die persönliche Forderung erworben hat. Der Erwerbstag für die persönliche Forderung liegt also weiter zurück als derjenige für die dingliche Forderung, denn erstere pflegt in der Regel früher als die Hypothek zu entstehen und erworben zu werden. Dies ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Ansprüche von Bedeutung. — 9 AW. II 47 107 121/24. —

Der Wechsel im Grundstückseigentum bleibt ohne Wirkung auf den für die Berechnung des Goldmarkbetrages maßgebenden Erwerb durch den Gläubiger. — 9 AW. II. 22. 25. —

Ist wirtschaftlich nur ein Zusatzdarlehen gegeben und — unter Aufhebung des bisherigen Rechts — nur formell ein neues einheitliches Recht begründet worden, so ist wegen der alten Hypothek der ursprüngliche Erwerbstag und nur wegen des Zusatzdarlehens der neue Erwerbstag für die Berechnung maßgebend. — 9 AW. II 21. 24.

Die verschiedenen Erwerbstage sind von der Aufwertungsstelle von Amts wegen zu ermitteln (§ 12 RFrGG.)

Regierung: Zusatzaufwertung für Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten um weitere 10%, soweit der Aufwertungsbetrag innerhalb der 1. Hälfte des Grundstückswerts liegt Als Grundstückswert gilt der berichtigte Wehrbeitragswert, vergl im übrigen § 2 des Entwurfs. Rangvorbehalt vor der Zusatzaufwertung bis zur Höhe der 1. Hälfte des gegenwärtigen Grundstückswerts.
(Reichsrat: 20% für alle Hypotheken usw. mit dem Range des eingetragenen Rechts.

Festsetzung von Erwerbstagen für besondere Einzelfälle. Erwerbsvermutungen: Grundbucheintragung und Ausstellungstag der Abtretungsurkunde.
Ersetzung der Dollarumrechnung durch besondere Wertverhältnisumrechnung (Mittel zwischen Dollar und Großhandelsindex.)

Zu § 3:

Die durch Hypothek usw. gesicherten Forderungen, die sogenannten „persönlichen Forderungen", werden grundsätzlich nach „allgemeinen Vorschriften" aufgewertet, d. h. nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, aus denen sich nach den durch die Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts (28. 11. 23 — RGZ. 107 S. 87 —), entwickelten Grundsätzen die Aufwertung rechtfertigt, also nach den im wesentlichen auf Treu und Glauben beruhenden Rechtsgrundsätzen (§§ 157, 242 BGB.) — 9 AW. II 17 24). — Beschränkung hierzu: Vergl. § 7 der 1. Durchführungsverordnung. Die Aufwertungsschranke von 15 Prozent ist also hier von untergeordneter Bedeutung.

Das Kammergericht hat als erstes Gericht die Aufwertung der persönlichen Restkaufgeldforderungen aus Inflationsverkäufen auf über 100 Prozent des Goldmarkbetrages für zulässig erklärt und sich dabei auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. 11. 23 — RGZ. 107 S. 87 — gestützt, in welcher dieses als den bei der Entscheidung über die Aufwertung von hauptsächlicher Bedeutung maßgebenden Gesichtspunkt den gesteigerten Wert des Grundstücks bezeichnet und die Rechtfertigung für die ausschlaggebende Berücksichtigung des gesteigerten Grundstückswerts in der engen Beziehung zwischen der Hypothek und dem Grundstückseigentum gefunden hat, die dazu führe, daß man von einer Teilung des Grundstückseigentums zwischen dem Hypothekengläubiger und dem Eigentümer spreche, daß man den Hypothekengläubiger wirtschaftlich als an dem Grundstück beteiligt ansehe. In der dem Urteil des Reichsgericht angelehnten Entscheidung hat das Kammergericht, soweit der persönliche Schuldner noch Eigentümer des Grundstücks ist, für die Aufwertung von Restkaufgeldforderungen aus Inflationsverkäufen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3 der 1. Df. VO.) folgende Rechtsgrundsätze aufgestellt:

Es ist in der Regel davon auszugehen, daß der mit dem Erwerber des Grundstücks vereinbarte Kaufpreis dem damaligen Werte des Grundstücks entsprach. Nach Feststellung des Wertes des Grundstücks zur Zeit der Entscheidung über die Aufwertung — Neuanschaffungen und Verbesserungen sind in Abzug zu bringen — ist derjenige Bruchteil des Wertes, den die Restkaufgeldforderung im Verhältnis zum Werte des Grundstücks darstellte, vom jetzigen Werte des Grundstücks zu berechnen. Die so gefundene Summe stellt den Normalbetrag der Aufwertung oder wenigstens den Ausgangspunkt für die Berechnung des Aufwertungsbetrages dar. Die Art des Grundstücks (ländliches, städtisches, gewerbliches), der Einfluß der Zwangswirtschaft, die gesteigerte steuerliche Belastung des Grundstücks und die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten werden es in vielen Fällen angebracht erscheinen lassen, unter diesen Normalbetrag hinunterzugehen. — 9 AW. II 33 24. —

Die gleichen Grundsätze gelangen zur Anwendung, wenn ein Eigentumswechsel stattgefunden hat und der neue Eigentümer gemäß §§ 415, 416 BGB persönlicher Schuldner geworden ist. — 9 AW. II 18 24. —

Die Frage dagegen, welche Bruchteilsrechnung zur Anwendung zu gelangen hat, wenn der vereinbarte Kaufpreis in offenbarem Mißverhältnis zum Grundstückswerte stand, hat das Kammergericht bisher noch nicht geprüft.

Die Aufwertungsstelle muß alle Tatsachen, die für die Frage der Aufwertung der persönlichen Forderung von Bedeutung sein können, vor allem den Wert des Grundstücks und die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten berücksichtigen und evtl. gemäß § 12 RFrGG. von Amts wegen ermitteln. — 9 AW. II 47 25. —

Der Aufwertungsbetrag hat nur bis zu 15 Prozent den dinglichen Rang des aufgewerteten Rechts (§ 2 Abs. 3), die Forderung dagegen ist, soweit sie über 15 Prozent hinaus aufgewertet ist, ungesichert. — 9 AW. II 17 24. —

Regierung: Lockerung der durch § 7 der 1. Df.VO. erfolgten Einschränkung des § 3 der 3. StNV., insbesondere für Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen, Erbauseinandersetzungs-, Unterhalts- und Abfindungsansprüche, Kaufgeldforderungen (Stichtag 31. 12. 1911, bisher 1918), Forderungen aus Sicherungshypotheken sofern sie ihrer Natur nach keine Vermögensanlagen sind. Gleichstellung der Darlehnsforderungen mit Vermögensanlagen

Ausschluß: Gläubigerwechsel vor 14. 2. 24 außer Entwurf § 2 Abs. 2 Ziffer 1—10, Erbgang usw. Ausschlußfrist für den Antrag auf Abweichung: 1. 1. 26

Zu § 5:

§ 5 ist auch für die Aufwertung der persönlichen Forderung (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 und § 3) maßgebend. Auch die aufgewertete Forderung wird demnach erst am 1. 1. 32 fällig. Die Aufwertungsstelle ist nicht befugt, hiervon abweichende Zahlungs- oder Verzinsungsbestimmungen festzusetzen. — — 9 AW. II 6 24. — Nur durch die Vereinbarung der Beteiligten gemäß § 13 ist eine andere als die für den Fall des Streites vorgeschriebene Regelung zulässig. — und die sofortige Abweisung des Antrags geboten. — 9 AW. II 73 25. —

Regierung: Zinssatz ab 1. 1. 25 = 2%, ab 1. 4. 25 = 4%, ab 1. 1. 26 = 5% nicht mehr als der vertragsmäßige. (Reichsrat: Wegfall der Beschränkung auf den vertragsmäßigen Zinssatz). Rückzahlung des Kapitals nebst Zinsen bis Zahlungstag vor dem 1. 1. 32 durch Schuldner nach dreimonatlicher Kündigung zulässig. Teilzahlung durch Schuldner nach 1. 1. 32 bis 1. 1. 35 (Reichsrat: 1. 1 45) nach Anrufung und Anordnung der Aufwertungsstelle, (Reichsrat: dann noch zu bestimmende Erhöhung des Zinssatzes), evtl. Abzahlung ab 1 1. 30 Antragsausschlußfrist: 1. 1. 27

Zahlung der Zusatzaufwertung nicht vor 1. 1. 40, unverzinslich bis 1. 1. 28, Zinssatz 5%, höchstens der vertragsmäßige. (Reichsrat: Fortfall der Bestimmungen über Zahlung und Verzinsung der Zusatzaufwertung).

Zu § 9:

Absatz 1: Die Aufwertungsstelle ist für die Aufwertung aller in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Ansprüche zuständig, sofern Streit über die Höhe des Anspruchs besteht. Besteht dagegen Streit über den Anspruch selbst, d. h. herrscht Streit darüber, ob überhaupt noch ein aufzuwertender Anspruch besteht oder nicht, so ist nicht die Aufwertungsstelle, sondern das Prozeßgericht zuständig. — 9 AW. II 60 und 63/24. —

Die Aufwertungsstelle darf eine Entscheidung über die Höhe nur erlassen, wenn die Beteiligten über das Bestehen des Anspruchs einig sind oder dieser durch rechtskräftigen Prozeßabschluß festgestellt ist. Ergibt sich der Streit über den Anspruch erst im Laufe des eingeleiteten Aufwertungsverfahrens, so empfiehlt sich — unter Bestimmung einer Frist — dessen Aussetzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozeßgerichts über den Anspruch. — 9 AW. II 62 und 105/24. —

Ist die Hypothek gelöscht, so ist ohne weiteres anzunehmen, daß die Parteien über den Anspruch selbst streiten und die sofortige Abweisung des Antrags geboten, 9 AW. II 63, 105/24. —

Eine Anmeldung des Aufwertungsanspruchs ist nicht vorgeschrieben. — 9 AW. II 215/25. — Das Verfahren vor der Aufwertungsstelle ist nur auf Antrag einzuleiten. — 9 AW. II 101/24. — Es ist daher zulässig, die Aufwertung nur der Hypothek oder nur der persönlichen Forderung zu beantragen. Über den Antrag hinaus darf sich die Aufwertungsstelle mit der Aufwertung nicht befassen, sie hat aber auf die Stellung sachgemäßer Anträge hinzuwirken. — 9 AW. II 249/25. —

Die Entscheidung der Aufwertungsstelle muß zweifelsfrei ergeben, ob und in welcher ziffernmäßigen Höhe beide Ansprüche oder einer von ihnen aufgewertet ist. Die Festsetzung eines Prozentsatzes ist unzulässig. Ein Vorbehalt in der Entscheidung auf weitere Aufwertung für den Fall des Steigens des Grundstückswerts ist unzulässig; der Aussicht auf künftige Verbesserung der wirtschaftlichen Lage muß durch Festsetzung eines Aufwertungsbetrages, der jene Aussicht schätzungsweise berücksichtigt, Rechnung getragen werden. — 9 AW. II 24 u. 67/24. —

Absatz 3: Der Versuch einer gütlichen Einigung ist zwingend vorgeschrieben; er ist zweckmäßig aktenkundig zu machen. Die Unterlassung bildet einen wesentlichen, zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung geeigneten Verfahrensmangel. § 12 RFrGG. gelangt auch hier zur Anwendung. — 9 AW. II 5. 47/24, 195/25. —

Absatz 4: Beschwerdeberechtigt ist nach § 20 RFrGG. jeder, dessen Recht durch die Entscheidung der Aufwertungsstelle beeinträchtigt ist. — 9 AW. II 17/24. — Die Einlegung der sofortigen Beschwerde ist auch vor der Zustellung der Entscheidung zulässig (KGJ. 46 S. 94), jedoch nicht vor ihrem Erlaß (Eventualbeschwerde: RG. 46 S. 814, OLG. 11 S. 254).

Die sofortige Beschwerde ist nur zulässig gegen die endgültigen Sachentscheidungen, nicht aber gegen Zwischenverfügungen oder Anordnungen, die das Verfahren vorzubereiten oder zu leiten bestimmt sind. — 9 AW. II 7/24. — Als endgültige Sachentscheidung ist es auch anzusehen, wenn die Aufwertungsstelle die Fortsetzung des Verfahrens von der Vorlegung einer rechtskräftigen Entscheidung des Prozeßgerichts über das Bestehen des Anspruchs abhängig macht. Ist in der Sache selbst und gleichzeitig über die Kosten entschieden, so kann diese Kostenentscheidung nicht selbständig, sondern nur gleichzeitig mit der Sachbeschwerde angefochten werden. — 9 AW. II 7/24. — Auch für den Fall der Zurückweisung der Sachbeschwerde als unbegründet kann die Kostenentscheidung der Aufwertungsstelle abgeändert werden, wenn sie „offenbar unbillig" ist; aber keine weitergehende Nachprüfung des „billigen Ermessens" (§ 9 Abs. 6). — 9 AW. II 50/24. —

Gegen die das Armenrechtsgesuch zurückweisende Entscheidung der Aufwertungsstelle ist nach § 14 RFrGG., § 127 ZPO. die einfache Beschwerde — 9 AW. II 97/24 — und gegen den Beschluß der Aufwertungsstelle auf Festsetzung der außergerichtlichen Kosten gemäß § 9 Abs. 3 und 4, Artikel 11 PrFrGG. die sofortige Beschwerde zulässig — 9 AW. II 117/24 —, und zwar an die gemäß § 9 für die Beschwerde gegen die Sachentscheidungen zuständigen Beschwerdegerichte.

Absatz 5: Die rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle ist vollstreckbar und für die Gerichte bindend, d. h. auch gegenüber allen Behörden, die nicht Gerichte sind, namentlich also auch gegenüber den Grundbuchämtern (Schlegelberger 10 zu § 16 RFrGG.).

Absatz 6: Abs. 6 ist nicht schlechthin dahin zu verstehen, daß stets jede Partei einen Teil der Kosten zu tragen hat, es ist vielmehr auch zulässig, einer Partei die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Dies gilt auch für das Beschwerdegericht. (Im übrigen vergl. zu Abs. 4.) Unter den „Kosten" sind auch die „außergerichtlichen" Kosten des Verfahrens zu verstehen, ihre Berechnung erfolgt gemäß Artikel 1 der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 28. Oktober 1922 GS. S. 410). — 9 AW. II 209/25. —

Zu § 11:

Der Anspruch auf Aufwertung ist ausgeschlossen (auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrunde):

a) hinsichtlich der gesicherten Forderung, wenn die Zahlung ohne Vorbehalt angenommen,

b) hinsichtlich des sie sichernden dinglichen Rechts, wenn die Löschung ohne Vorbehalt bewilligt ist,

also zugelassen, wenn

im ersteren Falle die Zahlung unter Vorbehalt angenommen,

im letzteren Falle die Löschung der Hypothek unter Vorbehalt bewilligt ist.

Der Vorbehalt muß spätestens in dem Zeitpunkt erklärt sein, in dem die Quittung dem Grundstückseigentümer zugeht. Der Vorbehalt im Sinne des § 11 ist an keine Form gebunden; er ist beachtlich, sofern die Unzufriedenheit des Gläubigers mit der ihm gemachten Leistung irgendwie Ausdruck gefunden hat, muß aber, um die Wirkung des § 11 auszulösen, rechtzeitig erklärt sein. — 1 X 429/24, 1 X 448/24. — Zur Erhaltung des Aufwertungsanspruchs der Hypothek genügt ein im Begleitschreiben zur löschungsfähigen Quittung ausgesprochener Vorbehalt. — 1 X 549/24, 1 X 363/24. —

Regierung: Aufwertung auch ohne Vorbehalt (Rückwirkung): Stichtag 15. 12. 22 in Höhe der Hälfte der an sich zustehenden Beträge (Reichsrat: auf volle 20%). Ausnahme: Unbillige Härte für den Schuldner. Antragsausschlußfrist: 1. 1. 26 Anrechnung der umgerechneten Leistungen.

Bei Wiedereintragung bereits gelöschter Hypotheken: Wahrung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs, Gläubigerschutz bei Vereitelungsabsicht.

Zu § 13:

Durch Vereinbarung der Beteiligten ist eine andere als die in den Aufwertungsvorschriften für den Fall des Streits vorgesehene Regelung zu jeder Zeit zulässig und für die Gerichte bindend. — 9 AW. II 57 u. 73/25. —

Zu § 7 der 1. Durchführungsverordnung:

Bei unentgeltlichem Erwerbe der Forderung ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Zeitpunkt des Erwerbes des Rechtsvorgängers maßgebend. — 9 AW. II 166/25. —

Eine auf den Beziehungen zwischen Unterhaltsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten (Abs. 1, Ziffer 1) oder auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben, zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten oder unter Eltern und Kindern (Abs. 1 Ziffer 2) beruhende Forderung verändert ihre rechtliche Natur nicht dadurch, daß an die Stelle des ursprünglichen Schuldners oder neben diesem ein anderer Schuldner tritt — 9 AW. II 9/24 und 96/25 —.

Eine Restkaufgeldforderung behält auch im Falle ihrer Abtretung die rechtliche Eigenschaft einer Restkaufgeldforderung. — 9 AW. II 5/25. — Aufwertung der Restkaufgeldforderung über 100 Prozent zulässig: vgl. zu § 3.

Die Ungültigkeitserklärung des § 7 durch das Kammergericht — 9 AW. II 32/24 — ist durch die auf Grund des Artikels 48 der RVerf. zur Stützung der Aufwertungsvorschriften erlassene Verordnung des Reichspräsidenten: „Zur einstweiligen Regelung der Aufwertung“ vom 4. 12. 24 (RgBl. I S. 765) gegenstandslos geworden. Auch die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Verordnung vom 4. 12. 1924 ist dadurch gegenstandslos geworden, daß das Kammergericht sich stillschweigend auf den Boden der Verordnung gestellt hat. Es verbleibt daher bei der durch § 7 erfolgten Einschränkung, d. h.: über 15 Prozent hinaus können nur die daselbst aufgeführten Familien-, Erbauseinandersetzungs- und nach dem 31. 12. 1918 begründeten Restkaufgeldforderungen aufgewertet werden.

Anmerkung: vergl. zu § 3.

Zu § 4 der 2. Durchführungsverordnung:
Beschwerdeform.

Die sofortige Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle oder bei dem Beschwerdegericht (in Preußen: Kammergericht, im übrigen: Oberlandesgerichte) eingelegt werden, muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt und binnen einer Notfrist von 2 Wochen, welche gemäß § 16 RFrGG. mit der Zustellung der Entscheidung oder der Bekanntgabe zu Protokoll beginnt, eingelegt sein. Durch die zwingende Vorschrift des § 3 der 2. Durchführungsverordnung setzt sich die gemäß § 16 RFrGG. bekanntzumachende Verfügung aus dem Tenor der Entscheidung und der Begründung zusammen. Eine ordnungsmäßige Bekanntgabe im Sinne des § 16 ist daher nur dann gegeben, wenn auch die bereits schriftlich abgefaßten Gründe den Beteiligten bekanntgegeben sind, oder wenn der Beschluß mit Gründen den Beteiligten ordnungsmäßig zugestellt ist. Die mündliche Bekanntgabe der noch nicht schriftlich abgefaßten Gründe genügt nicht und setzt die Notfrist nicht in Lauf. Eine entsprechende Anwendung des § 317 Abs. 2 Satz 3 ist nicht statthaft (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 der III. StNVO.) — 9 AW. II 9/24 und 96/25 —.

Eine privatschriftliche Einlegung oder die Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines anderen Gerichts als der Aufwertungsstelle oder des Beschwerdegerichts ist unzulässig und unterliegt der Verwerfung.

Ist die sofortige Beschwerde nicht in der Form des § 4 eingelegt, so ist der Beschwerdeführer, sofern die Frist noch nicht abgelaufen ist, unverzüglich auf den Formmangel hinzuweisen — 9 AW. II 36/24. — Einem nach Hinweis unverzüglich gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichzeitiger Einlegung der sofortigen Beschwerde wird vom Kammergericht stattgegeben, wenn eine Belehrung über Form und Frist des Rechtsmittels von der Aufwertungsstelle nicht erfolgt war und der Beschwerdeführer annehmen konnte, daß eine besondere Form nicht vorgeschrieben sei. — 9 AW. II 223/25.

Die Besteuerung der Inflationsgewinne.

Von Geh. Justizrat Professor Dr. Heilfron, Berlin.

Der 18. (Aufwertungs-)Ausschuß des Reichstags hatte am 3. April die Reichsregierung um Vorlage einer Denkschrift über den Ausbau der Besteuerung von Inflationsgewinnen ersucht. Diese ist nunmehr fertiggestellt und gibt in außerordentlich klarer Weise das Für und Wider der einzelnen Möglichkeiten und Formen der Erfassung von Inflationsgewinnen wieder.

Die Denkschrift geht in der Einleitung davon aus, daß in der Zeit fortschreitender Geldentwertung den Schuldnern von Markforderungen der Betrag als Gewinn zufiel, in denen die Kaufkraft des Geldes zur Zeit der Tilgung der Schuld hinter der Kaufkraft zur Zeit ihrer Entstehung zurückblieb. Je deutlicher die hierdurch veranlaßten, vielfach auf Kosten der öffentlichen Hand gemachten Gewinne in die Erscheinung traten, um so stärker machte sich der Wunsch geltend, hier mit einer besonderen Steuer einzugreifen. Dieser volkstümlichen Forderung auf Erfassung der Inflationsgewinne versuchte die Reichsregierung schon in der Dritten Steuernotverordnung gerecht zu werden. Für langfristige Kredite wurde die Obligationensteuer und der Geldentwertungsausgleich bei bebauten und unbebauten Grundstücken, für die kurzfristigen Kredite die Wechselkredit-, Lombard- und Kontokorrentkreditsteuer, für Sonderkredite die Holzkredit- und Notgeldsteuer in

Aussicht genommen. Die Besteuerung des langfristigen Kredits konnte für Schuldverschreibungen (Obligationensteuer) und für die bebauten Grundstücke (Hauszinssteuer) durchgeführt, für den Geldentwertungsausgleich bei unbebauten Grundstücken wenigstens vorbereitet werden. Offen blieb die Erfassung der kurzfristigen Kredite und der besonderen Inflationsgewinne. Für die Erfassung der letzteren aus der Notgeldausgabe wurden in § 25 der Dritten Steuernotverordnung wenigstens Rahmenbestimmungen geschaffen; die sonstigen Besteuerungsmöglichkeiten wurden aber noch zurückgestellt. § 24 der Dritten Steuernotverordnung schuf lediglich eine gesetzliche Grundlage, die es gestattete, die Gesamtheit der einschlägigen Fragen eingehend zu untersuchen.

Die Denkschrift geht alsdann auf die in der Öffentlichkeit stark umstrittene Frage ein, ob gelegentlich der endgültigen Ordnung des Aufwertungsgebietes auch die erhöhte Obligationensteuer weiter ausgebaut werden könnte. Die verneinende Entscheidung der Reichsregierung beruht auf der Erwägung, daß die Industriebelastung im Betrage von 5 Milliarden Goldmark damit begründet worden sei, daß die deutschen Industrieunternehmungen ihre Schulden zum großen Teil in entwertetem Papiergeld zum Nennwert abgetragen hätten. Die Reichsregierung hält es daher für unangebracht, der werbenden Wirtschaft zu dieser Vorbelastung eine weitere Last in Form einer Erhöhung des Aufwertungssatzes oder einer Ausdehnung der erhöhten Obligationensteuer aufzuerlegen.

Endlich erörtert die Einleitung der Denkschrift noch den verschiedentlich gemachten Vorschlag, die Verträge über Grundstücksveräußerungen, bei denen der Gegenwert nur in einem Bruchteil des wirklichen Wertes bestand, rückwirkend wieder aufzuheben. Alle diese Vorschläge verwirft die Reichsregierung wegen der dadurch gefährdeten Rechtssicherheit und der Beseitigung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs.

Der Hauptteil der Denkschrift behandelt die „Besteuerung der echten und unechten Kreditgewinne". Dieser Abschnitt zerfällt in einen Allgemeinen und einen die beiden Teile der Kreditgewinne (echte und unechte) behandelnden Besonderen Teil.

Im Allgemeinen Teil stellt die Denkschrift zunächst den Begriff „Inflationsgewinn" fest. Es wird darauf hingewiesen, daß man nicht den einzelnen Wirtschaftsvorgang, bei dem ein Markschuldner aus der Entwertung zwischen der Begründung und der Erfüllung der Schuld Vorteil gezogen habe, herausreißen und isoliert betrachten dürfe; vielmehr müsse man, um den tatsächlichen Inflationsgewinn zu ermitteln, den Inflationsverlust an dem empfangenen und nicht gleich wertbeständig anlegbar gewesenen Geld und an dem eingetauschten Gut, sowie an anderen Geschäften in Abrechnung bringen. Eine derartige Berechnung des wahren Inflationsgewinns sei fast unmöglich.

Auch die zeitliche Begrenzung der Besteuerung ergebe Schwierigkeiten. Bis Ende 1921 sei eine bewußte Ausnutzung der Geldentwertung kaum nachweisbar. In Betracht kämen also nur die Vorgänge aus 1922 und 1923.

Die Denkschrift erörtert dann weiter die Frage, wer für die Inflationssteuer als Steuerpflichtiger heranzuziehen sei. Für die Finanzgebarung sehr günstig wäre die Heranziehung des Kreditgebers unter Einräumung eines Rückgriffrechts gegenüber dem Kreditnehmer. Denn als Kreditgeber kämen im wesentlichen nur die Banken in Betracht, und die Kontrolle durch die Finanzämter wäre dadurch sehr vereinfacht. Den Banken würde aber dadurch nicht nur eine große Arbeitsbeschwerung, sondern auch die Gefahr der Steuerentrichtung aus eigenem Vermögen aufgebürdet, falls die im Rückgriff zu belastenden Kreditnehmer sich als nicht zahlungsfähig erweisen sollten. Die Steuerpflicht könne also nur auf den Kreditnehmer abgestellt werden, was zwar der steuerlichen Gerechtigkeit entspräche, aber den Finanzämtern eine außerordentliche Arbeitslast auferlegen würde.

Als Schlüssel für die Berechnung des Geldwertunterschieds nimmt die Denkschrift für die geplante Inflationssteuer den nordamerikanischen Dollar als Grundlage. Im Entwurf des Aufwertungsgesetzes ist diese Berechnungsweise bekanntlich durch eine aus dem Großhandelsindex und dem Dollar gewonnene Durchschnittsmeßzahl ersetzt worden. Die Denkschrift weist aber darauf hin, daß zur Beseitigung von Härten für die Inflationssteuer am besten an der Berechnung über den Dollar festzuhalten sei. Da diese Umrechnung bis auf den letzten Inflationsmonat November 1923 einen geringeren Goldwert der Schuld als die über die innere Kaufkraft der Papiermark ergebe, erscheine die Höhe des Goldmarkkredits im Zeitpunkt der Aufnahme zugunsten des Schuldners als geringer; und da die innere Kaufkraft der Mark sich allmählich der äußeren Kaufkraft genähert habe, erscheine der zurückgezahlte Betrag im Verhältnis zu dem empfangenen bei der Feststellung über die Dollarwertdifferenz — gleichfalls zugunsten des Schuldners — höher.

Im Besonderen Teil behandelt die Denkschrift unter der Besteuerung der „echten" Kreditgewinne zunächst den Wechselverkehr. Die Denkschrift weist auf die Schwierigkeiten hin, die einer solchen Besteuerung entgegenstehen, sowohl hinsichtlich des Gegenstands der Besteuerung als der Person des Steuerpflichtigen als auch der Schätzung des Geldwertunterschieds und des Steueraufkommens. Diese Schwierigkeiten sind so groß, daß anscheinend eine Inflationssteuer auf den Wechselverkehr kaum in Betracht kommen wird. Die ganz übermäßige Belastung der Banken, insbesondere der Reichsbank, bei der in den Jahren 1922 und 1923 etwa 70 Prozent aller Wechselkredite finanziert sein dürften, würde einen derartigen Leerlauf veranlassen, daß der Saldogewinn aus dieser Steuerquelle sehr gering wäre. Technisch weniger schwierig wäre die weiter erwogene Besteuerung des Lombardverkehrs. Das Lombarddarlehn eignet sich jedoch wirtschaftlich zur Erzielung von Inflationsgewinnen weit weniger als der Wechsel. Die Denkschrift weist mit Recht darauf hin, daß, selbst wenn der durch den Lombardkredit erhaltene Markbetrag sofort wertbeständig angelegt sein sollte, der Inflationsgewinn durch eine Veränderung des Wertes der Pfandsachen (z. B. von Aktien) zum Schwinden gebracht sein kann. Auch hier wären weitverzweigte Feststellungs- und Umbuchungsarbeiten erforderlich, die in keinem Verhältnis zu dem möglichen finanziellen Ergebnis ständen. Für die Wechselkreditsteuer wird das Aufkommen auf 75 Millionen Goldmark, für die Lombardkreditsteuer auf höchstens 10 Millionen veranschlagt. Die Erhebungskosten wären in beiden Fällen so groß, daß das Nettoaufkommen kaum als erheblich betrachtet werden könnte.

Noch ungünstiger stellt sich die Besteuerung des Kontokorrentverkehrs dar. Dieser bedeutet seinem Wesen nach einen dauernden Wechsel von Einzahlungen und Abhebungen. Schon daraus ergibt sich die ungeheure zu leistende Rechenarbeit und die damit dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung erwachsende Kostenlast. In der Inflationszeit enthielten gerade die wichtigsten für die Besteuerung in Frage kommenden Konten regelmäßig tägliche Einzahlungen und Abhebungen. Nimmt man aber wöchentlich nur zwei Gutschriften und zwei Belastungen, so ergibt das für die allein in Betracht gezogenen Jahre 1922 und 1923 400 Umrechnungen für jeden Kontoteilnehmer. Bei einer Großbank wurden z. B. in der Zentrale und den Filialen 380 000 Konten geführt. Daraus würde sich eine

Gesamtzahl von 152 Millionen Umrechnungen für diese einzige Bank ergeben. Die Reichsbank rechnet in einem vom Direktorium erstatteten und der Denkschrift beigefügten Gutachten aus, daß allein für die Errechnung der Inflationswechselsteuer auf das Jahr 1923 1500 Personen bei neunstündiger Tagesarbeit einen Monat lang beschäftigt sein würden. Man kann danach den Leerlauf für die Ausrechnung der Kontokorrentsteuer schätzen, da die Zahl der Kontokorrentverhältnisse in Deutschland in die Millionen

Die Denkschrift wendet sich dann der Möglichkeit der Besteuerung der Notgeldausgabe zu und stellt auch hier die technische Untunlichkeit der Durchführung fest. Sie gibt sehr interessante Mitteilungen über den Umfang des Notgeldes, das teils genehmigt, teils ungenehmigt ausgegeben wurde. Schon Mitte August 1923 waren bei einem Reichsbanknotenumlauf von 181 Millionen Goldmark 82,5 Billionen Mark genehmigtes Notgeld im Goldwert von 127,86 Millionen ausgegeben worden. An nicht genehmigtem Notgeld liefen Ende November 1923 320 Trillionen Mark um, während der Notenumlauf der Reichsbank zur selben Zeit nur 154 Trillionen Mark betrug. Die Erfassung der hierbei von den Auftraggebern etwa erzielten Gewinne scheitert an der schwierigen Feststellung der Zeitpunkte der Ausgabe und der Einlösung des Notgeldes. Das mögliche finanzielle Ergebnis würde sehr gering sein. Auszuscheiden wären alle gedeckten Notgeldausgaben. Dem steuerlichen Zugriff würden bestenfalls 1000 Millionen Goldmark offen stehen, die bei einem 10prozentigen Steuersatz 100 Millionen Goldmark ergeben würden. Alle diese Zahlen schweben aber völlig in der Luft.

Mit Rücksicht auf die bisher erwähnten Schwierigkeiten bei der steuerlichen Erfassung der Inflationsgewinne wendet sich die Denkschrift zum Schluß der in der Öffentlichkeit vielfach erörterten Ablösung einer Besteuerung der Inflationsgewinne durch eine Vermögenszuwachs- oder Vermögenserhaltungssteuer zu. Die Besteuerung des Vermögenszuwachses unter Beschränkung auf den durch die Inflation erzielten Zuwachs müsse zunächst die Landwirtschaft, den städtischen Grundbesitz und das unbewegliche Anlagekapital der gewerblichen Betriebsvermögen ausschließen. Abgesehen davon, daß ein Vermögenszuwachs hierbei im großen und ganzen nicht eingetreten sei, sondern eher das Gegenteil, seien diese Werte ohnehin durch die Rentenbankbelastung, die Mietszinssteuer und die Obligationensteuer sowie die Industriebelastung beschwert. Auch technisch sei diese Form der Besteuerung nicht gangbar. Ebensowenig sei eine allgemeine, nicht auf die Inflationsgewinne beschränkte Besteuerung des Vermögenszuwachses durchführbar. Eine solche Steuer würde das in den neuen Steuergesetzentwürfen niedergelegte Steuerprogramm der Regierung beeinträchtigen, und mit einem wirklich erheblichen Ertrag sei nach dem Ergebnis zur Vermögensteuerveranlagung für 1923 nicht zu rechnen.

Schließlich wird auch die Vermögenserhaltungssteuer abgelehnt. Das gesamte Kapitalvermögen müsse für eine solche Steuer ausfallen. Der städtische Grundbesitz müsse ebenso frei bleiben wie der landwirtschaftliche; denn die bei ersteren für die Vermögensteuer 1924 zugelassenen Abschläge von 70 und 80 Prozent seien vielfach noch nicht ausreichend gewesen, und der Ertragswert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes sei gleichfalls stark gesunken, ebenso das umlaufende Betriebskapital und das Anlagekapital der gewerblichen Unternehmungen. Um zu einem erheblichen Steuerertrag zu gelangen, müßte man schon diejenigen Vermögen als erhalten betrachten, die noch die Hälfte ihres Vorkriegsbestandes gerettet hätten. Auch diese noch einer Besteuerung zu unterwerfen, würde dem Gedanken der geplanten Steuerreform, die neue Kapitalbildung tunlichst zu unterstützen, geradezu widersprechen.

Die Denkschrift hat in objektiver Weise die für und gegen die einzelnen Besteuerungsmöglichkeiten sprechenden Umstände zusammengestellt und gewürdigt. Daß sie im wesentlichen zu einem negativen Ergebnis gelangt, ist eine Folge der wirtschaftlichen Notlage, in der sich Deutschland zurzeit befindet. Die Arbeit räumt aber mit vielen Schlagworten auf, mit denen in der letzten Zeit gearbeitet worden ist, und ist schon aus diesem Grunde und wegen der wertvollen Materialsammlung von großer Bedeutung für die Beurteilung der möglichen Wege zu einer gerechten und tragbaren Besteuerung.

Am 7. Mai hat der Aufwertungsausschuß des Reichstags den Antrag der sozialdemokratischen Partei auf Vorlegung eines Vermögenszuwachs- und Vermögenserhaltungs-Steuergesetzes im Zeitraum von 1913 bis 1924 beraten. Die Antragsteller widersprachen den Schlußfolgerungen der Regierungsdenkschrift und erklärten es für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß zu einer besseren Entschädigung der Inflationsopfer diejenigen beitragen, die während der Inflation keine Verluste oder sogar Gewinne erzielt haben. Der Antrag wurde von den Demokraten und sogar von einigen Rednern des Zentrums und der Deutschnationalen, vor allem von dem bewährten Vorkämpfer des Aufwertungsgedankens, dem früheren Oberlandesgerichtspräsidenten in Darmstadt, Best, unterstützt. Der Antrag, durch den die Reichsregierung um Vorlage eines Vermögenszuwachs- und Erhaltungssteuergesetzes ersucht wird, wurde mit 14 gegen 12 Stimmen angenommen, so daß die Entscheidung der Vollversammlung, die baldigst herbeigeführt werden soll, unsicher ist.

Die Steuermilderungen.

Von Ministerialrat Dr. Pissel, Reichsfinanzministerium, Berlin.

Am Ende des Jahres 1924 und im Jahre 1925 sind besonders auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer eine Reihe von Milderungen eingetreten, während weitere Milderungen in dem Entwurf eines Steuerüberleitungsgesetzes für die Zukunft vorgesehen sind, bis auf Grund des neuen Einkommensteuer- und Körperschaftssteuergesetzes die Leistung der Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen zum Teil schon im Jahre 1925 (für Landwirte und Gewerbetreibende, die in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1925 abschließen), zum Teil erst im Jahre 1926 auf Grund der zuletzt festgestellten Steuerschuld des Wirtschaftsjahres 1924/25 oder des Kalenderjahres 1925 erfolgen soll.

Ihre Grundlage haben die Milderungen in der auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung ergangenen Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10. November 1924. Darnach sind die Vorauszahlungen auf Einkommensteuer und Körperschaftssteuer gemäß Artikel I §§ 4 (Land- und Forstwirtschaft), 5 (Gewerbe, Bergbau, körperschaftssteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften), 12 (Zahlungen der körperschaftssteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften nach dem Vermögen) um ein Viertel ermäßigt worden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vom Dezember 1924 ab an Stelle von bisher 50 RM. nunmehr 60 RM. als steuerfreier Lohnbetrag abzugsfrei und der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er 0,80 RM. monatlich (0,20 RM. wöchentlich) nicht übersteigt. Bei Heimarbeitern, bei denen der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt wird, beträgt vom Dezember 1924 ab die einzubehaltende Steuer statt bisher 4 v. H. nur 2 v. H.

A. Landwirtschaft. Die Landwirtschaft zahlte bisher vierteljährlich je eine Reichsmark für je 1000 M. des der Vermögensteuerveranlagung für den 31. Dezember 1923 zugrunde gelegten Wertes des selbstbewirtschafteten Grund-

stücks, nach der Zweiten Steuermilderungsverordnung beträgt die Vorauszahlung nunmehr nur 0,75 RM. für je 1000 Mark des Grundstückswerts, wie er sich aus der Vermögensteuerveranlagung auf den 31. Dezember 1923 ergibt. Da die Landwirtschaft ihre Vorauszahlungen vierteljährlich und zwar in der Mitte des Kalendervierteljahres leistet, ist die nächste Vorauszahlung am 15. Mai (Schonfrist 22. Mai) fällig. Beträgt z. B. bei einem selbstbewirtschaftenden Landwirt der Vermögensteuerwert 60000 M., so hat er am 15. Mai (22. Mai) für das zweite Kalendervierteljahr 1925 zu leisten an sich 60 RM., diese 60 RM. ermäßigen sich um ein Viertel, so daß 45 RM. zu entrichten sind. Hatte ein Pächter bei gleichem Vermögensteuerwert und bei einer Vierteljahrspacht von 360 Mark bisher 24 RM. zu leisten, so ermäßigt sich dieser Betrag für die Zahlung am 15. (22. Mai) um ein Viertel, also auf 18 RM. Die Zahlungen am 15. Mai (22. Mai) sind die letzten Vorauszahlungen auf das Wirtschaftsjahr 1924/25 (1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925), für das die Landwirtschaft nach der in dem Einkommensteuergesetzentwurfe vorgesehenen Regelung veranlagt werden soll. Für die Notgebiete, d. h. für die Gebiete, in denen nach den Feststellungen des Landesfinanzamts die Ernte zu mehr als 50 v. H. ausgefallen ist, der Schaden für die meisten Besitzer des Gebiets im wesentlichen gleichmäßig groß ist und für sie die Notwendigkeit gegeben ist, allen anderen Bedarf hinter den der Beschaffung des notwendigen Saatgutes zurückzustellen, ist die Einkommensteuervorauszahlungsrate für das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft vom 15. August 1924, soweit sie bereits gestundet war, gestundet geblieben, das gleiche gilt für die Einkommenvorauszahlungsraten für das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft vom 15. November 1924 und 15. Februar 1925 (Erl. v. 22. September 1924 III C 4300 — III U 7600 und 23. Februar 1925 III C 132/III U 800). Auch die am 15. Mai 1925 für die Landwirtschaft fällige Einkommensteuervorauszahlungsrate wird in den von dem Landesfinanzamt zum Notgebiete erklärten Gebieten gestundet. Das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Steuerpflichtigen, bei denen infolge der Witterungsschäden die Ernte zu mehr als 50 v. H. ausgefallen ist, ohne daß das Gebiet, in dem der landwirtschaftliche Betrieb liegt, zum Notgebiet erklärt worden ist. In den Fällen, in denen infolge der Witterungsschäden die Ernte zu einem erheblichen Hundertsatz, aber zu weniger als 50 v. H. ausgefallen ist, soll auf Grund der früher ergangenen Stundungserlasse vom 6. Juni und 15. Juli 1924 entgegengekommen werden und mit teilweiser Stundung von Einkommensteuer geholfen werden.

B. Handel und Gewerbe, Bergbau und Einkommen der körperschaftssteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften. (Art. I §§ 5, 12 der Zweiten Steuernotverordnung.)

Hier gilt ebenfalls nach Art. I § 1 der Zweiten Steuermilderungsverordnung die Ermäßigung der Vorauszahlungen um ein Viertel. Die Vorauszahlungen betragen nach der Zweiten Steuernotverordnung grundsätzlich 2 v. H. der Betriebseinnahmen abzüglich der Löhne und Gehälter. Die Zweite Steuernotverordnung sieht jedoch bestimmte Mindestbeträge vor, nämlich einmal nach § 12 bei körperschaftssteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften mindestens monatlich ½ v. Tausend ihres Vermögens, außerdem haben Einkommensteuerpflichtige mindestens den nach Artikel I § 11 der Zweiten Steuernotverordnung in Verbindung mit § 7 a. a. O. vom Verbrauch zu berechnenden Vorauszahlungsbetrag zu leisten, wenn die nach § 5 berechnete Vorauszahlung geringer ist und außer Verhältnis zu der im Verbrauch sich ergebenden Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen steht. Zur besseren Anpassung an das mutmaßliche tatsächliche Einkommen sind jedoch auf Grund der im § 5 Abs. 3 der Zweiten Steuernotverordnung enthaltenen Ermächtigung für das be- und verarbeitende Gewerbe, die Schiffahrt und Reeder, die Bankgeschäfte, den Großhandel, Einzelhandel, das Gastwirtsgewerbe, für Handwerker und kleine Gewerbetreibende und für einzelne Erwerbsgruppen in den 1. DB. vom 5. Februar 1924 (RStBl. 1924 S. 21, Reichsministerialblatt S. 25) eine Reihe von Anordnungen ergangen, die in den seitdem ergangenen 6 weiteren Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der zu entrichtenden Sätze verschiedentlich geändert worden sind. Auf die im einzelnen bei der Fülle der erlassenen Durchführungsbestimmungen festgesetzten Sätze kann hier nicht näher eingegangen werden. Es interessieren nur das sog. Wahlrecht und die sog. Korrektivbestimmungen. Nach den 1. DB. waren für das be- und verarbeitende Gewerbe (Bergbau, Industrie und das sonstige be- und verarbeitende Gewerbe, soweit diese Betriebe nicht unter den Begriff des Großhandels fallen) zwei Möglichkeiten der Versteuerung vorgesehen. Körperschaftsteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften konnten anstatt der nach § 5 zu leistenden, nach den Betriebseinnahmen abzüglich der Löhne und Gehälter bemessenen Vorauszahlungen monatlich 1 v. Tausend des Vermögens entrichten. Voraussetzung war, daß die industrielle Erwerbsgesellschaft dem Finanzamt gegenüber gelegentlich der ersten Vorauszahlungen für 1924 erklärt hatte, daß sie die Vorauszahlungen nach dem Vermögen entrichten wolle. An die Erklärung war die Gesellschaft für die folgenden Vorauszahlungen gebunden. Erwerbsgesellschaften, die von der zugelassenen Befugnis zur Versteuerung nach dem Vermögen nach dem Satz von 1 vom Tausend des Vermögens monatlich keinen Gebrauch gemacht hatten, sowie Industriebetriebe, die nicht in Form von Erwerbsgesellschaften gekleidet sind, hatten die Vorauszahlungen grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 (Betriebseinnahmen abzüglich der Löhne und Gehälter) zu entrichten. In den 6. DB. vom 6. August 1924 (RStBl. 1924 S. 183) ist den körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften, sofern sie dem Bergbau, der Industrie und dem sonstigen be- und verarbeitenden Gewerbe angehören und nicht unter den Begriff des Großhandels fallen, das Wahlrecht, der Besteuerung nach den Betriebseinnahmen abzüglich der Löhne und Gehälter, erneut zugestanden worden. In der 7. DB. vom 3. April 1925 ist für die körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften, soweit sie dem Bergbau, der Industrie und dem sonstigen be- und verarbeitenden Gewerbe angehören und nicht unter den Begriff des Großhandels fallen — dies besagt der Hinweis auf den 2. Abschnitt G I 1 der 1. DB. — erneut das Wahlrecht zugestanden worden, daß sie statt nach den Betriebseinnahmen abzüglich der Löhne und Gehälter künftig nach dem Vermögen mit dem Satz von 1 vom Tausend monatlich steuern. Das Wahlrecht mußte bis zum 17. April 1925 ausgeübt werden, also gleichzeitig mit der Leistung der Vorauszahlung für den Monat März 1925 oder für das erste Kalendervierteljahr 1925. Steuerpflichtige, die von dem erneut zugestandenen Wahlrecht nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt hatten, konnten das Wahlrecht noch bis zum 24. April 1925 ausüben, die Verpflichtung zu einer entsprechenden Zahlung am 17. April 1925 blieb unberührt. Wählte eine körperschaftssteuerpflichtige Erwerbsgesellschaft, die nach dem 2. Abschnitt G I 1 der 1. DB. zum Übergang der Besteuerung nach dem Vermögen berechtigt war, bis zum 17. bzw. 24. April 1925 diese Versteuerungsart, so konnte das Finanzamt die Rückwirkung auch für die am 10. Februar und 10. März fällig gewesenen Vorauszahlungen gestatten und die hiernach etwa überzahlten Beträge waren anzurechnen. Die so im Falle der Versteuerung nach dem Vermögen zu entrichtenden Vorauszahlungen, deren Rechtsgrundlage der § 5 Abs. 3 der Zweiten Steuernotverordnung ist, mindern sich nach der 2. Steuermilderungsverordnung um ein Viertel.

Hat also z. B. eine Erwerbsgesellschaft, die von dem erneut zugelassenen Wahlrecht nach der Art ihres Betriebes (2. Abschnitt G I 1 der 1. DB.) Gebrauch machen konnte, nach dem Vermögen monatlich eine Vorauszahlung von 500 RM. zu leisten, so beträgt die Vorauszahlung nur ³/₄ von 500 RM. = 375 RM. Die Ermäßigung um ein Viertel gilt für alle Vorauszahlungen, die nach den Betriebseinnahmen, nach dem Vermögen oder auf Grund besonderer Festsetzung zu entrichten sind. Wenn z. B. ein Einzelhändler, der weder einen reinen Lebensmittelhandel noch Gemischtwarenhandel betreibt und deshalb 1,2 vom Hundert der Betriebseinnahmen abzüglich der Löhne und Gehälter zu entrichten hat, im Monat März 1925 Betriebseinnahmen von 12 000 RM. erzielt hat und wenn davon 2000 RM. für Löhne und Gehälter abgehen, so hat er von den restlichen 10 000 RM. an sich 1,2 vom Hundert = 120 RM. zu entrichten. Diese Summe ermäßigt sich jedoch um ¹/₄, so daß er am 17. April 1925 nur 90 RM. zu entrichten hatte. Die in den 7. DB. erneut zugelassene Ausübung des Wahlrechts trifft, abgesehen von den oben erwähnten Fällen, auch für andere Erwerbsgruppen zu. Nach Abschnitt A I 1 der 2. DB. konnten industrielle Betriebe, die nicht in Körperschaftsform gekleidet sind, ohne die Lohn- und die Gehaltsaufwendungen und etwaige sonst abzugsfähige Ausgaben (Arbeitsentgelte der Hausgewerbetreibenden, Verbrauchsabgaben) im einzelnen nachweisen zu müssen, einen Pauschsatz von 25 vom Hundert der Betriebseinnahmen abziehen und vom Reste 2 vom Hundert als Vorauszahlungen entrichten; in diesem Falle waren aber weitere Abzüge oder ermäßigte Sätze ausgeschlossen. Diese Steuerpflichtigen konnten also entweder von den Betriebseinnahmen ein Pauschale von 25 vom Hundert abziehen und von dem Rest 2 vom Hundert zahlen (das entspricht 1,5 vom Hundert der Betriebseinnahmen), oder die tatsächlichen Lohn- und Gehaltsaufwendungen und die nach diesen Bestimmungen zum Abzug zugelassenen besonderen Betriebsausgaben abziehen und von dem Rest 2 vom Hundert zahlen. Der Pauschalabzug konnte nur bis zum 17. April 1924 gewählt werden. Auch dieses Wahlrecht ist erneut zugelassen worden, mußte aber bis zum 17. April bzw. 24. April 1925 ausgeübt werden. Eine spätere Wahl ist nicht zulässig. Hat z. B. ein Steuerpflichtiger zum 17. April 1925 die Wahl dahin getroffen, daß er von den Betriebseinnahmen ein Pauschale von 25 vom Hundert abzieht und von dem Rest 2 vom Hundert zahlt, somit 1,5 vom Hundert, und betragen seine Betriebseinnahmen im März 1925 12 000 RM., so hat er an sich zu zahlen 180 RM., diese Summe ermäßigt sich um ¹/₄ nach der 2. Steuermilderungsverordnung, so daß nur 135 RM. zu leisten sind.

Nach dem Runderlaß vom 5. April 1924 (RStBl. 1924 S. 144) durften bestimmte Angehörige der freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte) sowie bestimmte für die Vorauszahlungen diesen gleichgestellte Steuerpflichtige (Handelsvertreter, Spediteure) von den Einkünften zur Abgeltung der Werbungskosten Unkostenpauschsätze abziehen, die dann im einzelnen nicht nachgeprüft wurden (z. B. Ärzte 25 v. H., Rechtsanwälte und Notare, wenn sie ihren Beruf als Haupttätigkeit ausüben und ein Bureau haben, 33¹/₃ v. H., selbständige Handelsvertreter 33¹/₃ vom Hundert, Spediteure 70 v. H.). Hatten solche Steuerpflichtige mit Abgabe der Voranmeldung die Erklärung abgegeben, daß sie den Abzug des Pauschsatzes wählen, so waren sie an diese Erklärung gebunden. Das Wahlrecht konnte erneut zum 17. April 1925 ausgeübt werden. Es konnte also ein Arzt, der bisher die Werbungskosten im einzelnen abgesetzt hatte, zum Pauschalabzug (25 v. H.) übergehen. Hat er z. B. im ersten Kalendervierteljahr 1925 Roheinkünfte von 2400 RM. gehabt und wählt er den Pauschalabzug von 25 vom Hundert, so hatte er am 17. April 1925 zu entrichten (in der Annahme, daß er unverheiratet ist) 10 vom Hundert von 1800 RM. = 180 RM., eine Ermäßigung dieser Summe tritt nicht ein, da sich hier die Versteuerung nach dem Überschusse der Einkünfte über die Werbungskosten, also nach den Reineinnahmen richtet. Außerdem sind in den 7. DB. eine Reihe weiterer Pauschsätze zugelassen worden, die, wenn sie von den Einkünften abgesetzt werden, nicht weiter nachgeprüft werden, z. B. für Zahnärzte 40 v. H., bei Zahntechnikern 40 v. H., bei Lotsen 33¹/₃ v. H. Diese Pauschsätze konnten bei der am 17. April 1925 abzugebenden Voranmeldung gewählt werden; an die einmal abgegebene Erklärung sind diese Steuerpflichtigen für die späteren Vorauszahlungen gebunden.

In den 1. DB. waren gewisse Korrektivbestimmungen für die Vorauszahlungen 1924 vorgesehen. In dem Erlasse vom 9. Januar 1925 ist ausdrücklich angeordnet, daß wegen der bevorstehenden Regelung der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für 1924 die Vorauszahlungen im Wege des Korrektivs für die Zeit bis zum 31. Dezember 1924 nicht mehr erhöht werden sollen. Dagegen bleiben die Korrektivbestimmungen für das Jahr 1925 in Kraft. Die Finanzämter können also im Wege des Korrektivs die Vorauszahlungen für 1925 neu festsetzen. Die Korrektivbestimmungen dienen aber entgegen einer weit verbreiteten Ansicht nicht nur der Erhöhung der Vorauszahlungen, sondern vor allem der Herabsetzung der Vorauszahlungen, sie werden sogar z. Zt. in erheblichem Umfange zugunsten der Steuerpflichtigen angewendet. Die Zweifel, ob die Ermäßigung der Vorauszahlungen nach §§ 4, 5, 12 der Zweiten Steuernotverordnung um ein Viertel auch für die Korrektivfestsetzungen gilt, ist nunmehr endgültig beseitigt dadurch, daß in den 7. DB. ausgesprochen ist, daß diese Ermäßigung auch dann gilt, wenn das Finanzamt nach den Korrektivbestimmungen, die für 1925 in Geltung bleiben, die Vorauszahlungen für die Zukunft — für die rückliegende Zeit bis zum 31. Dezember 1924 ist dies ausgeschlossen — besonders festgesetzt hat.

C. Vorauszahlungen für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus freiem Beruf und anderer selbständiger Arbeit, aus sonstigen Einnahmen und aus Arbeitslohn. Diese Steuerpflichtigen steuern nach dem Überschuß der Einkünfte über die Werbungskosten und entrichten ihre Vorauszahlungen vierteljährlich (Art. I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung). Die Vorauszahlungen betragen für die ersten angefangenen oder vollen 2000 RM. des vierteljährlichen Überschusses 10 v. H., vermindert um je 1 vom Hundert für die Familienangehörigen, für die weiteren Beträge 20 v. H. Für diese Berufsgruppen ist durch die 2. Steuermilderungsverordnung eine Ermäßigung der Vorauszahlungen nicht eingetreten.

Bei diesen Steuerpflichtigen tritt also eine Ermäßigung der Vorauszahlungen um ein Viertel nicht ein. Es hatte also z. B. ein unverheirateter Rechtsanwalt, der im letzten Kalendervierteljahr 1924 Roheinkünfte von 5000 RM. bezogen hatte, denen 1000 RM. Werbungskosten entgegenstehen, am 10. Januar 1925 an Vorauszahlungen zu entrichten 10 v. H. von 2000 RM. = 200 RM. + 20 v. H. von 2000 RM. = 400 RM., also zusammen 600 RM. Nun ist in dem Entwurf eines Steuerüberleitungsgesetzes vorgesehen, daß als Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1925 entsprechend dem in dem Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vorgeschlagenen Tarif von den 2000 RM. vierteljährlich übersteigenden, aber über 4000 RM. nicht hinausgehenden vierteljährlichen Überschuß nur 15 v. H. (statt 20 v. H.) gezahlt werden, erst von den über 4000 RM. vierteljährlich hinausgehenden Beträgen sollen 20 v. H. entrichtet werden. Der Reichsminister der Finanzen hat daher durch Erlaß vom 24. März 1925, III C¹ 1200, bestimmt, daß

Steuerpflichtige, die nach dem Überschuß der Einkünfte über die Werbungskosten steuern (Art. I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung) für die Vorauszahlungen am 10. (17.) April 1925 von den ersten angefangenen oder vollen 2000 RM. des vierteljährlichen Überschusses der Einkünfte über die Werbungskosten (über den steuerfreien Lohnbetrag) 10 v. H., vermindert um je 1 v. H. für die zu berücksichtigenden Familienangehörigen, von den weiteren angefangenen oder vollen 2000 RM. 15 v. H. und erst von den weiteren Beträgen 20 v. H. zu entrichten haben. Der Mehrbetrag wurde ohne Antrag bis auf weiteres gestundet. Der oben beispielsweise angeführte Rechtsanwalt hatte demnach bei gleichen Einkünften im ersten Kalendervierteljahr 1925 nur zu entrichten 10 v. H. von 2000 RM. = 200 RM. + 15 v. H. von 2000 RM. = 300 RM., also zusammen 500 RM.

D. Leistungsschwache Steuerpflichtige. In den 6. DV. war angeordnet, daß bei Steuerpflichtigen, die erwerbsunfähig sind oder in der Erwerbsfähigkeit beschränkt oder über 60 Jahre alt sind und Einkünfte aus Renten und Altenteil, aus Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz, aus freiem Berufe oder aus laufenden Zuschüssen oder Unterstützungen beziehen und deren Einnahmen jährlich nicht mehr als 600 RM. betragen, von der Erhebung von Vorauszahlungen abgesehen werden soll. Diese Bestimmung ist in den 7. DV. auch für 1925 weiter zugelassen worden und zwar mit der Maßgabe, daß bei Einkünften von nicht mehr als 900 RM. im Jahre und 225 M. im Vierteljahre keine Vorauszahlungen zu erheben sind.

E. Vorauszahlungen bei kurshabenden Erwerbsgesellschaften. Wenn bei kurshabenden Erwerbsgesellschaften für die Vermögensteuer 1924 eine Ermäßigung des Steuerbetrages gemäß § 108 der Reichsabgabenordnung deshalb stattgefunden hat, weil das tatsächliche Vermögen hinter dem Steuerkursvermögen zurückgeblieben war, so kann für die Bemessung der Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer 1925, sofern sie sich nach der Höhe des Vermögens richten, das Vermögen zugrunde gelegt werden, das dem ermäßigten Vermögensteuerbetrage entsprechen würde. In diesen Fällen können auch noch rückständige Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer 1924, soweit sie den herabgesetzten Betrag übersteigen, bis zur Feststellung der endgültigen Körperschaftssteuerschuld für 1924 zinslos gestundet werden. In Fällen, in denen bei Körperschaftssteuerpflichtigen aus anderen Gründen eine Ermäßigung der Vermögensteuer 1924 gemäß § 108 der Reichsabgabenordnung erfolgt ist, muß die Entscheidung über die etwaige entsprechende Herabsetzung der Körperschaftssteuervorauszahlungen nach den geltenden Korrektivbestimmungen von Fall zu Fall getroffen werden.

F. Vorauszahlungen bei Grundstücksgesellschaften. Grundstücksgesellschaften fallen als körperschaftssteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften an sich unter die Regelung des Artikels I § 5 der Zweiten Steuernotverordnung. Die Einkünfte der Erwerbsgesellschaften, deren Betrieb lediglich die Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz zum Gegenstand hat, sind jedoch den in § 7 der Zweiten Steuernotverordnung behandelten Einkünften gleichgestellt worden; die Vorauszahlungen bemessen sich also nach dem Überschusse der Einnahmen über die Ausgaben. Damit sind jedoch diese Fälle nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes nicht aus dem Geltungsbereich des Art. I § 12 der Zweiten Steuernotverordnung ausgeschaltet, die Grundstücksgesellschaften haben daher als Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer den Mindestbetrag des Artikels I § 12 zu leisten, wenn die sich nach § 7 bemessenden Vorauszahlungen hinter diesem Betrage zurückbleiben. Da jedoch der größte Teil des Grundbesitzes infolge der Wohnungszwangswirtschaft noch immer nur bescheidene Erträge abwirft, können die noch rückständigen Vorauszahlungen der Grundstücksgesellschaften auf die Körperschaftssteuer 1924, soweit sie den nach dem Überschusse der Einnahmen über die Ausgaben sich berechnenden Beträge übersteigen, bis zur Entscheidung über die endgültige Körperschaftssteuerschuld für 1924 zinslos gestundet werden und auch von der Einziehung der Mindestbeträge des § 12 kann bei den Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer für 1925 zunächst abgesehen werden.

G. Steuerabzug vom Kapitalertrag. Durch Art. I § 27 der Zweiten Steuernotverordnung sind gewisse inländische Kapitalerträge dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterworfen worden. Kapitalerträge, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen, sind z. Zt.:

1. Zinsen aus wertbeständigen Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind,
2. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Als Kapitalerträge, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen, gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der vorstehend unter Nr. 1 und 2 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden.

In § 7 der Zweiten Steuernotverordnung ist als vorauszahlungspflichtig das Einkommen aus Kapitalvermögen nicht erwähnt, demgemäß sind Vorauszahlungen nur in dem durch § 5 Abs. 2 Nr. 3 (wonach zu den Betriebseinnahmen gehören Zinsen und sonstige Bezüge aus Forderungen und Wertpapieren, die zum gewerblichen Betriebsvermögen gehören) und § 10 (Heranziehung im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag mit 10 v. H.) vorgeschriebenen Umfang zu leisten.

Im übrigen sind für Kapitalerträge keine Vorauszahlungen zu leisten, sofern nicht das Finanzamt auf Grund des § 15 Abs. 2 der Zweiten Steuernotverordnung Vorauszahlungen festgesetzt hat. Nach dem Entwurfe eines Steuerüberleitungsgesetzes soll der Steuerabzug vom Kapitalertrag weiter ausgedehnt werden und es sollen, wenn das Kapitaleinkommen allein oder im Zusammenhang mit anderen Einkommen eine gewisse Grenze übersteigt, Vorauszahlungen davon nach § 7 der Zweiten Steuernotverordnung unter Anrechnung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag eingeführt werden. Diese Vorauszahlungspflicht soll auch Platz greifen für Einkommen aus Kapitalvermögen, das nicht schon den Vorauszahlungen für gewerbliches Einkommen oder dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegt.

Was die Umsatzsteuer anlangt, so ist mit Wirkung vom 1. Januar 1925 der Satz der allgemeinen Umsatzsteuer von 2 v. H. auf 1,5 v. H. und der Satz der erhöhten Umsatzsteuer der §§ 15 und 21 UStG. von 15 v. H. auf 10 v. H. ermäßigt worden. Wirksam geworden ist diese Ermäßigung erstmalig bei der Vorauszahlung, die für den Monat Januar 1925 am 10. Februar 1925 zu leisten war.

Zu erwähnen ist endlich noch die dritte Verordnung über Verzugszuschläge vom 9. Januar 1925, wonach diese Zuschläge vom 15. Januar 1925 ab von 1,5 v. H. halbmonatlich auf 1 v. H. halbmonatlich herabgesetzt worden sind.

Die dritte Veranlagung. (Brauchen wir eine besondere Vermögensteuer?) Von Regierungsrat Dr. Kurt Ball, Berlin.

I.

In der Schrift „Die englische Einkommensteuer, ihr heutiger Stand und ihre Handhabung im Vergleich mit der deutschen Einkommensbesteuerung nebst Überblick über das

ganze englische Steuersystem" (1925) führt Herr Professor Dr. *Bühler* auf S. 35 aus: „*Zusammenziehung der Vermögensteuer mit der Einkommensteuer.* — Da der Ertrag der Vermögensteuer nur ein Fünftel desjenigen unserer Einkommensteuer ist, sollte diese Möglichkeit ernstlich erwogen werden. Es wäre zu prüfen, ob nicht durch einen allgemein höheren Einkommensteuersatz, dann aber Ermäßigung für erarbeitetes Einkommen, und zwar nicht nur 10, sondern etwa 20 Prozent, der Zweck, den jetzt Vermögensteuer und Einkommensteuer erreichen, durch eine vereinigte Steuer erreicht werden könnte, mit deren Veranlagung bedeutende Kosten und Belästigungen für die Steuerzahler vermieden werden könnten."

Diese Anregung verdient gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt ernsteste Beachtung. Der Gedanke selbst ist nicht neu, sondern bereits zur Zeit der preußischen Einkommensteuer mehrfach zur Erörterung gestellt worden. Damals haben die Steuertechniker ihn jedoch stets als unzweckmäßig abgelehnt und statt dessen die besondere nominelle Vermögensteuer empfohlen. Ob das für damalige Verhältnisse richtig oder unrichtig war, braucht hier nicht untersucht zu werden, da sich durch die neuen Entwürfe der Reichsregierung gerade wichtige Voraussetzungen für die technische Seite der Frage geändert haben. Wir haben es daher nur mit der Gegenwartsfrage zu tun.

II.

Es ist von allen Seiten anerkannt worden, daß der große Fortschritt im Gesamtsteuersystem, den die Entwürfe der Reichsregierung bringen, in dem Grundgedanken des Reichsbewertungsgesetzes liegt, mögen auch von manchen Seiten innerhalb des Reichsbewertungsgesetzes Vereinfachungen oder materielle Änderungen angestrebt werden.

Bei der berechtigten Genugtuung über den Entwurf scheint mir nun aber die bisherige Kritik ein Bedenken übersehen zu haben, das in einer vermeidbaren Vermehrung der Arbeitslast der Pflichtigen und namentlich der Finanzämter liegt. Bisher hatten wir jährlich zwei große Veranlagungen, nämlich zur Einkommensteuer und zur Vermögensteuer. Werden die Entwürfe unverändert Gesetz, so haben wir statt dessen für die Finanzämter *drei vollständige Veranlagungen*, nämlich zur Einkommensteuer, nach dem Reichsbewertungsgesetz (Vermögensteile), und zur Vermögensteuer (Gesamtvermögen), jedesmal mit der vollen technischen Arbeit der Sichtung der Steuererklärungen, Listenführung, Erlaß der Steuerbescheide, Ausschreiben der Steuerbehörde und Zustellung, die eine Veranlagung erfordert. Denn daß die *materielle* Arbeit durch die Herausnahme der Reichsbewertung vom Standpunkt der Vereinfachung des Steuerwesens und der Verringerung der Arbeit der Beamten eine sehr unerfreuliche Folge — wenn es im übrigen bei den Bestimmungen der Entwürfe bleibt.

Gerade an dieser Stelle kommt aber die Bühlersche Anregung im richtigen Zeitpunkt. Eine Durchdenkung der Probleme kann natürlich nicht dazu führen, aus diesem Grunde auf den vollkommen richtigen Gedanken des Reichsbewertungsgesetzes zu verzichten. Die Abhilfe liegt in anderer Richtung, und die Frage muß lauten: *Kann man zur Ersparung der dritten Veranlagung die besondere Vermögensteuer beseitigen und die Vermögensteuer in irgendeiner Form in die Einkommensteuer einarbeiten?*

III.

In der Tat ist dies möglich, und zwar wird es gerade durch die vorhergehende besondere Reichsbewertung der wichtigsten Vermögensteile ermöglicht.

Eine nominelle Vermögensteuer erfüllt finanzpolitisch zweierlei Zwecke. Sie enthält die Vorbelastung des fundierten Einkommens und sie zieht steuerkräftiges Vermögen auch in Jahren zu einer gewissen Steuerleistung heran, in welchen es gerade ertraglos geblieben ist. Beide Ziele lassen sich gegenwärtig gut im Rahmen der Einkommensteuer erreichen.

Den Weg zu dem ersten Ziel hat Herr Professor Bühler bereits im Anschluß an die englische Einkommensteuer gewiesen: Ermäßigung des Steuersatzes oder für deutsche Verhältnisse wohl besser: *Ermäßigung des steuerbaren Einkommens bei unfundiertem Einkommen um 20 Prozent mit gleichzeitiger Heraufsetzung des allgemeinen Steuersatzes.**) Dabei würde zweckmäßig als unfundiertes Einkommen nicht nur das Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzentwurfes zu gelten haben, sondern auch das Einkommen landwirtschaftlicher Pächter und ein schematisch zu bemessender Teil des gewerblichen Einkommens, der etwa dem Werte der eigenen Arbeitskraft entspricht. Neben diese dem englischen Recht entlehnte Methode muß aber für deutsche Verhältnisse eine zweite Korrektur der Einkommensteuer treten. Wie erwähnt, dient die Vermögensteuer auch dazu, ertragloses Vermögen entsprechend seiner Steuerfähigkeit zur Steuer heranzuziehen, sei es, daß ein Vermögen zufällig in einem Jahre infolge schlechten Geschäftsganges kein Einkommen abwirft, sei es, daß es als Luxusvermögen ertraglos angelegt ist. Die Erreichung eines derartigen Zieles war früher im Rahmen der Einkommensteuer schwer möglich. Jetzt hat sich auch hier durch das Reichsbewertungsgesetz die Lage vollkommen geändert. Es genügt, in das Einkommensteuergesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß *die Steuer mindestens 0,6 Prozent des nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Vermögens betragen muß.* Hiermit sind sowohl die Fälle, in denen in einem Jahre ausnahmsweise gewerbliches Einkommen nicht erzielt ist, wie auch die Fälle des landwirtschaftlichen Luxusbesitzes (Parks usw.) getroffen. Es fehlen noch die Fälle des Luxusprivatbesitzes und des reinen Kapitalbesitzes. Hiervon können die Fälle des ertraglosen reinen Kapitalbesitzes als praktisch bedeutungslos ausgeschaltet werden, weil großes Leihkapital in der Regel immer Einkommen bringt, und die Fälle, in denen es ertraglos bleibt, finanziell ohne Bedeutung sind. Wichtiger ist der Fall des Luxusprivatbesitzes (Gemäldesammlung usw.). Hier liegt die Lösung darin, daß für diejenigen, der Zahl nach nicht sehr häufigen Fälle, welche nach dem Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes steuerbares Luxusvermögen darstellen sollen (§ 38 Nr. 7 und 8), ein besonderes Wertfeststellungsverfahren innerhalb des Reichsbewertungsgesetzes eingeführt wird.

Wird die Vermögensteuer in dieser Weise in die Einkommensteuer eingearbeitet, so fällt nicht nur für die Finanzämter die dritte Veranlagung fort, sondern die Steuerpflichtigen ersparen auch die besondere Abgabe einer Vermögensteuererklärung über das Gesamtvermögen neben den Einzelerklärungen zur Reichsbewertung, und sie ersparen ferner die besondere Zahlung der Vermögensteuer an besonderen Terminen. *Eine Vereinfachung auf allen Seiten wäre die Folge.***)

---

*) Für deutsche Verhältnisse kann man auch daran denken, mit Rücksicht auf die Grund- und Gewerbesteuern noch eine weitere Abstufung zwischen Einkommen und Kapitalvermögen einerseits und Einkommen aus gewerblichem oder Grundvermögen andererseits zu machen.

**) Falls dieser Anregung Folge gegeben wird, würde sich im Interesse der Klarheit und Wahrheit empfehlen, die Ueberschrift des Gesetzes zu wählen „*Gesetz über die Besteuerung des Einkommens und Vermögens (Einkommensteuergesetz)*", weil die Mindeststeuer nach dem Vermögen sonst in der Oeffentlichkeit als Besteuerung eines fingierten Einkommens und deshalb als ungerechtfertigt angesehen werden würde.

Die steuerliche Beweiskraft der kaufmännischen Buchführung.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Friedrich Erler in Jena, Oberregierungsrat a. D.

I.

In den verflossenen Jahren haben eine Unzahl Steuerpflichtiger Buchprüfungen über sich ergehen lassen müssen. Das Ergebnis dieser Buchprüfungen hatte oftmals eine starke Erhöhung der Steuerlasten zur Folge. In vielen Fällen ergaben sich bei den Buchprüfungen starke Unterbewertungen, insbesondere der Waren und Debitoren. Auch sonst gelang es der amtlichen Buchprüfung, gewinnerhöhende Tatsachen nachzuweisen. Das Buchprüfungsgeschäft gestaltete sich verhältnismäßig sehr einfach. Die Beamten haben sich in vielen Fällen darauf beschränkt, das Debitoren- und das Warenkonto einer Nachprüfung zu unterziehen. Die Inflation, und nur die Inflation hat es mit sich gebracht, daß diese Konten fast stets Unterbewertungen aufwiesen. Bei diesen Buchprüfungen wurde in fast allen Fällen die Buchprüfung an sich als ordnungsmäßig anerkannt, es wurden bestimmte Monita gezogen und der Gewinn meistenteils entsprechend erhöht festgestellt.

II.

Es entsteht nun die Frage, ob eine Steuerbehörde, wenn sie eine Buchführung beanstandet, bestimmte Punkte dem Steuerpflichtigen namhaft machen muß, oder ob es genügt, wenn sie ganz allgemein erklärt, die Buchführung werde beanstandet, weil ihre Ergebnisse unwahrscheinlich seien. Über diese sehr wichtige Frage sind zwei Urteile des Reichsfinanzhofs ergangen. Die erste Entscheidung datiert vom 19. September 1923 und ist in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 319 abgedruckt. Die zweite Entscheidung stammt vom 25. Juli 1924. Sie findet sich wiedergegeben in der Zeitschrift „Steuer und Wirtschaft", 3. Jahrgang, S. 1232.

Beide Urteile sind bisher sehr wenig beachtet worden. Sie werden aber möglicherweise eine sehr praktische Bedeutung in der Zukunft erlangen. Deshalb scheint es angemessen, diese beiden Urteile auf ihre Richtigkeit hin einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

III.

Bei der Frage, welche Beweiskraft der Buchführung eines Gewerbetreibenden zukommt, ist auszugehen von der Vorschrift im § 162 AO. Hier heißt es im 2. Absatz: „Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden." Diese Vorschrift geht offensichtlich zurück auf die PrOVG. i. St. Bd. 5 S. 174 abgedruckte Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, woselbst ausgeführt wird:

> „Als ordnungsmäßig geführt sind alle Geschäftsbücher und Wirtschaftsbücher zu erachten, die aus ihrer Einrichtung und aus der Art ihrer tatsächlichen Führung darauf schließen lassen, daß die Eintragungen, für welche sie bestimmt sind, fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt worden sind."

An die fortlaufende, vollständige und richtig bewirkte Eintragung knüpft sich eine sehr wichtige Rechtsfolge. § 208 Abs. 1 Satz 1 AO. bestimmt nämlich: „Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 162, 163 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind, wenn nach den Umständen des Falles kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, der Besteuerung zugrunde zu legen." Die Auslegung dieser Vorschrift gibt zu Zweifeln Anlaß. Als Bücher und Aufzeichnungen, die der Vorschrift des § 162 AO. entsprechen, kommen nur solche in Frage, deren Eintragungen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt worden sind. Solche Bücher sind ordnungsmäßig geführt. Es ist daher gegenstandslos, wenn sie nach § 208 Abs. 1 Satz 1 AO. die „Vermutung" ordnungsmäßiger Buchführung für sich haben sollen (vgl. Erler, Der Geschäftsgewinn nach dem Einkommensteuergesetz, 2. Aufl. S. 32 ff.). Der § 208 Abs. 1 Satz 1 AO. ist daher auslegungsbedürftig. Die Vorschrift muß m. E. so ausgelegt werden, als ob sie lautete: „die Bücher, die ihrer Anlage nach auf fortlaufende, vollständige und richtige Eintragung schließen lassen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind, wenn nach den Umständen des Falles kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, der Besteuerung zugrunde zu legen" (Erler, a. a. O.)[1]).

Sachlich richtig im Sinne des § 208 Abs. 1 AO. sind die Bücher dann geführt, wenn und soweit die Regeln der kaufmännischen Buchführung, oder, soweit diese den Vorschriften des Steuerrechts entgegenstehen sollten, die steuerrechtlichen Vorschriften beachtet sind. Sachlich richtig sind nur Bücher, die fortlaufende, vollständige und richtige Eintragungen aufweisen. Sind die Eintragungen unvollständig oder unrichtig, so ist die Buchführung weder ordnungsmäßig, noch sachlich richtig.

IV.

Alles dies kann m. E. kaum zweifelhaft sein. Um so schwieriger ist die Entscheidung der Frage nach der rechtlichen Bedeutung der im § 208 Abs. 1 Satz 1 AO. aufgestellten gesetzlichen Vermutung.

Da es sich nur um die Vermutung ordnungsmäßiger Buchführung handelt, ist die Steuerbehörde in der Lage, diese Vermutung zu widerlegen. Erbringt die Steuerbehörde ihrerseits den Nachweis, daß die Buchführung an formellen Mängeln leidet, oder erbringt sie den Nachweis, daß eine formell einwandfrei aussehende Buchführung doch sachlich unrichtig ist, so erledigt sich die Vermutung des § 208 Abs. 1 AO. von selbst. Die Steuerbehörde braucht nun aber ihrerseits den Nachweis, um eine ordnungsmäßig aussehende Buchführung zu Fall zu bringen, nicht zu erbringen. Vor Inkrafttreten der Abgabenordnung neigte die Rechtsprechung allerdings dazu, bei äußerlich ordnungsmäßiger Buchführung der Steuerbehörde den Beweis der sachlichen Unrichtigkeit aufzubürden (vgl. die Begründung des Entwurfs der Abgabenordnung S. 104). Die Abgabenordnung wollte mit dieser Rechtsprechung aber bewußt brechen. Die Steuerbehörde muß, so heißt es in der Begründung zum Entwurf des Gesetzes a. a. O., das Recht haben, den Steuerpflichtigen zum Beweis zu nötigen. Hiernach könnte es allerdings den Anschein gewinnen, als ob den Handelsbüchern des Kaufmanns eine Beweiskraft überhaupt nicht zukomme. In der Tat hat nun die neueste Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, die oben angedeutet wurde, einen Weg beschritten, der dieser äußersten Konsequenz recht nahe kommt. In dem Urteil vom 25. Juli 1924 („Steuer und Wirtschaft", 3. Jahrg. S. 1232) wird ganz lapidar folgender Grundsatz aufgestellt:

[1]) Ebenso Becker, Kommentar zur Abgabenordnung, 3. Aufl. § 208 Anm. 11: „Die Fassung des Abs. 1 Satz 1 stammt aus den Verhandlungen des Staatenausschusses. Sie darf nicht rein wörtlich genommen werden, sonst sagt sie gar nichts; denn nach § 162 Abs. 2, dessen Befolgung vorausgesetzt wird, sollen die Eintragungen in die Bücher fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Solche Bücher sind ordnungsmäßig geführt, so daß sich die Vermutung erübrigt. Man wird die Vorschrift dahin zu verstehen haben, daß Bücher, die dem äußeren Anschein nach oder bei oberflächlicher Prüfung den Vorschriften der §§ 162, 163 entsprechen, die Vermutung ordnungsmäßiger Buchführung für sich haben und als Grundlage für die Steuerermittlung zu benutzen sind."

„Die Akten lassen ersehen und auch die Begründung des Finanzgerichts spricht deutlich aus, daß der Grund für die Vornahme der Schätzung ein anderer war. Der Steuerausschuß war schon vor der Vorlage der Bücher und deren Prüfung auf Grund seiner eigenen Kenntnis der Verhältnisse des Beschwerdeführers, sowie der von ähnlichen Betrieben erzielten Erträge zu der Überzeugung gelangt, daß das Vorliegen eines Verlustes im Betrieb des Beschwerdeführers nicht glaubhaft sei. Er wurde durch das Ergebnis der Buchprüfung lediglich in seiner Auffassung bestärkt, daß die Buchführung einen Anspruch auf Verläßlichkeit nicht habe. Wenn der Steuerausschuß dieser Überzeugung war, dann war er zur Vornahme einer Schätzung berechtigt. Der erkennende Senat hat bereits in der vorerwähnten Entscheidung vom 19. September 1923 ausgesprochen, daß ein die Vornahme einer Schätzung rechtfertigendes Bedenken gegen die sachliche Richtigkeit der Bücher auch darin liegen kann, daß nach Art eines Betriebes und dem sonst bei anderen ähnlichen Betrieben erzielten Ertrage das Buchergebnis, z. B. ein Verlust, als unglaubhaft erscheint."

Diese Rechtsprechung besagt also mit dürren Worten: Die Steuerbehörde kann die Bücher dann beiseite schieben, wenn nach der Überzeugung des Steuerausschusses die Buchführung nicht glaubhaft sei. Eine wie große Bedeutung dieser Rechsprechung in der Zukunft zukommen wird, bedarf keiner näheren Erörterung. Die Finanzämter werden sich diese Rechtsprechung sehr bald zunutze machen. Man muß sich die Tragweite der Entscheidung vergegenwärtigen: Das Finanzamt prüft die Bücher eines Steuerpflichtigen. Die Bücher befinden sich äußerlich in tadelloser Ordnung. Sie haben zweifellos die Vermutung des § 208 Abs. 1 AO. für sich. Der ausgewiesene Gewinn erscheint aber dem Finanzamt zu niedrig. Der Konkurrent des Steuerpflichtigen hat höhere Gewinne deklariert. In einem solchen Fall wird sich in der Zukunft das Finanzamt gar nicht mehr der Mühe unterziehen, zu ergründen zu suchen, worauf der niedrige Gewinn zurückzuführen ist. Der Steuerausschuß sagt einfach: Wir sind der Überzeugung, daß ein höherer Gewinn erzielt worden ist, wir kehren uns infolgedessen nicht an die Bestimmung des § 208 Abs. 1 AO. Wir greifen vielmehr zur Schätzung. Für ein solches Verfahren wird sich das Finanzamt auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs berufen können.

V.

Ich möchte mit meinen sehr starken Bedenken gegen diese neue Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht zurückhalten. Die Gründe, die den Reichsfinanzhof bewegt haben, sind ja offensichtlich. Es gibt Steuerpflichtige, die äußerlich tadellos geführte Bücher besitzen, welche aber trotzdem sachlich unrichtig geführt sind. Es mag beispielsweise vorkommen, daß die Inventur unvollständig aufgenommen wird und hierdurch starke Gewinnminderungen eintreten. Daß es sehr schwer ist, solchen Steuerpflichtigen beizukommen, mag auch ohne weiteres anerkannt werden. Trotzdem muß die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs abgelehnt werden; denn diese Rechtsprechung liefert die Steuerpflichtigen restlos der Willkür der Finanzämter aus. M. E. wird die Auslegung des Reichsfinanzhofs auch nicht durch § 208 AO. getragen. Allerdings wollte die Abgabenordnung bewußt die Stellung des Steuerpflichtigen verschlechtern. Es sollte der Steuerbehörde nicht mehr zugemutet werden, ihrerseits den Beweis der sachlichen Unrichtigkeit der Bücher zu erbringen. Es sollte vielmehr die Steuerbehörde das Recht haben, „den Steuerpflichtigen zum Beweis zu nötigen". Wie kann aber ein Steuerpflichtiger einen Beweis der Richtigkeit seiner Bücher erbringen, wenn er gar nicht weiß, welche Buchungen oder Nichtbuchungen beanstandet werden? Das Mindeste, was man verlangen muß, wird sein, daß die Steuerbehörde bestimmte Punkte bezeichnet, die sie beanstandet. Ist eine solche Beanstandung in bestimmter Richtung erfolgt, dann wird es Sache des Steuerpflichtigen sein, den Beweis der Richtigkeit zu erbringen Ich kann hier verweisen auf meine Ausführungen in meinem Buch über den Geschäftsgewinn, 2. Aufl., woselbst es auf Seite 34 heißt wie folgt:

„Vielmehr wird § 208 Abs. 1 Satz 1 AO. nur in dem Sinne ausgelegt werden können, daß ordnungsmäßig geführte Bücher an sich so lange als sachlich richtig anzunehmen sind, bis nicht bestimmte Umstände, die gegen die sachliche Richtigkeit sprechen, von der Steuerbehörde dargetan sind. Die Steuerbehörde darf sich nicht begnügen, ordnungsmäßig geführte Bücher als sachlich unrichtig zu bezeichnen und den Steuerpflichtigen den Beweis der sachlichen Richtigkeit ihres Inhalts aufzubürden. Einen solchen Beweis würde der Steuerpflichtige auch gar nicht erbringen können. Es müssen vielmehr bestimmte Monita — beispielsweise Höhe der Abschreibungen, Unzulässigkeit der Verbuchung von Ausgaben unter den Betriebskosten usw. — gezogen werden. Die Steuerbehörde muß daher, wenn sie die Beweiskraft der Bücher erschüttern will, wenn sie verhindern will, daß die Bücher der Besteuerung zugrunde zu legen sind, ihre sachliche Richtigkeit beanstanden und zwar nicht generell, sondern individuell. Hat die Steuerbehörde aber einmal bestimmte Buchungen beanstandet, dann muß der Steuerpflichtige den Beweis ihrer sachlichen Richtigkeit erbringen. Insofern kann der Steuerpflichtige allerdings, um mit den Worten der Begründung zum Entwurf der Abgabenordnung zu sprechen, „zum Beweise genötigt werden".

Diese Auffassung deckt sich auch mit den Ausführungen von Mrozek-Boethke, wie sie in deren Kommentar zur Abgabenordnung 2. Aufl. § 173 Anm. 57 zu lesen sind: „Wenn also die Steuerbehörde eine Buchführung beanstandet, so wird sie dem Steuerpflichtigen anzugeben haben, in welcher der beiden oben angegebenen Richtungen die Beweiskraft der Bücher angezweifelt wird. Steht in Frage, ob die Buchungen fortlaufen, vollständig und richtig bewirkt worden sind, so wird der Steuerpflichtige zu befragen sein, in welcher Weise die Buchungen zustandekommen, insbesondere, welche andere Personen hierbei mitwirken. Diese müssen nötigenfalls als Auskunftspersonen gehört werden, ehe sich die Steuerbehörde über die Zuverlässigkeit der Buchführung ein Urteil bilden kann. Insoweit aber der Steuerpflichtige selbst für die Buchführung tätig wird, kann ihm über die Vollständigkeit der Buchungen die eidesstattliche Versicherung abverlangt werden."

Nur diese Auslegung entspricht m. E. dem Gesetz. Das Ergebnis ist danach: Bücher, die ihrer äußeren Anlage nach als ordnungsmäßig geführt aussehen, haben die Vermutung, daß sie tatsächlich ordnungsmäßig geführt sind. Will das Finanzamt eine solche Buchführung nicht anerkennen, so muß es bestimmte Erinnerungen ziehen. Ist der Steuerpflichtige nicht in der Lage, den Beweis der Richtigkeit der beanstandeten Posten zu erbringen, dann wird die Vermutung des § 208 Abs. 1 AO. hinsichtlich dieser Posten aus dem Weg geräumt. In dieser Weise werden die widerstreitenden Interessen des Fiskus und des Steuerpflichtigen in einer glücklichen Weise zur Lösung gebracht. Das Finanzamt ist gegenüber einem Steuerpflichtigen, mag seine Buchführung formell auch noch so schön aussehen, nicht

machtlos. Behauptet also beispielsweise ein Steuerpflichtiger, er habe mit Verlust in einem Geschäftsjahr abgeschnitten und stellt sich dies bei einer Buchprüfung als richtig heraus, so wird das Finanzamt trotzdem, wenn dies Ergebnis unglaubhaft erscheint, der Angelegenheit nachgehen können. Es wird beispielsweise den Steuerpflichtigen aufzufordern haben, nachzuweisen, daß sämtliche Einnahmen vollständig verzeichnet sind, daß die Waren bei der Inventur sämtlich aufgenommen sind usw. Jetzt wird es Sache des Steuerpflichtigen sein, den Beweis für die Vollständigkeit der Eintragungen zu erbringen. Hier kann er sich auf das Zeugnis seines Prokuristen berufen, er kann auch selbst u. U. zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufgefordert werden. Ob und in welchem Umfang das Finanzamt den Beweis als geführt betrachtet, unterliegt seiner Entscheidung. Das Finanzamt besitzt also, wenn der § 208 AO., wie hier vertreten wird, ausgelegt wird, sehr wohl die genügenden Machtmittel, um einem versuchten Steuerbetrug nachzukommen. Andererseits ist der Steuerpflichtige nicht wehrlos den Steuerbehörden preisgegeben.

VI.

Wie ist die Rechtslage, wenn der Steuerpflichtige hinsichtlich einzelner beanstandeter Punkte den ihm obliegenden Nachweis nicht erbringt? Hier wird unterschieden werden müssen: Handelt es sich um die Beanstandung eines einzelnen Postens, behauptet beispielsweise das Finanzamt, es seien bestimmte Warenmengen nicht in der Inventur aufgenommen, die hätten aufgenommen werden müssen und bleibt der Steuerpflichtige den Beweis der Richtigkeit der Bücher in diesem Punkte schuldig, so kann nicht einfach die ganze Buchführung beiseite geschoben werden, sondern es muß dann eine Berichtigung der Buchführung eintreten. Anders dann, wenn beispielsweise vom Finanzamt behauptet wird, der Steuerpflichtige habe nur einen Teil seiner Einnahmen in die Bücher eingetragen und wenn der Steuerpflichtige nicht den Nachweis erbringen kann, daß er alle Eintragungen bewirkt hat. Hier wird allerdings gar nichts anderes übrig bleiben, als der gesamten Buchführung jede Beweiskraft abzusprechen und eine Schätzung des Gewinnes vorzunehmen.

Die Besteuerung der freien geistigen Berufe.

Von Rechtsanwalt Dr. Rud. Wassermann, München.

Es ist wohl allgemein bekannt, daß die freien Berufe durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch der Nachkriegszeit ganz besonders schwer betroffen worden sind. Sie leiden noch immer unter der allgemeinen wirtschaftlichen Depression, weil der Umfang ihrer beruflichen Betätigungsmöglichkeit im höchsten Maße von der Belebung von Handel und Wandel abhängig ist. Die Steuergesetzgebung nimmt nun auf diese besondere Lage der freien Berufe keinerlei Rücksicht, im Gegenteil: eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der freien Berufe enthält der dem Reichstag vorgelegte Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes (RBG.).

Das Ziel des Reichsbewertungsgesetzes ist, eine Einheitswertsteuer zu schaffen, so daß also die für die Vermögensteuer festgelegten Werte auch für die Steuern der Länder und Gemeinden, so z. B. für die Grundsteuer und Gewerbesteuer gelten sollen. Nach § 2 des Entwurfes gehört zum Vermögen auch das Betriebsvermögen.

Eine wesentliche Erweiterung des Begriffes des Betriebsvermögens ist insofern vorgesehen, als auch die zur Ausübung eines freien Berufes dienenden Gegenstände, z. B. die Bureaueinrichtung eines Anwalts, die Instrumente und Apparate eines Arztes oder Zahnarztes, die bisher nach herrschender Ansicht überhaupt nicht steuerpflichtig waren, nunmehr zum Betriebsvermögen gerechnet werden sollen. Bestimmend hierfür war der Gedanke, daß es sowohl vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als auch unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit nicht angängig sei, diese Werte, die die steuerliche Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen erhöhen, bei einer Vermögensteuer unberücksichtigt zu lassen oder sie verschieden zu behandeln, je nachdem sie einem unter die Gewerbeordnung fallenden Eigentümer (z. B. Zahntechniker) oder einem Angehörigen der freien Berufe (z. B. Zahnarzt) gehörten.

Damit werden die freien Berufe in die Kategorie der Gewerbetreibenden eingegliedert. Es ist zu prüfen, ob dieser Standpunkt berechtigt ist (Haben Sie einen „Betrieb"?, „machen Sie Umsätze?", betreiben Sie ein „Gewerbe", ist das Inventar „Betriebskapital"?).

Wie der Reichsfinanzhof (RFH. Bd. 1, 129) ausführt, „können vorwiegend nur solche Tätigkeiten den freien Berufen zugezählt werden, die in ihrer letzten Wurzel auf Geistesdisziplin zurückgehen, die, wie die reinen Wissenschaften, Religion und Kunst, um ihrer selbst willen, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Auswirkung ihrer Ergebnisse betrieben werden können." Das Wesentliche an diesen Berufen ist, wie RFH. Bd. 14, 145 zutreffend darlegt, daß sie in der Regel nur ausgeübt werden können, wenn eine volle wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung vorangegangen ist. Es können deshalb, wie RFH. Bd. 1, 129 bemerkt, „den freien Berufen solche Berufe nicht zugezählt werden, die sich ausschließlich aus den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens heraus entwickelt haben und deren Ergebnisse kein wissenschaftliches Interesse erregen können, das über die unmittelbar praktischen Interessen der Wirtschaftszweige hinausgeht, der diese Berufe dienen."

Die Ausübung des freien Berufes ist so höchst persönlich, daß sie in der Regel keine Stellvertretung duldet; alles ruht auf den zwei Augen, mit ihrem Erlöschen ist die Sache erledigt, eine Fortsetzung des freien Berufes durch Stellvertreter ist zum Teil physisch unmöglich, zum Teil gesetzlich untersagt.

Der Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes begründet wirtschaftlich die Heranziehung des Betriebsvermögens der freien Berufe zur Vermögensbesteuerung wie folgt: „Eine auf das Vermögen gelegte Steuer muß auf die im Vermögen verkörperte Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen abgestellt sein. Die Gegenstände, die der Ausübung eines freien Berufes dienen, stellen aber vielfach recht erhebliche Werte dar (z. B. die Bureaueinrichtung eines gut eingerichteten größeren Anwalts, die Instrumente und Apparate eines Arztes, insbesondere die Einrichtung eines Spezialarztes). Für die Bemessung der Preise, die die Angehörigen eines freien Berufes üblicherweise für ihre Leistungen fordern, sind nicht nur ihre Fähigkeiten und ihre Vorbildung maßgebend, sondern es ist zweifellos ebenso wie die Höhe der eigenen Geschäftsunkosten auch der Wert des arbeitenden eigenen Kapitals mitbestimmend; man denke in dieser Beziehung z. B. an den Preis, den ein Chirurg für eine Operation, ein Bildhauer für eine Skulptur erfordert. Es ist daher wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, diese Werte, die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Eigentümers erhöhen, bei der Vermögensteuer unberücksichtigt zu lassen."

Justizrat Dr. Hans Stölzle, Kempten, hat in seinem in Nr. 96 der M.N.N. erschienenen Artikel betitelt: „Ein Vor-

stoß gegen die freien Berufe" diese Begründung einer kritischen Würdigung unterzogen und hierbei zutreffend ausgeführt: „Es ist unrichtig, daß im Vermögen sich die Leistungsfähigkeit des Angehörigen eines freien Berufes verkörpere. Ich kann mir nicht vorstellen, wie die Leistungsfähigkeit eines Bildhauers oder eines Rechtsanwalts sich im Vermögen verkörpern soll. Der Künstler kann das herrlichste Atelier haben, der Anwalt das mit den modernsten Klubsesseln ausgestattete Bureau — niemals verkörpert sich in diesen Äußerlichkeiten die Leistungsfähigkeit; der Geist allein ist es, der die Leistungsfähigkeit der freien Berufe bedingt.

Es ist unrichtig, wenn ganz allgemein von recht erheblichen Werten gesprochen wird, die der Ausübung eines freien Berufes dienen. Mindestens 95 Prozent aller Anwaltskanzleien Deutschlands, die Sprechzimmer der Ärzte usw. sind denkbar einfach, man kann manchmal sagen, fast ärmlich eingerichtet."

Diesen Ausführungen kann nur voll beigepflichtet und zur weiteren Unterstützung auf die Ausführungen des Rechtsanwalts Siegbert Fechtwanger, Doktor der Staatswissenschaft, in seinem ausgezeichneten Werke „Die freien Berufe" (erschienen 1922 im Verlag Duncker & Humblot, München) verwiesen werden, wo es heißt:

„Wirtschaftstheoretisch ebenso widersinnig wie die Reinertragsbesteuerung der Kulturberufe ist die Besteuerung ihrer sachlichen Betriebsmittel als Betriebskapital durch die Vermögensteuer. Kapital heckt Mehrwert, nicht qualitativen sondern geldlichen. Noch läßt die deutsche Steuerpraxis die Bibliothek des Anwalts, des Gelehrten, die Ateliereinrichtung des Künstlers, das Instrumentarium des Arztes vermögensteuerfrei wie „sonstigen Hausrat" mit der Begründung, daß freie Berufe keine Gewerbe seien. Aber wie lange noch? Die Begründung scheint mehr philologisch fundiert als der Einsicht in das Wesen der Kulturwirtschaft entsprungen zu sein.

Schon beginnen ja auch einzelne deutsche Länder damit, die freien Berufe der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Anwälte, Ärzte gelten da als Bezieher fundierter Einkünfte. Der Schaden solcher Besteuerung ist — aus den vorhin genannten Gründen — weniger zu sehen in dem verstärkten materiellen Druck auf die Nahrung, als in dem auf die ideale Gesinnung. Die sachlichen Arbeitsmittel des Kulturschaffenden sind in der Tat „Hausrat"; aber ebenso richtig ist es, zu sagen: all ihr Hausrat ist Arbeitsmittel. Die geistig, vor allem die schöpferische Arbeit ist nicht gebunden an örtliche, zeitliche, dingliche Bedingungen. Diese Einheit von Leben und Schaffen, von Arbeit und Genuß, von Hausen und Arbeiten, von Arbeits- und Wohnstätte droht durch das kapitalistisch-fiskalische Scheidewasser zersetzt zu werden."

Der Entwurf glaubt vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit aus das Betriebsvermögen der freien Berufe besteuern zu müssen. Diese Darlegungen über den Unterschied zwischen freien Berufen und Gewerbetreibenden lassen erkennen, daß die Besteuerung des Betriebsvermögens der freien Berufe steuerlich die größte Ungerechtigkeit ist, denn die Steuer trifft wirtschaftlich schwache Schultern.

Der geistige Arbeiter im freien Berufe hat sein Vermögen und seine Rücklagen eingebüßt; er hat, in aller Regel und mit nur ganz vereinzelten Ausnahmen, durch die Geldentwertung alles verloren, was er in langjähriger, aufreibender Berufsarbeit an Rücklagen für den Fall der Not und für die Zukunftssorge für Alter, Invalidität und Hinterbliebene geschaffen hatte. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß auch allen anderen Berufsständen der Zusammenbruch der Wirtschaft und der Währung schwere Opfer auferlegt hat, so sind diese doch nicht in dem Maße vor das Nichts gestellt wie die freien geistigen Berufe.

Vom idealen Standunkt aus will der Entwurf Steuerfreiheit nicht mehr gelten lassen, weil die freien Berufe regelmäßig nicht nur der Wissenschaft, Kunst usw. halber, sondern zugleich auch zur Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens, also des Erwerbs wegen ausgeübt werden. Dieses ist wohl eines der fadenscheinigsten Argumente des Entwurfes, denn mit dieser Begründung könnte man schließlich auch den Beamten der Gewerbesteuer unterwerfen, denn auch er arbeitet, um die Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen.

Der Entwurf muß aus den oben aufgeführten Gründen unter allen Umständen abgelehnt werden. Die Bestimmungen des Entwurfes halte ich aber auch deshalb für abwegig, als es sehr schwer und vielfach unmöglich sein wird, den Wert des Betriebsvermögens der freien Berufe, also den Wert der individuellen Arbeitsmittel (ärztliche Gerätschaften, Fachbüchereien der Rechtsanwälte) festzustellen. Es erwächst den Finanzämtern eine höchst zeitraubende Arbeit, der die selbst günstigenfalls zu erzielenden geldlichen Beträge in keiner Weise entsprechen. Es ist auch bemerkenswert, daß die Begründung zu dem Entwurf darauf hinweist, daß z. B. Zahnärzte — wirtschaftlich betrachtet — in gleicher Weise wie Dentisten Gewerbetreibende seien und so sich eines der Argumente zu eigen macht, die in dem neuerlich wieder mit großer Leidenschaft in der Fachpresse geführten Kampf zwischen Ärzten und nicht approbierten Heilkundigen eine Rolle spielen.

Die freien Berufe vertragen keine weitere steuerliche Belastung. Trotz der geringen Höhe des Betriebsvermögens wird aber die steuerliche Belastung eine hohe, denn in dem Augenblick, in dem die freien Berufe der Gewerbesteuer unterstehen, unterliegen sie auch den außerordentlich hohen Gemeindeumlagen und anderen Umlagen auf Grund von Gesetzen, bei denen das Betriebsvermögen in bestimmter Höhe eine Rolle spielt (Rentenbankumlage RFH. 14. 145 Industriebelastungsgesetz u. a.). In einem Zeitpunkt schwerster Not sollen die freien Berufe, die schonungsbedürftig sind, wesentlich belastet werden, anstatt daß man neben der „Zollfreiheit der Gedanken" auch ihre Steuerfreiheit propagiert!

Der Steuerrechtsausschuß des Deutschen Anwaltsvereins hat zu den Steuergesetzentwürfen Stellung genommen und eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen. Diesen Beschlüssen müßten sich die Angehörigen aller freien Berufe anschließen und für deren Durchsetzung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Sorge tragen. Insbesondere ist zu fordern:

1. Eine Ergänzung des § 13 des Einkommensteuergesetzes dahin, daß neben den dort bereits bezeichneten abzugsfähigen Einkommensteilen bei den Angehörigen freier Berufe ein weiterer bestimmter Betrag der Einkünfte steuerfrei belassen wird.

2. Beseitigung der Umsatzbesteuerung der freien Berufe. Der Deutsche Anwaltsverein hat bereits wiederholt in Eingaben an den Reichsfinanzminister darauf hingewiesen, daß die Umsatzbesteuerung der freien Berufe, die keinen Umsatz haben, in der Tat eigentlich ein Unding ist, weil sie trotz der teilweisen Abwälzbarkeit im wesentlichen als Verstärkung der Einkommenbesteuerung wirkt. Bei dem ziffermäßigen Abbau der Umsatzbesteuerung dürfte auch das fiskalische Interesse immer mehr schwinden, da die aus dieser Besteuerung fließenden Erträge nicht mehr wesentlich ins Gewicht fallen.

Steuerliche Behandlung der Veräußerung eines Gewerbebetriebs im ganzen.

Von A. Kennerknecht, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Berlin.

(Fortsetzung.)

Der RFH. unterscheidet hiernach also zwischen der eine Reihe von Veräußerungsgeschäften umfassenden Liquidation eines gewerblichen Unternehmens, wobei er eine Umsatzsteuerpflicht als gegeben ansieht, und der in einem Akte erfolgenden Veräußerung eines Geschäftes im ganzen, die er grundsätzlich als umsatzsteuerfrei erklärt. Nach seiner Rechtsprechung gibt es aber schließlich auch von dem letztgenannten Grundsatze noch Ausnahmen. In dem schon wiederholt angeführten Urteile vom 7. Juni 1921 erwähnt der RFH. die Möglichkeit von Fällen, „in denen die Übertragung eines Unternehmens in seiner Gesamtheit auf einen anderen innerhalb der gewerblichen Tätigkeit liegt, so z. B., wenn der Inhaber des Unternehmens sein Gewerbe nicht aufgeben will, sondern es nur zu vermindern oder umzugestalten beabsichtigt und die Übertragung nur vornimmt, um mit dem erhaltenen Entgelt ein anderes Unternehmen aufzukaufen oder ein gleiches an anderer Stelle neu zu errichten." Dieser Auffassung liegt wohl folgende Überlegung zugrunde: Es wird die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmers von dem Betriebe des einzelnen Unternehmens losgelöst und kann dann daher die Veräußerung eines solchen Unternehmens gewissermaßen als Hilfsgeschäft der gewerblichen Tätigkeit des Veräußerers angesehen werden.

Beim Übergange zur Würdigung der Hauptfrage der gegenwärtigen Untersuchung vom Standpunkte des geltenden Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes aus mag zunächst die Veräußerung des Geschäfts einer Erwerbsgesellschaft vorweg behandelt werden. Denn diese ist in der Regel mit der Auflösung der Gesellschaft oder mit der Fusion mehrerer Gesellschaften verbunden, und für solche Fälle enthält das geltende Körperschaftssteuergesetz eine besondere Vorschrift über die Berechnung des steuerbaren Einkommens. Nach seinem § 14 ist nämlich hier dem letzten Betriebsergebnisse der Betrag zuzurechnen, um den das zur Verteilung kommende Vermögen das Grund- oder Stammkapital oder die Summe der Einlagen übersteigt, soweit nicht von diesem Betrage schon Körperschafts- oder Einkommensteuer erhoben ist oder er nicht aus steuerfreien Vermögenszugängen stammt. Damit dürfte bereits die Körperschaftssteuerpflicht des Erlöses aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebs im ganzen für die Liquidations- und Fusionsfälle gesetzlich festgelegt sein. Im Schrifttum wird allerdings zum Teil eine hiervon abweichende Meinung vertreten. Weimann (Mitteilungen der Steuerauskunftstelle des Reichsverbandes deutscher Industrie 1921 S. 216), Wünschmann (DStZtg. 10 S. 402), Geiler (ebenda S. 444; Kommentar zum KörpStG., Erg.-Bd. S. 207). Rosendorff (Bankarchiv 1921 S. 96), Claus (Kommentar zum KörpStG. S. 311/312), Homburger (Kommentar zum KörpStG. S. 384/385) stehen, in den Einzelheiten stark voneinander abweichend, grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß auch bei der Liquidation und der Fusion die Realisationsgewinne aus der Versilberung des **Anlagekapitals** steuerfrei seien. Sie gehen in der Begründung ihres Standpunktes von der bereits oben bei den einzelnen Veräußerungsgeschäften besprochenen Ansicht aus, daß die Vorschrift des § 11 Nr. 5 EinkStG. auch auf das gewerbliche Einkommen der Handelsbücher führenden Steuerpflichtigen Anwendung finde, also der Vorschrift des § 33 Abs. 2 EinkStG. vorgehe. Die aus der Veräußerung der einzelnen Anlagenbestände erzielten Gewinne stammten daher aus steuerfreien Vermögenszugängen und seien infolgedessen nach der Vorschrift des § 14 KörpStG. aus dem der Körperschaftssteuer unterliegenden Überschusse des Liquidationsergebnisses über das Grund- oder Stammkapital auszuscheiden. In der Erkenntnis, daß das Ergebnis dieser Folgerung — in der Regel die völlige Steuerfreiheit der Liquidations- und Fusionsgewinne — mit dem Sinn und Zweck des § 14 KörpStG. nicht mehr vereinbar ist, schränken aber die genannten Schriftsteller ihre Schlußfolgerungen in verschiedenem Umfang ein. So führen sie in ihrer Mehrheit insbesondere aus, daß die in dem Liquidationsergebnis enthaltenen Beträge, die Realisationen früherer stiller noch unversteuerter Reserven darstellten, zur Besteuerung heranzuziehen seien (vgl. z. B. Geiler, Kommentar S. 207). Diese Auslegung der gesetzlichen Vorschriften dürfte jedoch in ihrer Gesamtheit abwegig sein, schon deshalb, weil der Ausgangspunkt unzutreffend ist. Wie schon oben erwähnt, kann nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs der § 11 Nr. 5 EinkStG. nicht im Widerspruche mit der Vorschrift des § 33 Abs. 2 a. a. O. Anwendung finden. Sind hiernach die Gewinne aus der Veräußerung von einzelnen Veranlagungsgegenständen vor dem Beginne der Liquidation steuerpflichtig, so kann für das Stadium der Liquidation nichts anderes gelten. Wie Evers in seinem Kommentar zum KörpStG. (S. 356) zutreffend ausführt, ist es gerade der Sinn des § 14 KörpStG., „zu verhindern, daß die Realisationsgewinne nach Eintritt der Liquidation um deswillen anders zu behandeln wären, weil die Veräußerungsgeschäfte jetzt nicht mehr zum Gewerbebetriebe gehören, also als einzelne Veräußerungsgeschäfte außerhalb eines solchen unter § 11 Nr. 5 EinkStG. fallen könnten."

Auf dem Gebiete des geltenden Einkommensteuerrechtes fehlt es an einer dem § 14 KörpStG. entsprechenden Vorschrift. Mit Rücksicht hierauf ist im Schrifttum nicht nur von solchen, die Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagekapitals stets oder für den Regelfall als steuerfrei angesehen haben, sondern bisher allgemein die Auffassung vertreten worden, daß die Veräußerung des Gewerbebetriebs im ganzen eine Steuerpflicht nicht begründen könne (vgl. insbesondere Strutz, Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie, 6. Jahrg. S. 102 ff. und Handausgabe des EinkStG. S. 52, Anm. 3a und S. 91 Anm. 33, letzter Absatz; Glaser, Kommentar zum EinkStG. S. 165, Anmerkung 27). Auch die Rechtsprechung hat bis vor kurzem zu keiner gegenteiligen Entscheidung geführt. Hervorgehoben sei insbesondere, daß in diesem Punkte die Vorschrift des § 33 Abs. 2 EinkStG. keinen Beweisgrund für die Steuerpflicht liefert; denn der buchführende Kaufmann muß zwar vor der Veräußerung seines Geschäfts nach den handelsrechtlichen Grundsätzen einen Abschluß über das Betriebsergebnis seines letzten Geschäftsjahrs aufstellen, er ist aber nicht verpflichtet, **nach** der Veräußerung in einer Bilanz den Veräußerungsgewinn auszuweisen. Wiederholt wird auch im Schrifttum angeführt, daß begrifflich ein Widersinn darin liegen würde, wenn man den Gewinn aus der Veräußerung einer Einkommensquelle als Einkommen **aus** der Quelle betrachten wollte. Im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zur Umsatzsteuer (s. o.) werden allerdings von der Regel der Steuerfreiheit der fraglichen Veräußerungen gewisse Ausnahmen als zulässig erklärt. So ist verschiedentlich eine Steuerpflicht angenommen worden, wenn trotz der Geschäftsveräußerung das Gewerbe nicht aufgegeben wird, sondern bereits bei der Veräußerung die Absicht besteht, mit dem erhaltenen Entgelt ein anderes Unternehmen aufzukaufen oder ein gleiches Unternehmen an anderer Stelle neu zu errichten (vgl. z. B.

Kuhn, Kommentar zum EinkStG., 2. Aufl., S. 85/86). Wie schon oben angedeutet, ist aber in neuester Zeit die Rechtsprechung von dem bisher allgemein anerkannten Grundsatze der Steuerfreiheit der Gewinne aus Geschäftsveräußerungen abgewichen. Schon in den Gründen des Urteils vom 30. Juni 1923 (Samml. Bd. 12, S. 242) hat der VI. Senat des Reichsfinanzhofs die Möglichkeit einer anderen Auffassung angedeutet, ohne jedoch diese Auffassung zur alleinigen Grundlage seiner Entscheidung zu machen. Im Urteil vom 29. Oktober 1924 (Samml. Bd. 15 S. 47) hat dann der gleiche Senat ausdrücklich ausgesprochen, daß bei der Veräußerung eines Geschäftsbetriebs der Mehrbetrag des Veräußerungspreises gegenüber den Buchwerten als Geschäftsgewinn anzusehen sei; in dem zur Entscheidung stehenden Fall hat er allerdings diesen Grundsatz mit Rücksicht darauf nicht für anwendbar erklärt, daß es sich hierbei um die durch das Geldentwertungsgesetz besonders geregelte Einkommensteuer des Jahres 1922 handelte. In den Urteilsgründen ist ausgeführt:

„Es kommt in Frage, ob nicht der bei einer Veräußerung eines ganzen Geschäftes erzielte Mehrbetrag gegenüber den Buchwerten als Geschäftsgewinn anzusehen ist. Der Senat steht auf dem Standpunkte, daß die Bejahung dieser Frage in der Tat nur folgerichtig wäre. Das Einkommensteuergesetz geht davon aus, daß bei Ermittlung des Geschäftsgewinns Wertsteigerungen der dem Geschäfte gewidmeten Gegenstände nicht zu berücksichtigen und deshalb alle Gegenstände höchstens mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis in die Bilanz einzusetzen seien. Dies hat zur Folge, daß im Falle von Wertsteigerungen bezüglich einzelner Gegenstände die Bilanz das kaufmännische Vermögen zu niedrig angibt. Wird nun in einem Geschäftsjahr ein bisher in der Bilanz mit einem hinter dem wahren Werte zurückbleibenden Betrag aufgeführter Gegenstand veräußert, so erscheint in der nächsten Bilanz nicht mehr der veräußerte Gegenstand mit seinem niedrigen Betrage, sondern an seiner Stelle eine Erhöhung der gesamten Aktiva um den höheren Veräußerungspreis. Da der Geschäftsgewinn gleich dem Unterschiede des Reinvermögens nach der Schlußbilanz und der Anfangsbilanz zuzüglich etwaiger Entnahmen ist, so hat also die Veräußerung eines solchen Gegenstandes die Folge, daß der Geschäftsgewinn um einen Betrag erhöht wird, der gleich dem Unterschiede des Veräußerungspreises und des bisherigen Bilanzansatzes des Gegenstandes ist. Die Veräußerung des Gegenstandes führt selbst dann zu einer Erhöhung des Geschäftsgewinns, wenn eine Wertsteigerung in dem Geschäftsjahre nicht eingetreten und der Gegenstand nur zu dem bereits bei Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Werte veräußert ist. Die Wertsteigerung hat also zwar nicht die Folge, daß eine Erhöhung des steuerpflichtigen Geschäftsgewinns eintritt (Grundsatz der Nichtsteuerpflicht unrealisierter Gewinne), wohl aber, daß nunmehr eine spätere an sich nicht gewinnbringende Veräußerung die Annahme eines steuerpflichtigen, sogen. Buchgewinnes zur Folge hat. Die Versteuerung der Wertsteigerung ist nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben. Der Geschäftsinhaber kann dem auch nicht dadurch entgehen, daß er den Gegenstand aus dem Geschäftsvermögen herausnimmt. Die Verwandlung von Gegenständen des Geschäftsvermögens in solche des Privatvermögens steht ihm zwar frei, sie hat aber zur Folge, daß er den Wert des Gegenstandes zur Zeit dieser Handlung dem bilanzmäßigen Gewinne des betreffenden Jahres hinzuzusetzen hat, so daß er der Versteuerung der Wertsteigerung trotzdem nicht entgeht. Bei dieser Rechtslage wäre es nach Ansicht des Senats nur folgerichtig, wenn auch bei der Veräußerung eines ganzen Geschäftes der Mehrbetrag des Preises gegenüber den letzten Bilanzwerten als Geschäftsgewinn behandelt würde. Denn da der Geschäftserwerber berechtigt ist, die von ihm gezahlten Preise als Anschaffungspreise in seine Eröffnungsbilanz einzustellen, so würden sonst alle bis zum Geschäftsverkauf eingetretenen Wertsteigerungen gegenüber den Anschaffungswerten endgültig unversteuert bleiben. Es wäre auch nicht gerechtfertigt, bezüglich des Entgeltes für die Kundschaft eine Ausnahme zu machen. Denn die Kundschaft ist ein Gegenstand, der an sich der Aufführung in der Bilanz fähig ist — der Erwerber des Geschäfts ist berechtigt, den dafür gezahlten Betrag in seine Eröffnungsbilanz einzustellen —, und eine Freilassung des Entgeltes für den Kundschaftswert wäre um so weniger gerechtfertigt, als vielfach Geschäftsausgaben, wie solche für Reklame, den Kundschaftswert herbeigeführt haben, also gewissermaßen als Anschaffungskosten für den Kundschaftswert angesehen werden könnten, ohne daß ein entsprechendes Aktivum in der Bilanz gebildet wird. Die Besteuerung des bei der Veräußerung des ganzen Geschäfts erzielten Gewinnes würde endlich auch der in der Rechtsprechung und dem Schrifttum zum Handelsrechte nahezu ausnahmslos vertretenen Auffassung entsprechen, daß die Veräußerung des ganzen Geschäftes noch zum Geschäftsbetriebe des Veräußernden gehört und gewissermaßen dessen Schlußvorgang bildet (Düringer-Hachenburg, Anm. 3 zu § 343 HGB.; Staub, Anm. 25 zu § 1 und Anm. 26 zu § 343 HGB.; Makower, Anm. 50 zu § 343 HGB.; Entsch. d. ROHG. Bd. 11 S. 149 und Bd. 12 S. 308; Entsch. d. RG., Juristische Wochenschrift 1899 S. 494; Entsch. d. RG. Warneyers Rechtsprechung 1914, Nr. 206; Rechtspr. d. OLG. Bd. 11 S. 403; vgl. auch RGZ. Bd. 59 S. 213 und Bd. 72 S. 343; anderer Meinung nur Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 118)."

Wie sich aus dem Zusammenhang der Begründung ergibt, will der VI. Senat des Reichsfinanzhof die geschilderte Auffassung nicht etwa nur als Leitgedanken für eine künftige gesetzliche Neuregelung betrachtet wissen, wie man etwa aus der zum Teil hypothetischen Form seiner Ausführungen schließen könnte; diese Form ist vielmehr nur gewählt, weil der Senat den ausgesprochenen Grundsatz wegen der besonderen Verhältnisse des Jahres 1922 (fortschreitende Geldentwertung) auf den von ihm zu entscheidenden Fall nicht für anwendbar hält. Der Grundsatz selbst aber entspricht nach seiner Auffassung bereits den Vorschriften des bisherigen Einkommensteuergesetzes.

Ergibt sich aus dem Ausgeführten, wie die Frage der Steuerpflicht bei Geschäftsveräußerungen vom Standpunkte des geltenden Rechtes aus im Schrifttum und in der Rechtsprechung beurteilt wird, so ist — insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Steuerreform — vielleicht von Interesse, das gleiche Problem auch de lege ferenda zu würdigen.

(Schluß folgt.)

Die Entschädigung der Sachverständigen in Steuersachen, insbesondere der Architekten und Ingenieure.

Von Oberregierungsrat Dr. Mohler, Berlin.

Anläßlich der Veranlagung der Vermögensteuer 1924 sind häufig Architekten und Ingenieure als Sachverständige herangezogen worden, wobei sich bei der Entschädigung vielfach Schwierigkeiten ergeben haben. Die genannten Sachverständigen verlangen für jede angefangene Stunde 4,25 RM. und berufen sich dabei auf die Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung vom 1. Juli 1923, wonach in §§ 26, 27 eine Stundengebühr von 4,25 RM. für die Erstattung von Sachverständigen-Gutachten vorgeschrieben sei. Diese Gebührenordnung sei vom Reichsfinanzministerium mit Erlaß vom 13. Dezember 1923 IV. 11 480/23 ausdrücklich anerkannt worden.

Was zunächst diesen letzten Hinweis betrifft, so kann keine Rede davon sein, daß das Reichsfinanzministerium die Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure als Entschädigungsgrundlage für die Sachverständigen in Steuersachen anerkannt habe. Der genannte Erlaß betrifft die „Gebührenregelung bei Zuziehung von Architekten und Ingenieuren zu Bauten der Reichsfinanzverwaltung". Der Erlaß vom 13. Dezember 1923 ist also für die Entschädigung der Sachverständigen in Steuerangelegenheiten ohne Bedeutung.

Für die Bemessung der Entschädigung kommt folgendes in Betracht:

Nach § 188 Absatz 3 in Verbindung mit § 183 AO. kann den Sachverständigen auf Verlangen eine angemessene Entschädigung gewährt werden. In den hierzu

vom Reichsminister der Finanzen unterm 2. März 1922 erlassenen „Grundsätzen für die Entschädigung von Auskunftspersonen und Sachverständigen nach der Gebührenordnung" ist bestimmt, daß die Entschädigung die Gebühren nicht übersteigen darf, die den Zeugen und Sachverständigen auf Grund der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in ihrer jeweils geltenden Fassung in den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtssachen gewährt werden. Zurzeit gilt die Gebührenordnung für Zeugen usw. in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1922 — RGBl. I Seite 242 —. Die Gebührensätze derselben sind durch VO. vom 21. 12. 1923 RGBl. I Seite 1239 auf Goldmark umgestellt. Demnach gilt zurzeit für die Sachverständigen vor Gericht folgendes:

a) Die den Sachverständigen zustehende Vergütung beträgt höchstens 1,50 RM., im Falle einer besonders schwierigen Leistung 3,00 RM. für jede angefangene Stunde.
b) Besteht für die aufgetragene Leistung ein üblicher Preis, so ist den Sachverständigen auf Verlangen dieser zu gewähren.

Wird davon ausgegangen, daß die Architekten und Ingenieure beim Gericht die Gebühr von 4,25 RM. als „üblichen Preis" erhalten, so folgt daraus, daß die Finanzbehörden befugt sind, bei Entschädigungen der Architekten und Ingenieure eine Stundenentschädigung bis zu dem gleichen Betrage zu gewähren. Innerhalb des gegebenen Rahmens (Höchstsatz 4,25 RM.) wird die Gebühr in jedem Einzelfalle unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse (Stellung des Sachverständigen, Schwierigkeiten der Leistung u. a.) festzusetzen sein.

Hauszinssteuer bei Hypotheken, die nach Aufwertung getilgt sind.

Von Dr. Arthur Cohen, Prof. der Nationalökonomie, München.

Nach § 28 III letzter Satz der Dritten Steuernotverordnung vermindert sich auf Antrag die Steuer der §§ 26 und 27 (Steuer zum Geldentwertungsausgleich bei bebautem Grundbesitz) um den Wert der aus einer Aufwertung bis zu 15 Prozent sich ergebenden laufenden Geldverpflichtungen des § 5 II. Der Gedanke ist offenbar der, daß insoweit, als eine Aufwertung erfolgt ist, dem Grundbesitzer aus der Geldentwertung kein Vorteil entstanden ist, der durch eine Steuer auszugleichen wäre. Nun kann aber eine Aufwertung eingetreten sein, ohne daß laufende Geldverpflichtungen bestehen, dann nämlich, wenn die privatrechtliche Last nach der Aufwertung in wertbeständigem Geld getilgt worden ist. Auch in diesem Falle hat der Grundeigentümer von der Geldentwertung insoweit keinen Vorteil. Denn ob der Grundeigentümer die aufgewertete privatrechtliche Last dauernd verzinst oder alsbald tilgt, bedeutet für seine wirtschaftliche Lage keinen großen Unterschied, denn im letzteren Falle gehen ihm die Zinsen verloren, die er bei einer verzinslichen Anlage der zur Tilgung verwendeten Geldsumme bezogen hätte. Auch fehlt es nicht an Gründen, aus denen beiden Teilen, dem Aufwertungsgläubiger sowohl als auch dem Aufwertungsschuldner, eine Tilgung der aufgewerteten privatrechtlichen Last wünschenswert erscheinen kann. Der Aufwertungsschuldner entgeht den Folgen einer Erhöhung der Aufwertung durch Gesetz: in dem gegenwärtig zur Beratung stehenden Entwurf eines Aufwertungsgesetzes ist das Aufwertungsverhältnis für gewisse Vermögensanlagen von 15 Prozent auf 25 Prozent (durch Gewährung einer Zusatzaufwertung von 10 Prozent) erhöht. Aber auch dem Aufwertungsgläubiger kann die Tilgung erwünscht erscheinen, weil ihm dadurch zur anderweitigen Kapitalanlage und damit zur Ausnützung des gegenwärtigen hohen Zinsstandes die Möglichkeit geboten wird. Ferner hat auch der Gesetzgeber keinen Anlaß, der Tilgung aufgewerteter privatrechtlicher Lasten entgegenzutreten: im Gegenteil, es liegt im allgemeinen Interesse, daß den Schuldnern, die ihre Schulden tilgen wollen, nichts in den Weg gelegt wird, denn je mehr Schulden zurückgezahlt werden, desto mehr Kapital steht dem wirklich kreditbedürftigen Grundbesitz zur Verfügung. Wenn sich aber ein Grundbesitzer sagen muß: „Wenn ich die aufgewertete Hypothek zurückzahle, muß ich eine höhere, wenn ich sie nicht zurückzahle, eine geringere Hauszinssteuer zahlen — der Mehrbetrag der Steuer entspricht genau der Verzinsung der aufgewerteten Hypothek — meine Dauerbelastung ist also in beiden Fällen dieselbe, dagegen spare ich beim Fortbestand der Hypothek das Tilgungskapital" — wenn sich ein Grundbesitzer das sagen muß, so wird er keinen Antrieb dazu verspüren, die aufgewertete Hypothek zurückzuzahlen. Der starke Widerstand gegen eine Erhöhung der Aufwertung durch Gesetz, also gegen die Aufhebung der Dritten Steuernotverordnung, gründet sich hauptsächlich auf die in der „Aufwertungsdenkschrift" an verschiedenen Stellen betonte Erwägung, daß eine allzu hohe Belastung des Grundbesitzes der Produktion schaden könnte; durch die gegenwärtige Fassung des § 28 III letzter Satz aber erschwert man dem Besitzer von bebauten Grundstücken die so wünschenswerte Entschuldung, ja man hindert ihn geradezu, der drohenden „Zusatzaufwertung" — im Einvernehmen mit seinem Gläubiger — zu entgehen.

Abs. IV des § 28 bietet keine durchgreifende Hilfe, weil sich dieser Paragraph nur auf den Fall bezieht, daß die Miete 70 Prozent der Friedensmiete übersteigt und wegen der weiteren Beschränkungen, die in dem Paragraphen enthalten sind.

Dagegen trifft der Entwurf eines Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs, der dem Reichstag gegenwärtig vorliegt (Reichstagsdrucksache 802), in seinem § 48 Nr. 4 Vorkehrungen für die Berücksichtigung der oben behandelten Sachlage. In diesem Paragraph wird nämlich § 28 Abs. III Satz 5 und Abs. IV der Dritten Steuernotverordnung durch neue Bestimmungen ersetzt: „Die Steuer mindert sich um den Betrag, mit dem eine vor 1. 1. 1918 eingetragene, nach den Grundsätzen des Art. I (der Dritten Steuernotverordnung) aufgewertete Papiermarkhypothek zu verzinsen wäre, deren Nennbetrag dem Friedenswert des Grundstücks entspricht; für die Höhe der Verzinsung gilt der im § 5 vorgeschriebene Zinssatz". Die Bestimmung gilt offensichtlich nicht nur für die noch bestehenden, sondern auch für die bereits getilgten aufgewerteten Hypotheken. Ja, sie gilt auch für den Fall, daß überhaupt keine Hypothek auf dem Grundstück lastet oder lastete. Ihr Sinn ist offenbar der, daß die nach Abzug der Kosten erzielbare Hausrente bis zum Betrag des Aufwertungssatzes (15 bis 25 Prozent) nicht weggesteuert werden soll (jedoch nur bis zum Betrage der gesetzlichen Verzinsung der Aufwertungshypothek). Der Grundsatz des § 28 IV der Dritten Steuernotverordnung, das Eigenkapital zu berücksichtigen, ist also verallgemeinert. Dies geht auch aus der Begründung hervor (S. 39): „Es soll ein Weg gefunden werden, durch den dem Eigentümer die notwendigen Mittel zur Verzinsung der aufgewerteten Hypotheken und zugleich eine angemessene Berücksichtigung des Eigenkapitals auf einfachere Weise gewährleistet werden. Der Entwurf geht davon aus, daß das Eigenkapital des Grundstückeigentümers keinesfalls schlechter behandelt werden darf, als das Leihkapital des Hypothekengläubigers. Dies wird dann erreicht, wenn dem Eigentümer aus der Miete unter allen Umständen der Betrag belassen wird, der einem Hypothekengläubiger nach den Grundsätzen der Aufwertung zustände, wenn er eine Hypothek in Höhe des vollen Friedenswertes des Grund-

stücks besäße. Diesen Betrag darf der Eigentümer von der Hauszinssteuer absetzen. War das Haus völlig unbelastet, so behält er ihn ganz; andernfalls muß er einen entsprechenden Bruchteil an den Hypothekengläubiger weitergeben". Der Gesetzgeber geht von der Annahme aus, daß das deutsche Volksvermögen sich um 15 bis 25 Prozent verringert hat. Daher soll 15 bis 25 Prozent des im Hausbesitz investierten Kapitals dem Eigentümer als nicht wegsteuerbar sichergestellt werden. Der Rest unterliegt der Sozialisierung im Wege der Hauszinssteuer.

Die Berechnung des Steuerabzugs ist kompliziert. Sie setzt sich zusammen aus den Faktoren: Friedenswert, Aufwertungsprozentsatz, Zinssatz der Dritten Steuernotverordnung. Namentlich dürfte der Friedenswert schwer festzustellen sein. Daher ist den Ländern im zweiten Satz des § 48 Nr. 4 b freigestellt, den Abzug nach einem Prozentsatz der Friedensmiete (oder einem anderen Maßstab) zu bemessen. Nimmt man an, daß der Friedenswert = der mit 6 Prozent kapitalisierten Friedensmiete, so ist der Steuerabzug = 5 Prozent der Friedensmiete. (Z. B. Friedensmiete 6000 M., Friedenswert daher 100 000, aufgewerteter Grundstückswert 15 000, davon 2 Prozent Zins = 300 M. = 5 Prozent der Friedensmiete.)

Diese Bestimmungen waren im Entwurf bereits enthalten, als er an den Reichsrat gelangte. Hier wurde noch eine weitere Bestimmung hinzugefügt: „An Stelle des Abzugs von der Steuer kann eine entsprechende allgemeine Erhöhung des Mietzinses treten, deren Betrag dem Vermieter verbleibt". Als Grund hierfür wird in der amtlichen Begründung lediglich das „Interesse der Vereinfachung" erwähnt. Der Reichstag wird sich diesen Zusatz genau ansehen müssen. Er bedeutet, daß der Sozialisierungshunger des Fiskus auch auf die 15 bis 25 Prozent (Aufwertungssatz) sich erstreckt, die dem Hausbesitzer nach obiger Darstellung gesichert bleiben sollten; entschädigt werden die Hausbesitzer auf Kosten der Mieter. Wenn also bisher der Inflationsgewinn des Hausbesitzes zwischen Mieter (Niedrighaltung der Mieten) und Fiskus gleichmäßig verteilt wurde, nach dem Entwurf der Regierung der ganze Inflationsgewinn vom Fiskus beansprucht wird, soll nach dem Entwurf des Reichsrats auch noch der Teil der Hausrente, der keinen Inflationsgewinn darstellt, dem Zugriff des Fiskus unterliegen, aber der Hausbesitzer durch Erhöhung der Miete entschädigt werden: m. a. W., der Hausbesitzer kann die Hauszinssteuer insoweit auf den Mieter überwälzen, aus der Hauszinssteuer wird eine Mietsteuer. (In diesem Satze ist unter „Inflationsgewinn" jeder Gewinn zu verstehen, der über 15 bis 25 Prozent des Friedensgewinnes hinausgeht.)

Was soll aber der Hausbesitzer tun, der nicht vermietet, sondern sein Haus allein bewohnt? Die zahlreichen, aber noch immer zu wenig zahlreichen Besitzer von kleinen Eigenwohnhäusern, die nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus sozialen Gründen besondere Berücksichtigung verdienen, sind nicht in der Lage, durch Erhöhung des Mietzinses die Steuer überzuwälzen. Für sie bleibt also das eingangs dargestellte Problem in seiner vollen Schärfe bestehen.

Die Berücksichtigung von Risiken in der Bilanz und ihre steuerliche Zulässigkeit.

Von Regierungsrat Dipl.-Kfm. Hans Wulff, Berlin-Lankwitz.

Jedes in einem Unternehmen arbeitende Vermögen ist mehr oder weniger Gefahren ausgesetzt. Die Risiken können liegen:

1. innerhalb der Unternehmung,
   a) in den einzelnen Vermögensbestandteilen selbst; so können Waren durch Lagerung verderben oder unmodern und Maschinen vor der Zeit durch innere Fehler unbrauchbar werden,
   b) in den im Unternehmen arbeitenden Personen; z. B. wenn diese nicht die nötige Sorgfalt beim Einräumen von Krediten beobachten;
2. außerhalb der Unternehmung, hier kommen hauptsächlich Konjunkturschwankungen, Gesetzesänderungen und politische Einflüsse in Betracht. So entscheiden oft Handelsverträge über die Möglichkeit, ein- oder auszuführen.

In der Praxis trifft man nun eine Berücksichtigung der das Unternehmen bedrohenden zukünftigen Risiken innerhalb der Bilanz in folgenden Formen an:

1. die Anlagewerte werden über die normale Absetzung für Abnutzung und die bis zum Bilanztage eingetretene Wertminderung hinaus bis auf eine Mark abgeschrieben. Diese Einemarkposten sollen interne Reserven für eventuelle zukünftige Verluste darstellen. Sie sind aber nicht, wie häufig angenommen, als stille Reserven anzusprechen; denn sie haben den Nachteil, daß sie im Bedarfsfalle nicht stillschweigend aufgelöst werden können;
2. die den Beteiligungen anhaftenden Risiken sucht man dadurch bilanzmäßig zu mindern, daß die darauf eingehenden Gewinne nicht dem Gewinn- und Verlustkonto zugeführt, sondern zur Abschreibung der Beteiligungen benutzt werden;
3. die Anteile an Konsortialgeschäften werden solange als Bestandskonten behandelt und nicht unter Berücksichtigung des Bestandes zu den Gestehungskosten auch über Gewinn- und Verlustkonto abgeschlossen, bis das Konsortialgeschäft vollkommen abgewickelt ist, auch wenn es sich über viele Jahre hinzieht;
4. die am Bilanztage vorhandenen Forderungen werden nicht vollständig und nicht mit ihrem tatsächlichen Werte in die Bilanz eingesetzt, sondern entweder durch Absetzen auf der Aktivseite oder Einstellung eines Delkrederepostens auf der Passivseite so bewertet, daß den Verhältnissen am Bilanzstichtage nicht Rechnung getragen ist;
5. zur Deckung von Risiken aus Bürgschaftsverpflichtungen werden unter Kreditoren Rückstellungen auch dann gemacht, wenn eine Inanspruchnahme als Bürge unter Berücksichtigung der Verhältnisse am Bilanzstichtage nicht zu erwarten ist;
6. für schwebende Prozesse werden Rückstellungen in der Weise gemacht, daß das Risiko daraus geschätzt wird;
7. Wertpapiere, Erzeugnisse, Waren und Vorräte werden entweder nicht vollständig in der Inventur aufgenommen oder nicht mit dem Anschaffungs- und Gestehungspreis oder dem niedrigeren gemeinen Wert am Bilanztage eingesetzt, sondern im einzelnen unterbewertet oder durch eine allgemeine Absetzung vor der Einsetzung auf die entsprechenden Konten geringer eingesetzt;
8. für Risiken aus laufenden Geschäften werden Rückstellungen gemacht;
9. für Ansprüche auf Beseitigung von Mängeln gelieferter Maschinen, auf die Garantie geleistet wurde, werden Passivposten eingesetzt.

Wenn auch nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Unterbewertungen der Aktiven und Überbewertungen der Passiven zugelassen sind, so dürfen aber Bilanzierende von den Grundsätzen des HGB. nur abweichen, wenn Rechte Dritter dadurch nicht berührt werden. Da aber der Staat beanspruchen kann, daß seine Steuerforderungen nicht über

die Höhe der wirklichen Wertminderungen hinaus geschädigt werden, soll im nachfolgenden dargelegt werden, inwieweit die oben aufgeführten Risiken zur Errechnung des steuerbaren Einkommens in den Bilanzen berücksichtigt werden dürfen.

1. Anlagen sind, soweit dafür Anschaffungs- oder Herstellungspreise gegeben sind, mit diesen gegebenenfalls nach Abzug einer der Benutzungsdauer entsprechenden Absetzung für Abnutzung zu bewerten oder, falls der Anschaffungs- oder Herstellungspreis den gemeinen Wert übersteigt, mit letzterem in die Bilanz einzusetzen. Erhöhte Absetzungen für Abnutzung können nicht damit begründet werden, daß z. B. die Maschinen den modernen Anforderungen nicht mehr genügen oder daß sie sich auf gepachtetem Grund befinden. Derartige Umstände können nur dazu führen, die Anlagen mit dem gemeinen Wert, der unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Momente zu errechnen ist, einzusetzen. Bei Feststellung des gemeinen Werts können dann auch zukünftige aber am Bilanztage im Bereich der Möglichkeit liegende Wertminderungen, z. B. die Wahrscheinlichkeit einer Kündigung, in Betracht gezogen werden. Wird aber der gemeine Wert einer Anlage in die Bilanz eingesetzt, so können Absetzungen für Abnutzung so lange nicht in Abzug gebracht werden, als der Gestehungswert abzüglich der jährlichen normalen Absetzungen für Abnutzung über dem eingesetzten gemeinen Wert liegt.

2. Wenn Risiken bei der Bilanzposition „Beteiligungen" berücksichtigt werden sollen, kann es sich nur darum handeln, diese bei der Feststellung des gemeinen Werts der Beteiligungen in Ansatz zu bringen. Solange nämlich der Anschaffungspreis unter dem gemeinen Wert sich befindet, kann nicht davon gesprochen werden, daß der für die Beteiligung aktivierte Betrag unter Berücksichtigung der Verhältnisse am Bilanztage gefährdet ist. Da der gemeine Wert eines Unternehmens nicht lediglich durch Zusammenzählen des Wertes der vorhandenen einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Verpflichtungen berechnet werden, sondern nur dadurch ermittelt werden kann, daß der Preis festgestellt wird, zu dem das Unternehmen als Ganzes im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußert werden kann, und der Verkaufswert sich nach der Beurteilung der Ertragsaussichten richtet, sind hierbei schon sämtliche dem Unternehmen, an dem die Beteiligung besteht, anhaftende Risiken beachtet. Dementsprechend können auf Beteiligungen Beträge nur insoweit steuerfrei abgeschrieben werden, als es notwendig ist, den Gestehungswert oder den vorgetragenen Buchwert auf den niedrigeren gemeinen Wert zu bringen.

3. Die Anteile an Konsortialgeschäften setzen sich in der Regel aus Effekten- oder Warenbeständen und Forderungen oder Schulden an die Leiterin des Konsortiums zusammen. Es handelt sich also bei der Einsetzung der Konsortialgeschäfte in die Bilanz hauptsächlich um deren Bewertung. Inwieweit hierbei eine Berücksichtigung von Risiken in Betracht kommt, wird sich deshalb nach denselben Grundsätzen richten, wie sie bei Forderungen, Wertpapieren, Waren usw. zu beachten sind.

4. Nach § 143 Abs. 1 AO. sind andere als die in § 141 bezeichneten Kapitalforderungen mit dem Nennwert einzusetzen, soweit nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Nach Abs. 2 bleiben unbeitreibbare Forderungen ohne Ansatz. Soweit auf bestimmte Forderungen Abschreibungen vorgenommen wurden, muß am Bilanzstichtage feststehen, daß die Forderung zweifelhaft war. Inwieweit für Außenstände allgemein, d. h. ohne daß einzelne zweifelhafte Schulden bezeichnet werden können, Beträge auf Delkrederekonto zurückgestellt oder Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, hat der Reichsfinanzhof im Urteil vom 4. 10. 1921 (Bd. 7 S. 130) wie folgt entschieden: „Wenn ein Unternehmen infolge ausgiebiger Kreditgewährung eine große Anzahl ausstehender Forderungen verschiedener Art — darunter in immerhin höherem Betrag auch ungedeckte — besitzt, so kann es, zumal bei der seit den letzten Jahren herrschenden Unsicherheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse, und zwar auch ohne daß ihm schon bis zum Bilanzstichtage bestimmte Einzelheiten über Gefährdung oder Ausfälle bekannt geworden sein müßten, durchweg damit rechnen, daß nach dem vermutlichen Laufe der Dinge sich unter den Forderungen auch solche befinden, die schon am Bilanzstichtage mit dem, wenn auch für das Unternehmen noch nicht zutage getretenen, Mangel behaftet sind, also als zweifelhafte oder einem gewissen Verlust unterworfen zu gelten haben. In einem Fall dieser Art entspricht es regelmäßig dem gesetzlich zu beachtenden, ordnungsmäßigen kaufmännischen Gebrauche, schon zur Zeit des Bilanzstichtages den wirklichen Gesamtwert der Forderungen niedriger als zum Nennbetrag einzuschätzen. Ob die Forderungen am Bilanzstichtag als minderwertig im Vergleiche zum Nennbetrage zu betrachten sind, ist vom subjektiven Standpunkt des ordentlichen, die Gesamtverhältnisse verständig erwägenden vorsichtigen Kaufmanns aus zu beurteilen. „Wahllose und unbegründete Abschreibungen dürfen aber nicht vorgenommen werden. Für die Bewertung der Forderungen sind allein die Verhältnisse am Bilanzstichtage maßgebend. So braucht z. B. eine Forderung, die nach der Vermögenslage des Schuldners am Bilanzstichtage als uneinbringlich betrachtet werden durfte, nicht deswegen bewertet zu werden, weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach dem Stichtage verbessert haben und er deshalb zahlungsfähig geworden ist. Dasselbe gilt entsprechend im umgekehrten Verhältnis. Zukünftige Risiken auf Forderungen können daher steuerfrei nicht in der Bilanz zum Ausdruck gebracht werden.

5. Über das Einsetzen von Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergleichen als Schuldposten in die Bilanz heißt es in § 174 Abs. 4 AO., daß sie nur aufgeführt werden dürfen, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind. Hier sind ebenso wie bei den Forderungen für die Einsetzung eines Schuldpostens die tatsächlichen Verhältnisse am Bilanzstichtage maßgebend. Ist hiernach eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Zahlungsverpflichtung aus einer Bürgschaft gegeben, so muß bzw. kann sie als Schuld in die Bilanz eingesetzt werden. In der Praxis wird es sich darum handeln, die übernommene Bürgschaft unter den Passiven aufzuführen und das Rückgriffsrecht nach der am Bilanzstichtage festgestellten oder geschätzten Zahlungsfähigkeit des Bürgschaftsschuldners zu aktivieren.

6. Forderungen und Schulden, über deren Bestehen oder Höhe am Bilanzstichtage ein Rechtsstreit anhängig ist, sind nicht mit einem nach den Verhältnissen des Bilanzstichtages geschätzten Betrage einzusetzen, sondern mit dem nach der rechtskräftigen Erledigung des Prozesses sich ergebenden Betrage. Ergibt sich dieser letzte Betrag vor der Abgabe der Steuererklärung, so ist ein in der Bilanz etwa schon enthaltener geschätzter Betrag zu berichtigen. Ist auch bei der Steuerveranlagung der Prozeß noch nicht entschieden, so hat das Finanzamt das Recht, vorläufig zu veranlagen. Der Reichsfinanzhof führt hierüber in Bd. 15 S. 267 folgendes aus: „Der Fall des § 82 AO. ist auch gegeben, wenn nach den Verhältnissen am Stichtage Zweifel bestehen, ob und inwieweit eine Schuld des Pflichtigen besteht, wenn danach in Frage steht, wieweit ein steuerbares Einkommen vorhanden ist, und in welcher Höhe die Steuer festzusetzen ist. Wegen der Ungewißheit der Verbindlichkeit des Pflichtigen ist auch

ungewiß, inwieweit die davon abhängige Einkommensteuer besteht. Daß die im § 82 AO. vorgesehene Befugnis den Finanzämtern auch bei Einkommensteuerveranlagungen eingeräumt sein soll, ist, abgesehen von der allgemeinen Fassung des § 82, deshalb anzunehmen, weil sowohl der Steuerfiskus als die Steuerpflichtigen bei den hohen Einkommensteuersätzen ein erhebliches Interesse daran haben, daß die Steuer nach dem wirklichen, möglichst genau festzustellenden Einkommen festgesetzt werde. Würde z. B. eine Schuld, über deren Bestehen oder Höhe am Schlusse des Kalenderjahres ein Rechtsstreit anhängig ist, nur in der Weise berücksichtigt werden können, daß ein geschätzter Betrag in Abzug gebracht wird, so könnte die Schätzung zugunsten oder zuungunsten des Pflichtigen oder Steuerfiskus ausschlagen. Ergibt sich nach der rechtskräftigen Erledigung des Prozesses, daß die Schuld erheblich niedriger geschätzt worden ist, als in dem Gerichtserkenntnisse festgestellt wurde, so wäre es unbillig und nicht der Tendenz des Gesetzes entsprechend, wenn das Einkommen nur unter Berücksichtigung der Schuld in der geschätzten Höhe festgestellt werden könnte und müßte. Umgekehrt wäre der Steuerpflichtige ungerechtfertigterweise günstig gestellt, wenn eine vermeintliche Schuld mit einem geschätzten hohen Betrag eingestellt würde, während sie nach der Gerichtsentscheidung in Wirklichkeit nur zu einem geringeren Betrage bestanden hat."

7. Wertpapiere, Erzeugnisse, Waren und Vorräte müssen zur Errechnung des steuerbaren Einkommens sowohl vollständig in der Inventur aufgenommen werden, als auch entweder mit den Anschaffungs- und Gestehungskosten oder dem niedrigeren gemeinen Wert am Bilanzstichtage bewertet werden. Die zukünftige Möglichkeit einer Kurs- oder Preissenkung kann bei Einsetzung des gemeinen Wertes grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, da die mit einiger Sicherheit abzuschätzenden ungünstigen Entwicklungsmöglichkeiten sich bereits im Kurs oder Preis am Bilanzstichtage ausdrücken (vgl. RFH. Urteil vom 14. 5. 1924).

8. In der Praxis werden aus gegenseitigen Verträgen entstandene Forderungen und Schulden nur dann und nur soweit in der Buchführung und in der Bilanz aufgenommen, wenn und soweit der eine Teil den Vertrag bereits erfüllt hat. Bei der Aufstellung der Bilanz geht man eben davon aus, daß der Wert der Rechte und Verbindlichkeiten aus den am Bilanzstichtage laufenden Geschäften sich aufhebe, so daß der Erfolg und das Vermögen durch die Aufnahme nicht verändert werde. Sofern aber nach den Verhältnissen des Bilanzstichtages sich ergibt, daß eine Verpflichtung aus einem schwebenden Vertrage die entsprechende Gegenforderung übertrifft, kann und muß die Berücksichtigung dieses Verlustes in der Bilanz berücksichtigt werden. Voraussetzung der Berücksichtigung ist aber, daß die Vermögenslage am Bilanzstichtage bereits rechtlich und wirtschaftlich beeinträchtigt ist (vgl. RFH. Urteil vom 7. 5. 1920). Hat aber ein Unternehmer Verträge über eine erst im folgenden Bilanzjahre an ihn zu bewirkende Lieferung abgeschlossen und ist der hierfür vereinbarte Preis höher als der Marktpreis am Bilanzstichtage, so ist er noch nicht berechtigt, den Unterschied als Verlust in Abzug zu bringen, da am Bilanzstichtage noch nicht mit einem sicheren Verlust gerechnet werden konnte (vgl. RFH. Urteil vom 17. 10. 1924).

9. Inwieweit Rückstellungen wegen erwarteter Ansprüche auf Beseitigung von Mängeln gelieferter Maschinen in Betracht kommen, hat der Reichsfinanzhof im Urteil vom 8. 10. 1924 (Steuer und Wirtschaft, Sp. 1607) wie folgt ausgeführt: „Der Beschwerdeführer war verpflichtet, innerhalb eines Jahres Fehler an den von ihm gelieferten Maschinen kostenlos zu beseitigen. Ein deshalb eingestellter Passivposten war beanstandet: die aufgewendeten Beträge minderten den Gewinn des Jahres der Aufwendung, eine vorherige Berücksichtigung sei nicht zulässig. Dem ist nicht beizutreten. Es handelt sich um am Tage des Bilanzabschlusses schon bestehende Verpflichtungen aus im übrigen erfüllten Verträgen. Inwieweit sie die Firma belasten, ist für alle diese Verpflichtungen insgesamt zu schätzen."

Bei allen diesen Fällen mit Ausnahme von Punkt 6 zeigt es sich, daß jedesmal von den Verhältnissen des Bilanzstichtages auszugehen ist. Soweit die Risiken also am Bilanzstichtage schon bestanden oder sicher zu erwarten waren, müssen sie handelsrechtlich und steuerlich berücksichtigt werden. Bei den schwebenden Prozessen (Punkt 6) hat der Reichsfinanzhof sich auf den Standpunkt gestellt, daß auch hier die Höhe der Forderung oder Schuld am Bilanzstichtage schon gegeben ist; denn die Rechtslage war ja schon gegeben, sie wurde nur später durch das Gerichtserkenntnis festgestellt. Werden über die tatsächlichen Verhältnisse hinaus am Bilanzstichtage von einem Unternehmen Rückstellungen gemacht — ganz gleich in welcher Form (Unterbewertung der Aktiven oder Erhöhung der Passiven) —, so sind diese dem steuerpflichtigen Einkommen in der Erläuterung zuzusetzen.

Empfiehlt sich der Rückkauf der Reparations-Industrie-Obligationen? Von Dr. jur. M. Wibbeling, Brambauer-Dortmund.

Auf Seite 239 dieser Zeitschrift behandelt Herr Regierungsrat Dr. Ball die Frage „Welche Vorteile bietet der Rückkauf der Industrie-Obligationen?". Der Verfasser führt im einzelnen die Folgen, die sich aus den Bestimmungen des Industriebelastungsgesetzes beim Rückkauf ergeben, auf.

Erstens würde bei vollständigem Rückkauf ein Unternehmer bei gleichbleibendem Betriebsvermögen keine Obligationen mehr auszustellen haben.

Zweitens fände bei der auf den Rückkauf folgenden Neuumlegung eine vollständige Befreiung statt, das gleiche gelte für eine innerhalb zweier Jahre erfolgte zweite Neuumlegung.

Drittens fände bei weiteren Neuumlegungen nur 15 v. H. eines erfolgten Betriebsvermögenszuwachses Berücksichtigung.

Viertens käme der endgültige Fortfall der öffentlichen Last auf den zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücken hinzu.

Fünftens sei als erheblicher Vorteil die durch den Rückkauf gehobene Kreditfähigkeit, insbesondere die Realkreditfähigkeit, anzusprechen.

Nicht als Vorteil, sondern als Ausgleich sei die Vorschrift anzusehen, daß infolge der Verschiedenheit der Last und des tatsächlich zu verzinsenden Betrages eine Rückvergütung in einer entsprechenden jährlichen Rente erfolge.

Bei eingehender Betrachtung der oben gestellten Frage ist es notwendig, dieser nicht nur die zurzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen des Industriebelastungsgesetzes zugrunde zu legen. Die Reparationsobligationen sind ein Teil des Reparationsproblems. Dieses hat bisher keine Lösung gefunden. Auch die auf Grund des Londoner Abkommens erlassenen Gesetze stellen keine endgültigen Lösungen dar, weiß man doch gar nicht, welche Summe von Deutschland als Reparationsschuld verlangt wird. Es sind lediglich Jahreszahlungen festgesetzt, die infolge des ab 1929 wirkenden Wohlstandsinderes nach oben hin nicht einmal begrenzt sind. Wie lange diese Jahresraten zu zahlen sein werden, darüber steht nirgends etwas. Wir sind heute noch nicht so weit, daß man von einer wirklichen Rechtssicherheit bei derartigen Fragen, die mit dem Versailler Vertrag zu-

sammenhängen, sprechen kann. Es ist sehr wohl möglich, daß die Reparationsfrage in absehbarer Zeit eine Neuregelung bzw. eine endgültige Lösung erfährt. Die Entwicklung der außenpolitischen Verhältnisse ist zurzeit nicht übersehbar. Außerdem würde bei zahlreichen Rückkäufen der Obligationen zweifellos das feindliche Ausland den Gedanken propagieren, daß die deutsche Industrie zu noch größeren direkten Leistungen herangezogen werden könne, wobei ihm die wirtschaftsfeindlichen Kreise im Innern, wie immer bei solchen Gelegenheiten, willig Unterstützung leisten würden. Wer aber die Verhältnisse nur in etwa kennt, weiß, wie es um die Blüte der Industrie bestellt ist. Eine Besserung ist in der nächsten Zukunft hier nicht zu erwarten.

Aber außer aus politischen Erwägungen heraus ist der Rückkauf auch aus wirtschaftlichen Gründen untunlich. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die Vorteile doch nur recht theoretischer Art. Zunächst muß der Unternehmer für den Rückkauf einen größeren Betrag aufwenden, als von ihm infolge der verschiedenen Pflichten aus dem Belastungs- bzw. Aufbringungsgesetz geschuldet wird. Der zuviel gezahlte Betrag soll zwar aus einem Ausgleichsfonds in jährlichen Renten erstattet werden, aber angenommen, die Reparationsfrage wird endgültig und anders als bisher gelöst, die Schuld aus der Obligation fällt etwa fort. Wer bürgt demjenigen, der seine Schuld im voraus schon ganz und sogar darüber hinaus bezahlt hat, dafür, daß er den zuviel gezahlten Betrag zurückerhält? Vielleicht schließt man aus der Abtragung der Schuld auf besondere Leistungsfähigkeit des Unternehmens, und wird einfach durch Gesetz bestimmen, daß Rückzahlungen nicht erfolgen, unter Hinzufügung der Bestimmung, bei besonders schwierig liegenden Fällen solle eine Nachprüfung und eventuelle Erstattung erfolgen. Ähnliche Fälle sind schon vorhanden bei verschiedenen Steuerarten. Man denke nur an die Arbeitgeberabgabe, Brotversorgungsabgabe, Landabgabe. Hier ist es vielfach vorgekommen, daß der, der die Steuer nicht entrichtet hatte, sie später nicht mehr zu zahlen brauchte, während umgekehrt derjenige, der sie entrichtet hatte, nichts erstattet bekam. Zwar war nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers theoretisch die Anrechnung der gezahlten Steuern auf eine andere Steuer unter besonderen Umständen möglich, aber in der Praxis war dann schon der Nachweis notwendig, daß der Steuerschuldner beinahe bankerott war.

Ferner ist es ein wirtschaftlicher Nachteil, eine mit 5 Prozent zu verzinsende Schuld mit Kapitalien abzutragen, für die bei den heutigen Verhältnissen mehr als 5 Prozent Zinsen ohne Mühe erzielt werden können, ganz abgesehen davon, daß es zurzeit wenig Werke geben wird, die ihrem zusammengeschmolzenen Betriebskapital solche Beträge entnehmen können, welchen Umstand Herr Dr. Ball ebenfalls als Nachteil ansieht.

Eine Hebung der Kreditfähigkeit eines Unternehmens kommt durch Ablösung der Obligationen jedoch nicht in Frage, denn es werden dem Betriebe durch den Rückkauf mehr Mittel entzogen, als er überhaupt insgesamt schuldet, so daß es aus den bereits dargelegten Gründen günstiger für die Kreditfähigkeit sein wird, keine Rückkäufe vorzunehmen, weil in diesem Falle die aufzuwendenden Mittel beim Aktivvermögen ohne weiteres in Erscheinung treten, während sonst immerhin infolge der notwendigen Überzahlung beim Aktivvermögen nicht ganz zweifelsfreie Forderungen wegen der künftigen Rückzahlungen aus dem Ausgleichsfonds eingesetzt werden müßten. Durch den dauernden Fortfall der Last auf den Grundstücken wäre in gewissem Grade eine Stärkung der Realkreditfähigkeit möglich, aber diese ist nicht so hoch anzuschlagen, daß deshalb ein Rückkauf empfehlenswert erscheint.

Aus vorstehenden Erwägungen komme ich zu dem Ergebnis, daß die Nachteile bei einem vollständigen Rückkauf der Reparationsobligationen derartig sind, daß davon abgeraten werden muß.

Reisespesen und Steuerabzug.

Von Rudolf Ritter, Direktor der Vaterländischen Treuhand- und Revisions-Gesellschaft, Frankfurt a. M.

Schon häufiger wurde auf die vielfachen Differenzen hingewiesen, die durch irrige Auslegung des Finanzministerial-Erlasses vom 24. Januar 1924 mit Bezug auf die steuerrechtliche Behandlung der Reisespesen, besonders auch der sogenannten Vertrauensspesen, hervorgerufen worden sind. Bekanntlich sind private Dienstaufwandsentschädigungen grundsätzlich für steuerpflichtig erklärt worden. Im Falle der steuerfreie Lohnbetrag in einzelnen Fällen nicht ausreicht, um den Arbeitnehmer für die Aufwendungen schadlos zu halten, die ihm aus Anlaß des Dienstes oder Auftrags erwachsen, steht es ihm frei, die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags zu beantragen. Der oben angeführte Erlaß bestimmt nun, damit derartige Anträge nicht zu sehr anschwellen, daß bare Auslagen von vornherein bei der Berechnung des einzubehaltenden Steuerbetrages dann außer Ansatz bleiben, wenn sie dem Arbeitgeber im einzelnen nachgewiesen, oder dem Arbeitnehmer nur in einer solchen Höhe vergütet werden, daß die Vergütung unzweifelhaft nur zur Deckung barer Auslagen ausreichen kann. So einfach diese Bestimmung klingt, so schwierig ist ihre Handhabung in der Praxis. Der Arbeitnehmer, besonders der Reisende wäre also gezwungen, sich über seine jeweiligen Ausgaben Belege ausstellen zu lassen. Daß dies nur in beschränktem Maße möglich ist, dürfte ohne weiteres einleuchten, denn abgesehen von Hotelrechnungen ist die Beschaffung von Belegen für kleinere Spesen, wie für Autofahrten, Trinkgelder, Gepäckbeförderung u. ä. fast vollkommen ausgeschlossen, da niemand sich auf die Ausstellung von Quittungen einlassen wird; die Eisenbahnfahrkarten werden überdies am Reiseziel eingezogen. Es bleibt also im allgemeinen nichts weiter übrig, als dem Reisenden, der sich Notizen gemacht hat, Glauben zu schenken. Der Arbeitgeber wird meist auch beurteilen und bescheinigen können, ob die angesetzten Spesen tatsächlich entstanden sind.

Trotzdem scheinen aber zwischen Finanzämtern und Steuerpflichtigen vielfach noch Meinungsverschiedenheiten zu herrschen, so daß sich beispielsweise der Präsident des Landesfinanzamts Unterweser zu folgender Erklärung veranlaßt gesehen hat:

„Die in dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. Januar 1924 enthaltenen Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Reisespesen sind, wie ich festgestellt habe, verschieden ausgelegt und angewandt worden. Mit Rücksicht auf die in Abs. 4 von Ziffer 1 des angezogenen Erlasses aufgestellten Grundsätze bestimme ich, daß 1. bei Pauschalbeträgen die tatsächlich entstandenen Auslagen steuerfrei zu lassen sind, und zwar müssen sie entweder im einzelnen nachgewiesen sein, oder es muß bei ihnen kein Zweifel darüber bestehen, daß sie in dem behaupteten Umfang tatsächlich entstanden sind. Dem Steuerabzug unterliegt nur derjenige Teil der Pauschalbeträge, der erspart wird. Dieser Teil wird durch Verhandlungen mit dem Reisenden auf Grund von Unterlagen ungefähr festzustellen sein; 2. bei „Vertrauensspesen“ diese insgesamt steuerabzugsfrei zu lassen sind, wenn anzunehmen ist, daß entsprechende Ausgaben im Einzelfall tatsächlich entstanden sind. Das Wort „Vertrauensspesen“ besagt, daß der Arbeit-

geber die entstandenen Spesen nicht genau prüft, sondern seinen Angestellten das Vertrauen schenkt, daß er nur die tatsächlich entstandenen Auslagen angibt. Es wird hiernach im Zweifel bei Vertrauenspersonen angenommen werden können, daß die geltend gemachten Spesen auch entstanden sind. In beiden Fällen ist die dem Reisenden für Verpflegung während seiner Reisetätigkeit gewährte Vergütung steuerfrei zu lassen. Die im Haushalt dadurch ersparten Beträge, daß er an den Reisetagen an der Verpflegung im Haushalt nicht teilnimmt, werden in der Regel so geringfügig sein, daß von ihrer Heranziehung zur Steuer abgesehen werden kann."

Diese Ausführungen bedeuten einen großen Fortschritt bei der Lösung der Frage des Steuerabzugs und werden hoffentlich dazu beitragen, daß die Differenzen zwischen Finanzbehörden und Steuerpflichtigen auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden. In Zweifelsfragen wird sich immerhin eine rechtzeitige mündliche Verständigung mit den Finanzämtern empfehlen.

Steuerumschau. Von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Die Depotrechtsbestimmungen.

Das Kapitalfluchtgesetz ist seit dem 31. Dezember 1924 außer Kraft; nur die §§ 10—13 sind durch Ausnahmeverordnung des Reichspräsidenten aufrechterhalten worden. Sie regeln bekanntlich das Depot- und Depositenrecht der Banken. Schon in der ursprünglichen Fassung, vor der Novelle vom Dezember 1922, waren diese Bestimmungen erheblichen Angriffen ausgesetzt, so daß die genannte Novelle weitgehende Erleichterungen brachte. Gegen die völlige Aufhebung der Bestimmungen wurde damals immer wieder ins Feld geführt, daß sie unbedingt notwendig seien, um die gesetzlichen Vorschriften über Kapitalflucht und Devisenverkehr durchzuführen. So heißt es im Kommentar von Koeppel zum Kapitalfluchtgesetz, Anm. 1 zu § 10: „Der wirtschaftliche Zweck besteht darin, zu verhindern, daß die durch die Kapitalfluchtgesetzgebung und Devisennotverordnung den Banken eingeräumte Vertrauensstellung von Neugründungen mißbraucht werden könnte. Aus diesem Grunde soll neu gegründeten Banken der Betrieb des Depot- und Depositengeschäfts, durch welches ja besonders die Kapitalflucht gefördert werden könnte, untersagt werden, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen des § 10 vorhanden sind. Es ist also nicht etwa die Neugründung von Banken schlechthin untersagt, sondern nur das Betreiben des Depot- und Depositengeschäfts durch die neu gegründeten Banken, so daß also der namentlich in Flugschriften schlagwortartig gekennzeichnete Charakter dieser Vorschrift als Einführung des numerus clausus für das Bankgewerbe in Deutschland unzutreffend ist." Damit sind die in der Öffentlichkeit von Bankseite geltend gemachten Gründe kurz zusammengefaßt. Um so mehr Verwunderung aber mußte es erregen, daß in demselben Augenblick, in dem Ende vorigen Jahres die gesamten Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes und der Devisenbestimmungen außer Kraft traten, der Reichspräsident durch Ausnahmeverordnung nach Artikel 48 der Reichsverfassung gerade die Bestimmungen über das Depot- und Depositenrecht der Banken zunächst bis zum 31. März 1925 aufrecht erhielt, damit nicht die „öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird". Diese Fristverlängerung ist inzwischen durch ein Reichsgesetz vom 16. April 1925, RGBl. S. 43, bis zum 30. Juni 1925 erstreckt worden. Hier muß doch der erstaunte Zeitgenosse aufhorchen. Alles, was geschützt werden sollte, ist beseitigt, und die Polizeimaßnahme soll bestehen bleiben? Warum darf jeder Anfänger, der 5 Jahre im Bankfach tätig war, ein neues Bankunternehmen mit Depotrecht gründen, ein neues großes Aktienunternehmen, oder ein alter, erfahrener Kaufmann aus einem anderen Geschäftszweig aber keine Depot- und Depositengeschäfte machen? Welcher irgendwie zureichende Grund könnte für die Fortdauer der Vorschriften überhaupt noch angegeben werden außer dem numerus clausus, der doch aber nur in höchst unvollkommener und angreifbarer Weise verwirklicht wäre und für die Zuverlässigkeit des Bankunternehmers nicht die geringste Gewähr bietet? Die Sache hat aber auch ihre bedenkliche moralische Seite. Man hat zahlreichen Firmen, die in der Nachkriegszeit entstanden waren, die Schließung des Geschäfts oder die Abwicklung der Depot- und Depositengeschäfte aufgegeben, man hat auch Strafen infolge von Verstößen verhängt, und den Betroffenen ist immer entgegengehalten worden, daß es sich hier beileibe nicht um eine Vorschrift im Sonderinteresse der Großbanken handele, sondern um wichtige Interessen des Reichs wegen der Kapitalflucht und Devisengesetzgebung. Diese früheren Angaben werden durch die Aufrechterhaltung der Bestimmungen als einfach unrichtig erwiesen. Die Verlängerung zeigt, daß der vorgegebene Schutz gar nicht der Zweck der Bestimmungen sein konnte, daß also der wahre Grund nicht angegeben wurde, so wenig wie er jetzt für die Fristverlängerung mitgeteilt wird; und so wenig wie erkenntlich ist, wodurch denn die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Aufhebung der Vorschriften hätte gestört werden können. Wenn der Reichstag sich die Gründe für die Fortgeltung der Vorschriften wirklich überlegt und nicht einfach schematisch einem Verlängerungsgesetz zustimmt, wird er nichts anderes als die Aufhebung der doch ganz unvollkommenen Vorschriften beschließen können.

Die Geldentwertungsentscheidungen.

Auf die unliebsamen fortdauernden Nachwirkungen der Inflationsgesetzgebung für die Einkommen- und Körperschaftssteuer 1922 mit den darauf aufgebauten Abgaben ist an dieser Stelle schon hingewiesen worden. In neuester Zeit sind wieder mehrere Entscheidungen des Reichsfinanzhofs ergangen, die die Lage des Steuerpflichtigen weiter verschlechtern. Erinnert sei zunächst an das Urteil Band 14 Seite 241, durch das für das Jahr 1922 die allgemein geübte Absetzung der „Überteuerungsabschreibungen" abgelehnt wurde, sodann an die beiden wichtigen Entscheidungen Band 14 Seite 231, in denen drei erhebliche, für die Steuerpflichtigen überaus nachteilige Grundsätze ausgesprochen wurden: Beim Exporteur können die durch den Export gewonnenen Devisen nur insoweit gedrittelt werden, als sie zur ständigen Beschaffung von Zahlungen für den Import erforderlich sind; als drittelungsfähige Devisen gelten außer den Sorten nur solche Forderungen, über die jederzeit durch Scheck oder Auszahlung verfügt werden kann; der Fabrikant muß bei der Drittelung als Tageswert nicht seinen eigenen Herstellungspreis, sondern den Großhändlerpreis zugrunde legen. Nun kommen neuerdings zwei weitere Urteile hinzu: Band 15 Seite 275 ist entschieden, daß zu den die Drittelung beschränkenden Warenschulden nicht nur solche gehören, die unmittelbar mit der Anschaffung, Erhaltung oder Herstellung der Waren und Vorräte verknüpft sind, sondern auch alle sonstigen Schulden, die in einem bloß wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen; daher sind dort rückständige Lohn- und Gehaltsverpflichtungen zunächst von dem Betrage

der zu drittelnden Waren abgesetzt worden. Weiterhin ist durch Urteil vom 27. Februar 1925, I A 73/24, ausgesprochen, daß bei der Drittelung von Devisen, die durch Export gewonnen und für Import erforderlich sind, nicht der Bedarf eines ganzen Geschäftsjahres in Betracht kommt, sondern nur der für den Bilanzstichtag erforderliche Bedarf; wobei nur zugegeben ist, daß dieser Bedarf nach den normalen, kaufmännisch zu beurteilenden Verhältnissen und nicht nach den konkreten Zufälligkeiten des genannten Tages selbst zu bemessen ist. Aber in dieser Beschränkung wird die Drittelung für solchen Fall so gut wie wertlos. Außerdem ist durch dieses Urteil erneut bestätigt, daß die Drittelung überhaupt nicht in Betracht kommt für reine Warenforderungen in ausländischer Währung, auch nicht, wenn darüber Tratten gezogen werden dürfen; nur Forderungen, über die mit Scheck oder Auszahlung verfügt werden darf, können gedrittelt werden. Die außerordentlichen Härten und Ungerechtigkeiten, die hierdurch eintreten können, erkennt der Reichsfinanzhof dabei ausdrücklich an: hat der Kaufmann am Stichtag noch die Waren und verkaufte er sie erst am folgenden Tage, so darf er dritteln; hatte er die Waren verkauft und den Kaufpreis in Devisen schon erhalten, so darf er wiederum dritteln; wurde der Kaufpreis aber erst am folgenden Tage bezahlt, so darf er nicht dritteln. Diese ganzen Härten und vor allem die vom Reichsfinanzhof vertretene weitgehende Einschränkung in der Anwendung der Geldentwertungsvorschriften wirkt sich nun leider jetzt besonders ungleich und ungerecht aus. Die übergroße Mehrzahl der Steuerpflichtigen war längst rechtskräftig veranlagt, ehe diese neueren Entscheidungen ergingen; bei den meisten Steuerpflichtigen sind damals allgemein die Überteuerungsabschreibungen zugelassen worden, ferner die Drittelung der Außenstände für Waren, der Nichtabzug rückständiger Löhne und Gehälter usw. Ihnen gegenüber fahren die Steuerpflichtigen, die noch nicht rechtskräftig veranlagt waren oder die jetzt infolge von Buchprüfungen nachveranlagt werden, außerordentlich schlecht. Sie müssen für zweifellose Scheingewinne schwere Goldsteuern bezahlen.

Folgen der Kaufpreisverschleierung.

Immer schlimmer wirken sich die Folgen der leidigen Kaufpreisverschleierung in notariellen Grundstückskäufen aus, vor denen nun so oft und immer wieder gewarnt worden ist. Zu den Gefahren einer Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt infolge der neuesten Rechtsprechung des Kammergerichts eine weitere: es hat entschieden, daß bei einem unrichtig beurkundeten Kaufvertrage die Genehmigung nach dem Preußischen Grundstückssperrgesetz sich nur auf den vorgelegten notariellen Vertrag bezieht, nicht aber auf den nicht beurkundeten richtigen Kaufpreis, der durch die erfolgte Auflassung und Eintragung ins Grundbuch zivilrechtlich an sich gültig wird. Daher erklärt es trotz der grundbuchlichen Eintragung den Eigentumsübergang mangels der gesetzlichen Genehmigung für ungültig, so daß der Veräußerer das Grundstück zurückfordern kann. Nach wie vor muß daher vor allen Praktiken zur Herabdrückung der wirklichen Preise auf das Eindringlichste gewarnt werden.

Monatsrundschau. Von Geheimem Rat Dr. R. Kloß, Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof.

Noch schweigt die Steuergesetzgebung; nur einige unumgängliche gesetzliche Vorschriften zur Aufrechterhaltung von Vorschriften, deren Gültigkeit in Zweifel gezogen war, und zur Regelung des Zwischenzustandes sind ergangen:

Gesetz über die Verlängerung der Fristen der Dritten Steuernotverordnung; v. 27. März 1925 (RGBl. I S. 29);

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im ersten Halbjahr des Rechnungsjahrs 1925; v. 26. März 1925 (RGBl. I S. 29);

Gesetz über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes; v. 16. April 1925 (RGBl. I S. 43).

An Verwaltungsvorschriften kommen, abgesehen von lokalen Zuständigkeitsbestimmungen, in Betracht:

Siebente Durchführungsbestimmungen über die Vorauszahlungen auf Einkommensteuer und Körperschaftssteuer auf Grund der Zweiten Steuernotverordnung; v. 3. April 1925 (RMinBl. S. 265; auch RStBl. S. 83);

Erl. betr. I. Teilstundung der Vorauszahlungen nach Art. i §§ 7 bis 9 der 2. StNV. für das erste Kalendervierteljahr 1925;

II. Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 1924 nach Art. i §§ 7 bis 9 der 2. StNV.; v. 24. März 1925 (RStBl. S. 77).

Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Kloß und Reichsfinanzrat Mirre, München.

Abgabenordnung.

201. § 5. **Der Übergang von der Kommanditgesellschaft zur Gesellschaft m. b. H. unter Verpachtung des Unternehmens an die letztere zur Ersparung der Einkommensteuer fällt im allgemeinen nicht unter § 5.** (U. v. 3. Dezember 1924 IV e A 188/24 S.) Wird amtlich veröffentlicht.

202. § 6. **Die Entscheidung des Finanzamts, nicht von seiner Befugnis Gebrauch zu machen, gemäß § 21 IndBelG. die Obligation selbst zu unterzeichnen, sondern die Gesellschaft zur Unterzeichnung zu zwingen, verstößt nicht gegen § 6 AO.** (U. v. 13. März 1925 I A 29/25 S.) Wird amtlich veröffentlicht.

203. § 138 Abs. 1. **1. Hat sich der Verkäufer eines Grundstücks ein durch Vormerkung gesichertes persönliches Wiedererwerbsrecht vorbehalten, so ist hierauf bei der Feststellung des gemeinen Wertes keine Rücksicht zu nehmen.**

2. Veräußert eine Stadtgemeinde ein Grundstück unter Vereinbarung von Verfügungsbeschränkungen des Erwerbers zu ihren Gunsten in der Weise, daß die Eigentumsübertragung nur unter Eintragung entsprechender persönlicher beschränkter Dienstbarkeiten stattfinden darf, so ist es nicht ausgeschlossen, daß dadurch der gemeine Wert des Grundstücks gemindert wird. (U. v. 24. März 1925 II A 91/25 S.) Wird amtlich veröffentlicht.

204. §§ 138, 141. **Wert junger Aktien, wenn die alten Aktien nicht an der Börse gehandelt werden.** (U. v. 20. März 1925 II A 1038/24.) Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft gewährte durch Generalversammlungsbeschlüsse vom 7. Juli und 15. Dezember 1922 den Mitgliedern ihres Aufsichtsrats für ihre für die Gesellschaft geleistete Tätigkeit eine Entlohnung durch Überlassung eigener Aktien zu den hinter dem Werte der Aktien zurückbleibenden Kursen von 100 bzw. 500 vom Hundert. Das Finanzamt nahm als Wert der Aktien einen Durchschnittskurs an, berechnet aus den Kursen eines Tages 2 Monate vor und 2 Monate nach den betreffenden Generalversammlungsbeschlüssen, abzüglich 20 v. H., da die Aktien noch nicht an der Börse zugelassen waren, kam so zu Durchschnittskursen von 444 bzw. 18 720 v. H. und zog von den danach sich ergebenden Mehrwerten von 344 bzw. 18 220 v. H. die Beschwerdeführerin, die die Steuer selbst zu tragen hatte, zu 25 v. H. Aufsichtsratssteuer heran, die es auf 2724,75 GM. aufwertete. Die Beschwerdeführerin bezeichnet die errechneten Durchschnittskurse als vollständigen Zufall und will lediglich den Wert als maßgebend ansehen, den die Aktien seinerzeit bei Erlangung der Verfügungsgewalt über sie durch die Aufsichtsratsmitglieder gehabt hatten; sie legt einen Aktienkurs von 400 bzw. 2800 v. H., abzüglich 20 v. H. Abschlag, mithin einen Mehrwert von nur 220 bzw. 1740 v. H. zugrunde.

Die Rechtsbeschwerde muß zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen. Daß ein den Aufsichtsratsmitgliedern in der geschilderten Weise als Entgelt für ihre Überwachungstätigkeit zugewendeter Mehrwert der Aktien eine Vergütung im Sinne des § 64 KapVStG. enthält, ist allerdings nicht zweifelhaft. Auch bestehen keine Bedenken dagegen, die Tage der Generalversammlungsbeschlüsse als die Tage, an denen der Anspruch auf die Vergütungen fällig wurde (vgl. § 216 d. AusfBest. zum KapVStG.), somit als die Tage der Entstehung der Steuerschuld (§ 65 KapVStG.) und infolgedessen als die Stichtage für die Wertfeststellung anzusehen. Für diese Stichtage war, da der steuerpflichtige Mehrwert nur durch Verminderung des Wertes der Aktien um den den Aufsichtsratsmitgliedern zugebilligten Kurs festgestellt werden kann, der Wert der Aktien festzustellen. Die §§ 137, 138 RAbgO. enthalten die allgemeinen Vorschriften, daß bei Bewertungen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen und wie er zu finden ist. Etwas anderes ist für Fälle der vorliegenden Art nicht vorgeschrieben, insbesondere nicht durch § 141 Abs. 1 RAbgO., da dieser den Ansatz des Kurswerts nur für solche Wertpapiere vorschreibt, die in Deutschland einen Kurswert haben, während im vorliegenden Falle die Aktien der Beschwerdeführerin an der Börse nicht gehandelt wurden und daher auch keinen Kurswert im Sinne des § 141 Abs. 1 hatten. Der gemeine Wert war hiernach gemäß § 138 RAbgO. nach dem Preise zu bestimmen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, wobei ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen waren. Diesen Preis konnte eine Durchschnittskurserrechnung, wie sie das Finanzamt vorgenommen hat, nicht ergeben, wie schon allein die Erwägung zeigt, daß das Ergebnis bei dem sprunghaften Fortschreiten der Geldentwertung ganz verschieden ausfallen mußte, je nachdem die Tage, deren Kurse der Durchschnittserrechnung zugrunde gelegt wurden, dem Tage des betreffenden Generalversammlungsbeschlusses näher oder ferner lagen. Eine Ermittlung des gemeinen Wertes der Aktien an den Stichtagen ist daher im Sinne des § 138 RAbgO. nur so möglich, daß ermittelt wird, zu welchen Kursen die Aktien an diesen Tagen tatsächlich gehandelt wurden und ob die Erzielung dieser Kurse nicht durch ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse beeinflußt worden war. Beschwerdeführerin hat nun unbestritten angegeben, daß die Kurse an den beiden Ausgabetagen 400 bzw. 2800 v. H. gewesen sind. Daß diese Kurse nicht durch ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse beeinflußt worden sind, ergibt sich aus den eingeholten Auskünften. Ein Abschlag von diesem Preise kann nicht gemacht werden. Wo bei der Bewertung junger Aktien ein solcher zugelassen worden ist, fand dies seine Berechtigung darin, daß die jungen Aktien im Gegensatze zu den alten an der Börse nicht zugelassen und deshalb weniger leicht begebbar waren. Vorliegend waren weder die alten noch die jungen Aktien an der Börse zugelassen, und es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen beide verschieden bewertet werden sollten. Als gemeine Werte der Aktien der Beschwerdeführerin am Tage der Generalversammlungsbeschlüsse waren daher die Kurse von 400 bzw. 2800 v. H. und als aufsichtsratsteuerpflichtige Mehrwerte demnach Kurse von 300 bzw. 2300 v. H. anzusehen.

206. § 228. **Auf Rechtsbeschwerde der Steuerstelle kann der Reichsfinanzhof auch den von ihr nicht angefochtenen Einspruchsbescheid zuungunsten des Steuerpflichtigen abändern, wenn eine solche Abänderung schon im Berufungsurteile nach § 220 hätte erfolgen können.** (U. v. 31. März 1925 II A 62/25 S.) Wird amtlich veröffentlicht.

207. § 258. **Ablehnung von Beweisanträgen als wesentlicher Verfahrensmangel.** (U. v. 24. März 1925 V A 99/24.) Die angefochtene Entscheidung steht und fällt mit den Sätzen der Begründung: „Nach der durchaus glaubwürdigen Beurkundung des Obermeisters der Fleischerinnung muß als festgestellt erachtet werden, daß der Berufer nicht im Namen seiner Auftraggeber aufgetreten ist. Die Feststellung erscheint so sicher begründet, daß sie auch durch eine widersprechende Aussage der vom Berufer angegebenen weiteren Auskunftspersonen nicht erschüttert werden könnte. Die Vernehmung erübrigte sich daher." Durch diese Begründung ist die Ablehnung der vom Steuerpflichtigen beantragten Vernehmung der letztgenannten Personen nicht genügend gerechtfertigt. Die Vorinstanz hätte wenigstens noch darlegen müssen, warum ihr die Darstellung des Obermeisters so sicher erschien, daß sie nach ihrer Anschauung auch durch weitere Vernehmungen nicht erschüttert werden konnte. Wäre die Vernehmung mehrerer Auskunftspersonen, wie beantragt war, erfolgt, dann hätte allerdings die Vorinstanz sich auf die Aussage der einen oder der anderen Auskunftsperson unter der Begründung, daß und warum sie die Auskunft gerade dieser Person für besonders glaubwürdig hielt, stützen können. Dies ist aber nicht geschehen. Hierin liegt eine Verletzung des § 228 RAbgO. und ein wesentlicher Verfahrensmangel, der, weil gerügt, zur Aufhebung des angefochtenen Bescheids führen muß.

Aufwertungsverordnung.

208. **Der Einwand, die Veranlagung sei schuldhaft verzögert worden, steht der Aufwertung nicht entgegen.** (U. v. 13. März 1925 V A 43/25.) Durch Steuerbescheid vom 28. Mai 1924 sind die Beschwerdeführerinnen als Erbinnen ihrer am 23. Juni 1923 verstorbenen Mutter zur Erbschaftssteuer herangezogen worden. In dem Bescheid ist die Steuer zunächst in Papiermark berechnet, alsdann gemäß § 6 der Aufwertungsverordnung um das Dreißigfache aufgewertet und schließlich in Gold umgerechnet worden. Die Beschwerdeführerinnen halten die Aufwertung für unzulässig. Sie führen aus, daß sie bei rechtzeitiger Veranlagung die Steuer durch Zahlung des unaufgewerteten Papiermarkbetrags hätten tilgen können, daß aber eine solche Zahlung nach Erlaß der AufwV. innerhalb der Schonfrist bis zum 31. Dezember 1923 praktisch nicht durchführbar gewesen sei, teils wegen der Geringfügigkeit des Betrags, teils wegen der Verzögerung der Bekanntmachung der Durchführungsbestimmungen im besetzten Gebiete.

Diese Gründe sind für die Frage der Aufwertbarkeit ohne Belang. Die Aufwertbarkeit hängt von der Entstehungszeit der Steuerschuld ab. Dieser Zeitpunkt liegt im vorliegenden Falle zwischen dem 31. Dezember 1922 und dem 1. September 1923, nämlich im Juni 1923. Damit sind nach § 6 AufwV. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufwertung der Forderung um das Dreißigfache des Papiermarkbetrags gegeben. Ein Verschulden der Steuerpflichtigen setzt die Aufwertung nicht voraus, da sie weder eine Verzugsfolge noch eine Strafmaßnahme ist, sondern allein den Ausgleich der Geldentwertung vom Tage der Entstehung der Schuld bis zum Zeitpunkt ihrer Erfüllung bezweckt. Aus diesem Grunde kann auch beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufwertung die Pflicht zur Zahlung des aufgewerteten Betrags weder durch eine etwa schuldhafte Verzögerung der Veranlagung seitens des Finanzamts noch durch unverschuldete Versäumung der Schonfrist seitens der Steuerpflichtigen verringert oder aufgehoben werden.

Einkommensteuergesetz.

209. § 4. **Wenn die Einkünfte eines Nachlaßvermögens der Verfügung der Erben entzogen sind und das Vermögen später nicht den Erben oder ihren Rechtsnachfolgern auszuhändigen ist, liegt ein Zweckvermögen vor und gelten die Einkünfte des Nachlaßvermögens nicht als Einnahmen der Erben.** (U. v. 1. April 1925 VI A 119/25.) Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

210. § 13. **Kein Abzug der nach dem Ergebnis des Geschäftsjahrs bemessenen, aber für das nächste Jahr zu veranlagenden Gewerbesteuer.** (U. v. 9. Januar 1925 I A 69/24.) Die für das Geschäftsjahr 1922 nach dem Ertrage des Geschäftsjahrs 1921 veranlagte Gewerbesteuer ist nach § 13 Abs. 1 EinkStG. in Verbindung mit § 5 KörpStG. abzugsfähig. Die Steuerpflichtige beansprucht noch eine steuerfreie Reservestellung zugunsten der demnächst für das Steuerjahr 1923/24 nach Maßgabe des Ertrags aus dem Geschäftsjahr 1922 zu veranlagenden Gewerbesteuer.

Nach der ständigen Rechtsprechung des RFH. (vgl. RFH. 11, 334) sind Schulden in die Bilanz desjenigen Geschäftsjahrs, in welchem sie entstanden sind, unter den Passiven aufzunehmen, und sie mindern damit den Geschäftsgewinn dieses Jahres. Das hat nach jenem Urteil auch in Anwendung auf die von § 81 AO. be-

troffenen Steuerschulden zu gelten, also auch auf solche Steuerschulden, die, weil ein Steuerbescheid bis zum Bilanzstichtag oder bis zur späteren Bilanzaufstellung noch nicht erteilt ist, ihrem Betrage nach noch nicht feststehen, daher nach vernünftigem Ermessen zu schätzen sind. Immer aber muß es sich um Steuerschulden handeln, die bis zum Bilanzstichtag schon entstanden sind. Da hier eine Landessteuer in Frage steht, regelt sich ihre Entstehung nicht nach § 81 AO., sondern nach Landesrecht, hier nach § 1 a des preuß. Kommunalabgabengesetzes. Danach entsteht die Abgabenschuld, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz den Anspruch des Abgabengläubigers knüpft. Die Rückstellung wäre mithin nur dann gerechtfertigt, wenn die Gewerbesteuerschuld für 1923 am Bilanzstichtag, am 31. Dezember 1922, schon entstanden wäre. Der Tatbestand, an den das Gewerbesteuergesetz den Steueranspruch für 1923 knüpft, war jedoch an jenem Tage noch nicht verwirklicht. Das war sicher nicht vor dem 1. April 1923 der Fall; der erst für diesen Zeitpunkt als den Beginn des Steuerjahrs, für welches die Gewerbesteuer neu zu veranlagen war, war festzustellen, ob ein Gegenstand der Besteuerung überhaupt gegeben war. Der Umstand, daß der Besteuerungsmaßstab, d. i. der Ertrag des Geschäftsjahrs 1922, am 31. Dezember 1922 schon bilanzmäßig feststand, ist für die Entstehung der Steuerschuld ohne Bedeutung. Die Beschwerdeführerin irrt, wenn sie meint, im Falle des Aufhörens des Gewerbebetriebes nach dem 1. Januar sei noch Gewerbesteuer über den Zeitpunkt der Einstellung hinaus anzufordern, da nach dem letzten Satz des § 1 a Kommunalabgabengesetzes („Die Veranlagung kann auch dann vorgenommen werden, wenn der die Entstehung von Abgabenschulden begründende Tatbestand inzwischen weggefallen ist") mit der sogenannten Bündertheorie gebrochen sei. Denn das Aufgeben dieses Grundsatzes wirkt sich nur dahin aus, daß auch nach dem Wegfall der Gewerbesteuerpflicht die Veranlagung für die Zeit, in der eine Steuerschuld tatsächlich bestanden hat, noch vollzogen werden kann.

Ob es den Grundsätzen eines vorsichtig verfahrenden Kaufmanns entspricht, eine Rückstellung für die im kommenden Geschäftsjahr zu zahlende, nach dem Ertrage des laufenden Geschäftsjahrs zu bemessende Gewerbesteuer namentlich dann vorzunehmen, wenn der Jahresabschluß einen hohen Ertrag gebracht hatte, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann nicht anerkannt werden, daß jede vom kaufmännischen Standpunkt aus gebotene Rückstellung schon deswegen, weil ihre Bildung den Gewohnheiten des vorsichtigen Kaufmanns entspricht, den Charakter einer steuerpflichtigen Reserve verliere. In diesem Sinne hat sich der Senat RFH. 9, 243 für das Gebiet des Kriegsabgabenrechts geäußert, das ausdrücklich die Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung forderte. Diese Auffassung muß noch viel mehr für das Gebiet des KörpStG. gelten, da § 33 Abs. 2 EinkStG. die Forderung einer solchen Berücksichtigung unterläßt.

Der Hinweis auf RFH. 9, 243 und RStBl. 1922 S. 70 geht fehl. Denn in beiden Fällen handelt es sich um die steuerliche Berücksichtigung einer zwar noch nicht rechtlich entstandenen, wohl aber in sichere Aussicht zu nehmenden wirtschaftlichen Verbindlichkeit, die indessen aus ganz besonderen Ausnahmeverhältnissen erwachsen war und deshalb auf dem Werte des Gesamtunternehmens drückend lastete. Hier aber handelt es sich lediglich um eine im regelmäßigen Laufe der Dinge immer wiederkehrende, alljährlich neu erwachsende Steuerschuld, die eine besondere Belastung des Wertes des Unternehmens nicht bedeuten kann, weil sie jeden Gewerbebetrieb trifft.

211. § 29. **Berücksichtigung des Wirtschaftsjahrs bei mangelhafter Buchführung.** (U. v. 4. März 1925 VI A 66/25.) Die Vorinstanz hat das Einkommen des Kalenderjahrs 1922 geschätzt. Der Beschwerdeführer hat aber ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, für das er regelmäßige Geschäftsabschlüsse macht. Selbst wenn die Mangelhaftigkeit der Buchführung eine Schätzung rechtfertigt, darf dies nicht dazu führen, daß nunmehr das Ergebnis des Kalenderjahrs der Besteuerung zugrunde gelegt wird.

214. § 33 Abs. 2. **Ist eine Auslandsschuld gestundet, so hat sie nicht als schon am Bilanzstichtag ablösbar zu gelten, vielmehr ist ihr Wert im Wege der Schätzung zu ermitteln. Die Tatsache, daß der Schuldner die Eindeckung mit ausländischen Zahlungsmitteln unterlassen hat, schließt entsprechend RFH. 8, 316 eine Abweichung von dem amtlichen Devisenkurs des Bilanzstichtags im allgemeinen aus. Ausgenommen, wenn der Beweis gebracht wird, daß die rechtzeitige Beschaffung der ausländischen Zahlungsmittel im Zeitpunkt des Bilanzstichtags unmöglich war, wobei das Fehlen von Barmitteln nicht genügt, sofern durch Vornahme geschäftlicher Maßnahmen wie Veräußerung von Warenvorräten, Kreditinanspruchnahme die nötigen Mittel beschafft werden konnten.** (U. v. 6. März 1925 I A 4/25.) Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

215. § 33 b. **Es kommt nur auf den Anschaffungspreis des Steuerpflichtigen an, der eines Rechtsvorgängers kommt nicht in Betracht.** (U. v. 24. Februar 1925 I A 96/24.) Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Finanzausgleichgesetz.

218. **Die Beteiligung der Sitzgemeinde mit mindestens ¼ des Körperschaftssteuersolls gilt auch für nichtphysische Personen.** (B. v. 20. März 1925 V f B 5/25.) § 24 Abs. 2 FinAusglG. findet auch auf nichtphysische Personen Anwendung. Das ergibt sich aus § 23 Abs. 1 unter Nr. 1 b in Verbindung mit § 24 Abs. 1 und 2 klar. § 24 Abs. 1 umschreibt den Begriff „Sitzgemeinde", indem er durch die Klammer hinter dem Worte „Sitzgemeinde" auf § 23 Abs. 1 Nr. 1 verweist, wo der Wohnsitzgemeinde natürlicher Personen (Buchstabe a) unter b für nichtphysische Steuerpflichtige die Gemeinde gleichgestellt wird, wo sich der Ort der Leitung befindet.

Goldbilanzverordnung.

219. § 19. **Aus der Tatsache allein, daß bei der Umstellung der Bilanz einer G. m. b. H. auf Goldbasis ein Betrag den Gesellschaftern auf Kontokorrentkonto gutgeschrieben ist, folgt nicht ohne weiteres, daß die Befreiungsvorschrift im § 19 der GoldbilV. nicht Platz greift.** (U. v. 20. März 1925 II A 1094/24.) Die im Jahre 1906 mit einem Stammkapital von 30 000 M. errichtete beschwerdeführende G m. b. H. stellte bei Umstellung ihres Vermögens auf Goldmark zum 1. Januar 1924 ihr Vermögen auf 85 893,64 GM. fest und schrieb davon 30 000 GM. dem Stammkapitalkonto, 10 000 GM. dem Reservekonto zu und von dem Reste von 45 893,64 GM. ⅔ dem Kontokorrentkonto des einen Gesellschafters und ⅓ dem Kontokorrentkonto des anderen Gesellschafters entsprechend der Beteiligung derselben am Stammkapital der Gesellschaft. Eine Herauszahlung war nicht möglich, da das Geschäft fast völlig stockte, die eingehenden Gelder kaum zur Löhnung reichten und keine Bank einen Kredit bewilligt hätte. Die Gesellschaft gibt an, die Gelder seien zur Fertigstellung eines stillgelegten Neubaues erforderlich gewesen. Die Gesellschaft wurde gemäß § 6 c KapVerkStG. zu 7½ v. H. von 45 893,64 = 3442 GM. Steuer herangezogen. Der Senat hat freigestellt.

Allerdings würde man, wenn die erwähnte Buchung als Gewinnausschüttung an die Gesellschafter anzusehen wäre, der Vorinstanz darin beitreten müssen, daß die Voraussetzungen des § 6 c KapVStG. gegeben seien. Denn es würde sich dann um die Gewährung von Darlehen oder die Stundung von Forderungen für eine noch nicht absehbare Zeit handeln, die nach dem vorher wiedergegebenen Sachverhalte wesentliche Voraussetzung der Fortführung der Gesellschaft gewesen wären und sich als eine ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechende weitere wirtschaftliche Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft dargestellt hätten. Die Vorinstanz hat indessen nicht geprüft, ob die Buchung sich nicht lediglich im Rahmen der durch die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 vorgeschriebenen Umstellung gehalten hat und infolgedessen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 derselben Befreiung von der Kapitalverkehrsteuer eintrat. Die Buchung ist nun aber als eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter nicht anzusehen. Zunächst ist sie bei Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz vorgenommen. Diese eröffnet, wie schon ihr Name besagt, das geschäftliche Leben der Gesellschaft auf neuer Grundlage, sie hängt mit den Abschlüssen früherer Jahre nicht zusammen und kann deshalb ohne weiteres einen Gewinn weder ausweisen noch ausschütten. Tatsächlich ist vor allem im vorliegenden Falle ein Gewinn, der hätte ausgeschüttet werden können, überhaupt nicht vorhanden. Denn die auf Kontokorrentkonto der Gesellschafter gebuchten 45 893,64 Goldmark verdanken nach der glaubhaften Angabe der Beschwerdeführerin ihre Entstehung lediglich einer Höherbewertung

des Grundbesitzes, der in der Inflationszeit für Papiermark billig gekauft worden war. Einen Betrag von 45 893,64 GM an die Gesellschafter auszuschütten, wäre der Beschwerdeführerin bei ihrer oben geschilderten wirtschaftlichen Lage nicht möglich gewesen. Wenn er den Gesellschaftern gutgeschrieben wurde, so geschah dies nicht etwa auf Grund von besonderen Vereinbarungen, die neben der Umstellung auf Gold herliefen, sondern man hat lediglich den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen wollen. Dann aber liegt nur ein Rechtsakt vor, der bei der Umstellung getätigt wurde, und zwar die Verbuchung der sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der Gesellschaft und deren Gesellschafter. Hier greift die Befreiungsvorschrift des § 19 der GoldbilV. Platz. Wirtschaftlich stand die Buchung einer nach § 19 Abs. 2 a. a. O. steuerfreien Einstellung als Reserve gleich und ist auch mit Rücksicht auf § 4 RAbgO. steuerlich ihr gleich zu behandeln.

Grunderwerbsteuergesetz.

220. § 1. **Grunderwerbsteuer bei Anfechtung der Veräußerung wegen Gläubigerbenachteiligung.** (U. v. 7. April 1925 II A 84/25.) Die Rechtsbeschwerde fordert Freistellung von der Grunderwerbsteuer. Sie stützt sich darauf, daß die zur Steuer herangezogene Übereignung der bis dahin ihrem Ehemann gehörigen Grundstückshälfte auf sie von einem Gläubiger ihres Mannes angefochten worden sei.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Die Vorinstanz hat zu Recht ausgesprochen, daß die Anfechtung einer Rechtshandlung durch einen Gläubiger die Rechtshandlung nach §§ 1, 3 des Anfechtungsgesetzes und § 135 BGB. nicht an sich nichtig macht, sondern nur dem Gläubiger gegenüber unwirksam werden läßt. Der Gläubiger kann nach § 7 des Anfechtungsgesetzes nur beanspruchen, daß, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert worden ist, als noch zu ihm gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde. Eine Rückübertragung des Eigentums, die einen Erlaß oder eine Erstattung der Steuer nach § 23 Abs. 1 a, 3 rechtfertigen könnte, hat nach der Feststellung der Vorinstanz nicht stattgefunden.

226. § 8 Abs. 1 Nr. 1. **Ein sogenannter Übertrags- (Altenteils-)Vertrag kann ein aus entgeltlicher Veräußerung und gleichzeitiger Schenkung bestehendes, sogenanntes gemischtes Geschäft enthalten. In solchem Falle tritt, soweit die Schenkung reicht, nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Steuerfreiheit ein.** (U. v. 6. März 1925 II A 935/24 S.) Wird amtlich veröffentlicht.

227. § 8 Abs. 1 Nr. 1. **Bei Schenkung eines Grundstücks unter Vorbehalt des Nießbrauchs beschränkt sich die Steuerbefreiung aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 auf den Teil des gemeinen Wertes des Grundstücks, der den Wert des Nießbrauchs überschreitet.** (U. v. 7. April 1925 II A 1/25 S.) Wird amtlich veröffentlicht.

228. § 8 Abs. 1 Nr. 1. **Soweit eine Schenkungssteuer rechtskräftig festgesetzt ist, kann von dem Schenkungssteuerschuldner keine Grunderwerbsteuer mehr erhoben werden. Eine Prüfung, ob die Schenkungsteuer zu Recht festgesetzt ist, ist ausgeschlossen.** (U. v. 13. März 1925 II A 134/25 S.) Wird amtlich veröffentlicht.

230. § 8 Nr. 5. **Das Vorhandensein einer Familienvereinigung der im § 8 Nr. 5 Satz 1 bezeichneten Art wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß bei ihrer Gründung vorgeschobene Personen mitwirken, die nicht zu den Abkömmlingen gehören.** (U. v. 13. März 1925 II A 118/25 S.) Wird amtlich veröffentlicht. Vgl. auch die Entscheidung unter Nr. 221.

231. § 8 Abs. 1 Nr. 8. **Die Befreiungsvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 8 greift nur Platz, wenn Feldesteile, nicht aber wenn im preußischen Bereiche des vormaligen Kurfürstlich Sächsischen Mandats vom 19. August 1743 (sogenannter Mandatsbezirk), wo es keine Feldesteile gibt, zwei kohlenhaltige Grundstücke gegeneinander ausgetauscht werden.** (U. v. 4. April 1925 II A 156/25 S.) Wird amtlich veröffentlicht.

232. § 11. **Verfügungsbeschränkung.** Vgl. oben unter Nr. 203.

Kapitalverkehrsteuergesetz.

233. § 6 a, d. **Eine Ausgabe junger Aktien zu einem hinter ihrem wahren Werte zurückbleibenden Werte als Belohnung für Dienste der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder begründet eine Gesellschaftssteuerpflicht.** (U. v. 20. März 1925 II A 1089/24.) Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hat durch Generalversammlungsbeschluß vom 7. Juli 1922 ihr Grundkapital um 1 Million Mark Stammaktien und durch Generalversammlungsbeschluß vom 15. Dezember 1922 um weitere 4 Millionen Mark Stammaktien erhöht und hat die erstbezeichneten Aktien zu einem Kurse von 100%, die zweitbezeichneten Aktien zu einem Kurse von 500% an ein Konsortium überlassen, das aus Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats bestand. Beide Male ist die Begebung der jungen Aktien unbestrittenermaßen zu einem Kurse erfolgt, der hinter dem gemeinen Werte der Aktien zurückgeblieben ist. Von dem Mehrwert der Aktien ist nachdem die Gesellschaftssteuer ursprünglich nach den angegebenen Kurswerten gefordert worden war, infolge einer Prüfungserinnerung aus dem Jahre 1923 eine Gesellschaftsteuer nachgefordert worden und zwar aus § 6 a KapVerkStG. Ob eine Steuerpflicht aus § 6 a gegeben war, erscheint nicht zweifellos. Nach dem Inhalt der Prüfungserinnerung und der Erwiderung der Beschwerdeführerin auf die Erklärung des Finanzamts zur Rechtsbeschwerde ist den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Mehrwert der Aktien als Belohnung für ihre Dienste über ihre statutenmäßigen Bezüge hinaus, also als Remuneration zugewiesen worden, auf die ihnen an sich ein Rechtsanspruch nicht zustand. Nach § 6 a müssen, damit eine Steuerpflicht entsteht, Leistungen an die Gesellschaft vorliegen, und diese Leistungen müssen zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten erforderlich gewesen sein. Im vorliegenden Falle war aber die Tätigkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder auf Grund ihrer bereits bestehenden vertrags- und satzungsmäßigen Verpflichtungen geleistet, und zwar bevor die Remunerationen für sie von der Gesellschaft beschlossen wurden. Der Fall liegt auch nicht der Ausgabe von Gratisaktien ohne weiteres gleich. Die Ausgabe von Gratisaktien setzt zu ihrer handelsrechtlichen Zulässigkeit die Leistung eines Gegenwerts in Höhe von mindestens dem Nennwert voraus, und der Gegenwert kann nur darin gefunden werden, daß gegen die Aktien die Aktionäre auf den Anspruch auf einen auszuschüttenden Jahresgewinn verzichten. Im vorliegenden Falle sind die Aktien aber nicht gratis, sondern zum Nennwert und darüber hinaus bezahlt worden, und damit ist ihre handelsrechtliche Zulässigkeit von vornherein gegeben. Es kann sich fragen, ob nicht die Hingabe der Aktien unter ihrem wahren Werte unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden muß, daß, wenn für eine zunächst unentgeltliche Leistung später vom Leistungsempfänger eine Vergütung gewährt wird, jener der Charakter der Unentgeltlichkeit entzogen wird, sofern sich die Beteiligten nachträglich darüber einigen, daß durch die Vergütung jene Leistung abgegolten werden solle. Indessen kann vorliegenden Falles, wo nicht ein Vertrag zwischen den Beteiligten, sondern nur ein einseitiger Beschluß auf Remuneration seitens der Generalversammlung vorliegt, diese Frage dahingestellt bleiben, da sich nach Ansicht des Senats eine Steuerpflicht anläßlich der Erhöhung des Grundkapitals jedenfalls aus § 6 d KapVerkStG. ergibt, wonach der Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber auch eine Steuerpflicht in den Fällen auslöst, in denen eine Zahlung oder Leistung im Sinne der Vorschrift zu a zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten nicht erforderlich ist.

236. § 17 d. **Löst sich eine aus zwei Personen bestehende offene Handelsgesellschaft derart auf, daß der eine das gesamte Geschäft übernimmt und der andere eine Abfindungssumme erhält, so ist keine Steuerpflicht aus § 17 d des KapVerkStG. gegeben.** (U. v. 7. April 1925 II A 193/25.) Die aus den Kaufleuten A. und J. bestehende offene Handelsgesellschaft löste sich durch den zwischen den beiden Gesellschaftern geschlossenen Vertrag vom 11. März 1924 mit dem 31. Dezember 1923 auf, indem A. das Geschäft an J. gegen Zahlung von 5750 GM dergestalt übertrug, daß seine Anteile in dem am 31. Dezember 1923 bestehenden Zustand unter Ausschluß jeglicher Haftung an J. übergingen. Das Finanzamt forderte auf Grund dieses Vorganges eine Gesellschaftssteuer nach § 17 d KapVerkStG. Das Berufungsgericht erkannte indes auf Freistellung wegen Unanwendbarkeit dieser Steuervorschrift. Sie setze das Fortbestehen der Gesellschaft voraus. Die Übernahme des Vermögens einer nur aus zwei Gesellschaftern bestehenden offenen Handelsgesellschaft durch den einen Gesellschafter

gegen Abfindung des andern sei bei Anwendung des Reichsstempelgesetzes nicht als Übertragung von Gesellschaftsrechten, sondern als Überlassung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft zum Sondereigentum des Gesellschafters versteuert worden. Diesen Vorgang habe der Entwurf des KapVerkStG. als Gewerbeanschaffungssteuer steuerlich treffen wollen, welche der Reichstag aber abgelehnt habe, ohne daß deshalb, wie der im Zusammenhange damit eingefügte § 84 Abs. 1 zu a) des Kapitalverkehrsteuergesetzes beweise, die Lücke durch Unterstellung des Vorganges unter § 17 zu d) geschlossen sei. Der RFH. ist dem beigetreten.

Rennwett- und Lotteriesteuergesetz.

239. § 11. **Die von einem Buchmacher bei einem anderen Buchmacher abgeschlossenen sogenannten Ablegewetten sind nicht steuerpflichtig.** II. Senat. (U. v. 10. März 25 II A 1202/24 S.) Wird amtlich veröffentlicht.

Rhein-Ruhr-Abgabe.

240. **Die Abgabefreiheit nach Art. IV § 1 kommt einkommensteuerpflichtigen Personen nicht zu, die im unbesetzten Gebiet einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, im besetzten Gebiet aber ein gewerbliches, dort geleitetes Unternehmen haben.** (U. v. 25. März 25 VI A 76/25.) In Art. IV beziehen sich die Worte „Wohnsitz oder Aufenthalt" auf einkommensteuerpflichtige, „Ort der Leitung" auf körperschaftssteuerpflichtige Personen. Dafür spricht die Gesetzessprache, wonach Wohnsitz und Aufenthalt für die Steuerpflicht physischer und Ort der Leitung für die nichtphysischer Personen maßgebend ist. Das Gesetz kennt nur eine Abgabepflicht, die nach der festgesetzten Einkommen- oder Körperschaftssteuer zu bemessen ist, oder eine völlige Abgabefreiheit. Daß nun ein im unbesetzten Gebiet wohnhafter Pflichtiger wegen des im besetzten Gebiet gelegenen Unternehmens, das ihm vielleicht nur einen geringen Geschäftsgewinn abwirft, auch bei einem bedeutenden sonstigen Einkommen völlig abgabefrei sein soll, wird als Wille des Gesetzgebers nicht wohl zu unterstellen sein.

II. Steuernotverordnung.

Abschlußzahlungen.

241. **Gründe für eine erhöhte Abschlußzahlung.** (Beschl. v. 11. März 25 VI B 67/25.) Als Umstände, welche die Jahressteuerschuld 1922 nicht als geeignete Grundlage für die Bemessung der Abschlußzahlung erscheinen lassen, kommen insbesondere in Betracht die Anwendung von § 33a oder b EinkStG. in einem Maße, daß das Einkommen nahezu verschwunden oder auf ein Minimum herabgedrückt wurde, die Tatsache, daß der Pflichtige 1922 ein niedriges Einkommen, 1923 aber ein besonders gutes Geschäftsjahr gehabt hat, daß er 1923 einen zu seinem 1922 versteuerten Einkommen außer Verhältnis stehenden Aufwand getrieben hat. Daß der Familienverbrauch des Beschwerdeführers 1923 in keiner Hinsicht Einschränkungen erkennen ließ, daß der geforderte Betrag im Vergleiche zu den Steuerleistungen weiter Kreise, insbesondere der übrigen Gewerbetreibenden sowie Festbesoldeten keineswegs zu hoch sei, reicht zur Begründung einer erhöhten Abschlußzahlung nicht aus.

242. **Erhöhte Abschlußzahlung bei Lohnsteuerpflichtigen.** (Beschl. v. 25. Febr. 25 VI B 52/25.) Bei Lohnsteuerpflichtigen kommt die besondere Festsetzung einer erhöhten Abschlußzahlung nur dann in Betracht, wenn ihr Einkommen besonders hoch ist und, wie die Durchführungsbestimmungen besagen, über das der höchsten Staatsbeamten erheblich hinausgeht. Der Beschwerdeführer kann nicht zu den großen Gehaltsempfängern gerechnet werden, wenn auch sein Einkommen möglicherweise das der mit ihm in derselben Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen übersteigen mag. Die erhöhte Abschlußzahlung ist aber nicht danach, sondern nach den Steuerleistungen zu bemessen, wie sie im Vergleich mit den Steuerzahlungen der Allgemeinheit verlangt werden können. Würde anders verfahren, so würde im Widerspruche mit dem von der Zweiten Steuernotverordnung erstrebten Ziele der möglichst gleichmäßigen Veranlagung eine Besteuerung auch in den Fällen einzutreten haben, in denen eine solche nach dem Zwecke der Zweiten Steuernotverordnung ausgeschlossen sein sollte.

Vorauszahlungen.

245. § 4. **Keine Abzüge für das Gehalt des Betriebsleiters.** (Beschl. v. 18. März 25 VI B 47/25. Der Beschwerdeführer hatte 1922 seinen Grundbesitz an seinen Sohn unter Vorbehalt des Nießbrauchs verkauft. Gleichzeitig hatte er mit diesem einen Vertrag geschlossen, in dem er ihm die Betriebsleitung gegen Zahlung der Hälfte des Nettoeinkommens übertrug. Dieser Vertrag war 1924 noch in Geltung. Vorauszahlungspflichtig ist hiernach der Beschwerdeführer, auf dessen Rechnung der Betrieb geht, sein Sohn ist nur Angestellter. § 4 läßt nun keine Abzüge zu. Die Vorauszahlungen sind in gleicher Höhe zu leisten, mag der Besitzer selbst den Betrieb leiten oder die Leitung einem andern überlassen haben. Die Zweite StNotVO. geht davon aus, daß die nach dem Grundstückswert bemessenen Vorauszahlungen selbst im ungünstigsten Falle nicht zu hoch sind. Denn 1 v. T. des Ertragswerts vierteljährlich, also 4 v. T. jährlich, bedeutet 10 v. H. des normalen Reinertrags, d. h. des Einkommens, das mit entlohnten fremden Arbeitskräften ohne Mitarbeit des Besitzers zu erzielen ist. Eine Steuer von 10 v. H. des Einkommens kann aber nicht als zu hoch angesehen werden. Die Bemessung der Vorauszahlungen enthält demnach zwar eine Begünstigung des selbstleitenden Besitzers, stellt aber den nicht selbstleitenden Besitzer nicht so ungünstig, daß man annehmen könnte, die Vorauszahlungen entsprächen nicht dem mutmaßlichen Einkommen.

248. § 5. **Zur Frage, ob bei einer Verkaufsstelle der Inhaber als Kommissionär, Agent oder Angestellter anzusehen ist.** (Beschl. v. 25. März 25 VI B 78/25.) Der Pflichtige unterhält ein Kurzwarengeschäft und vertreibt darin auf Grund eines Vertrages auch Waren, die ihm von einer AG. geliefert werden. Das Finanzamt stützt die Annahme eines kommissionsweisen Betriebs vor allem darauf, daß der Geschäftsraum des Pflichtigen nicht als Verkaufsstelle der AG. äußerlich bezeichnet gewesen sei. Es ist dem Finanzamt darin beizupflichten, daß es für die öffentlich-rechtliche Beurteilung des Verhältnisses nicht so sehr auf den Inhalt des geschlossenen Vertrages ankommt, sondern vor allem auf die wirkliche Lage, wie sie nach außenhin durch die tatsächliche Gebarung der Beteiligten in Erscheinung tritt. In der Beziehung ist aber nicht ausgeschlossen, daß die von der AG. gelieferten Waren auch äußerlich erkennbar unter der nach dem Vertrage vorgeschriebenen Firmierung vertrieben werden (entsprechende Inserate, Aufdruck auf Rechnungen usw.). Auch daß ⅔ des Umsatzes Waren anderer Herkunft waren, kann als Anzeichen, daß es den Beteiligten mit der Beobachtung des § 6 (Verkauf im Namen und auf Rechnung der AG.) nicht ernst sei, nur verwertet werden, wenn festgestellt wird, daß es sich um Waren der Art handelt, wie sie der AG. zur ausschließlichen Lieferung vorbehalten sind. Die Verkaufsstelle hat nach Eingang der Waren die Verantwortung für ihre Sicherheit zu übernehmen, was sich sehr wohl auch mit der Annahme eines nicht kommissionsweisen Vertriebs vereinbaren läßt. Andererseits stände der Eigenschaft des Pflichtigen als Kommissionärs nicht entgegen, daß er Weisungen der AG., insbesondere bezüglich der Verkaufspreise zu befolgen und die Einnahmen alsbald auf das Konto der AG. einzuzahlen hat. Falls die Waren nicht kommissionsweise vertrieben werden, kommt ein Agentur- oder ein Angestelltenverhältnis in Frage. Ob das eine oder das andere vorliegt, läßt sich nur entscheiden nach der gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung, die der Pflichtige innehat (RFH. 5, 317). Daß er Weisungen der AG. zu befolgen hat, macht ihn an sich noch nicht zu deren Angestellten. Anders, wenn er den Anordnungen nicht nur hinsichtlich des Ortes, sondern auch hinsichtlich der Zeit und der Art und Weise seiner Tätigkeit nachgeben müßte (RFH. 4, 172).

249. § 7. **Einnahmen eines Handwerkers aus einer Nebenbeschäftigung.** (Beschl. v. 11. März 25 VI B 62/25.) Die streitige Vorauszahlung ist für die Einkünfte aus der Tätigkeit als Einkäufer einer Berufsgenossenschaft nach § 7 festgesetzt, während der Beschwerdeführer § 5 in Anspruch nimmt. Da streitig ist, ob ein Fall des § 5 oder des § 7 vorliegt, würde der Senat darüber zu befinden haben, ob die Anwendung des § 5 mit Recht verneint ist. Der angefochtenen Entscheidung ist jedoch darin beizutreten, daß für die in Betracht kommende Tätigkeit der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten zu versteuern ist, da es sich jedenfalls um ein Einkommen aus selbständiger mit dem Handwerksbetriebe nicht zusammenhängender Arbeit handelt.

250. § 37 Abs. 2. **Voraussetzungen der Anwendbarkeit bei Landwirten.** (Beschl. v. 11 März 25 VI B 58/25.) Die Befugnis des § 37 Abs. 2 geht nicht so weit, daß der Reichsfinanzhof aus Gründen, die für die gesamte Landwirtschaft oder das gesamte Gewerbe gelten, allgemein die im § 4 oder § 5 festgesetzten Sätze ermäßigen dürfte oder gar, wenn er zu der Ansicht käme, daß die Landwirtschaft oder das Gewerbe 1924 voraussichtlich überhaupt kein Einkommen haben werden, die Befreiung der Landwirtschaft oder des Gewerbes von Vorauszahlungen aussprechen könnte. Er will vielmehr nur die Möglichkeit geben, innerhalb der Landwirtschaft einerseits und des Gewerbes andererseits Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung auszugleichen, sei es, daß ein einzelner Steuerpflichtiger, sei es, daß eine Gruppe von Steuerpflichtigen eine Sonderstellung einnimmt, die zur Folge hat, daß die normalen Vorauszahlungen den Steuerpflichtigen oder die Gruppe von Steuerpflichtigen im Vergleiche zu andern Landwirten oder andern Gewerbetreibenden übermäßig belasten würde. Ein Landwirt kann also für seinen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen nur solche Umstände geltendmachen, die zur Folge haben, daß sein Betrieb im Vergleiche mit sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben durch die normalen Vorauszahlungen zu stark belastet wird, etwa weil durch besondere Unglücksfälle der Ertrag gerade seines Betriebes ungünstig beeinflußt wird. Er kann sich daher auch nicht darauf berufen, daß die Aufbringung der Vorauszahlungen nur durch Eingriffe in die Substanz möglich sei, wenn festgestellt wird, daß sein Betrieb in dieser Beziehung keine Sonderstellung einnimmt.

251. § 37 Abs. 2. **Anwendung bei geringem Umsatz eines Gewerbetreibenden.** (Beschl. v. 25. März 25 VI B 77/25. Die Berechnung der Vorinstanz entspricht den Bestimmungen des § 5. Der Senat glaubte jedoch angesichts des geringen, in der fraglichen Zeit erzielten Umsatzes von der Befugnis des § 37 Gebrauch machen zu sollen.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Mitgeteilt von Reichsfinanzrat Mirre, München.

Datum	Veröffentlichungsort; Aktenzeichen	Gegenstand
28. 2.	RMBl. 232 RZBl. 29	**VO. über Änderung der Eisenbahnzollordnung.**
17. 3.	RMBl. 228 RZBl. 27	**VO. über Änderung des Begleitschein-Regulativs.**
„	RZBl. 27 II Bz 2698	RFME.: **Lieferung einseitig bedruckter Teilabzüge des RZBl.** Zu beziehen durch das Gesetzsammlungsamt Berlin NW, Scharnhorststraße 4.
18. 3.	RZBl. 18 II A 5432	RFME.: **Vereinfachte Zollerstattung bei gewissen Zollsendungen.**
20. 3.	RMBl. 223 RStBl. 86	**Bek. der Strafregisterbehörden.** Verzeichnis der Behörden, bei denen die Strafregister geführt werden.
21. 3.	RStBl. 75 III D 11531	RFME.: **§ 114 Satz 1 RStempGes. ist durch die AO. nicht berührt worden.** Umwandlung der wegen RStemp.-Hinterziehung erkannten Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist unzulässig.
„	III U 4300	RFME.: **Wirtschaftliche und Verwaltungsfragen auf dem Gebiete der Umsatzsteuer.** A. 1. Umsatzsteuerbegünstigte Verarbeitung ausländ. Getreides. 2. Umsatzsteuerfreier Lohnveredelungsverkehr für das Ausland. B Banken. 1. Allgemeine Umsatzsteuer. 2. Verwahrungssteuer 3. Luxussteuer.
„	RZBl. 28 II Bst 2034	RFME.: **Anteile der Monopolverwaltung an den Einnahmen an Monopolausgleich.**
24. 3.	RStBl. 77 III U[1] 1200	RFME.: **I. Teilstundung der Vorauszahlungen nach Art. I §§ 7—9 der 2. StNotVO. für das 1. Kalendervierteljahr 1925. — II. Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 1924 nach Art. I §§ 7—9 der 2. StNotVO.**
„	RZBl. 29 II Bz 2838	RFME.: **Bestrafung bei verbotswidriger Einfuhr zollbarer Gegenstände.** Bestrafung wegen Konterbande und zugleich wegen Zollhinterziehung (vgl. RFH. 24. 9. 24 Slg. 14, 251; RZBl. 1925 S 15)
„	RFBl 67 II A 5046	RFME.: **Verpflichtungserklärungen der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse.** (Als Staatsbank im Sinne des § 26 Abs 3 StundO. anerkannt.)
25. 3.	RAnz. Nr. 72	**VO. über die Einfuhr von Waren.** Einfuhrbewilligungszwang für verschiedene Waren beseitigt.
„	RAnz. Nr. 72 RZBl. 28	**Bek. über die Essigsäuresteuer.** Für die Zeit vom 1. 4 25 ab.
26. 3.	RGBl. I 29	**Ges. zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im 1. Halbjahr des Rechnungsjahrs 1925.**
„	RZBl 33	**Bek. betr. Ausfuhr von Kohlen und Koks nach Luxemburg.**
„	RMBl 232 RFBl. 67	**2. VO. über die Neuregelung der Zuständigkeit von Bremer Finanzämtern.**
„	RMBl. 264 RFBl. 69	**VO. über die Umsatzbesteuerung der Körperschaften in Dresden.**
27. 3.	RMBl. 263 RFBl. 69	**VO. zur Überleitung der Umsatzsteuergeschäfte auf die Finanzämter in Köln.**
„	RAnz. Nr. 74 RZBl. 30	**Bek. über Übernahmepreise für Branntwein.**
„	RGBl. I 29	**Ges. über die Verlängerung der Fristen der 3. StNVO.**
28. 3	RFBl 67 II A 5084	RFME.: **Zulassung weiterer Depotstellen im Sinne des § 16 StundO.**
„	RFBl. 67 II A 6174	RFME: **Widerruf einer Zulassung als Depotstelle.** (Rümelinbank in Heilbronn.)
„	RBesold Bl. 124 IIIC[1] 1450	RFME.: **Steuerabzug vom Arbeitslohn: Behandlung der Beamten-Siedlungsrenten.**
30. 3.	RAnz. Nr. 76	**VO. über die weitere Änderung der Bek. betr das Verbot der Ausfuhr von Waren.** Ausfuhrbewilligung für Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit) beseitigt
„	RFBl. 69 RMBl. 264	**VO. zur Überleitung der Umsatzsteuergeschäfte auf die Finanzämter in Dresden**
1. 4.	RAnz Nr 78 RStBl. 80	**Bek. betr. die Umsatzsteuerumrechnungssätze für März 1925.**
2. 4.	RAnz. Nr 80 RZBl. 32	**VO. über die Verarbeitung von Korn in landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1924/25.**
„	RMBl. 264 RFBl. 69 RStBl. 81	RFME.: **Zuständigkeit der Finanzämter zur Verwaltung der Verkehrssteuern.**
3. 4.	RMBl. 265 RStBl. 83	**7. DurchfBest. über die Vorauszahlungen auf Einkommensteuer und Körperschaftssteuer auf Grund der 2. StNVO.** A. Ausübung des Wahlrechts. B Bestimmungen für einzelne Erwerbszweige: I Be- und verarbeitende Gewerbe 1. Fleischwarenfabriken; 2. Metallwalzwerke; 3. Begriff des Handwerks; 4 Großschlächter; 5. Holzschleifereien; 6 Fischwarenindustrie; 7. Gewürzmühlen; 8. Sei-

Datum	Veröffentlichungsort; Aktenzeichen	Gegenstand
		fenfabriken. II. Handel: 1. Fouragehandel; 2. Hefehandel. III. Zusammentreffen mehrerer Betriebsarten bei einem Steuerpflichtigen: 1. Molkereien und Käsereien; 2. Weinhandel. IV. Freie Berufe und diesen gleichgestellte Erwerbsgruppen: 1. Pauschsätze; 2. Leistungsschwache Steuerpflichtige. C. Zweifelsfragen: 1. Berechnung; 2. Pächter; 3. Körperschaftssteuerpflichtige, die nicht zu den Erwerbsgesellschaften gehören.
3. 4.	RGBl II 1?8	**Bek. betr. die Ratifikation des Zusatzvertrags v. 12. 7. 24 zum dtsch.-österr. Wirtschaftsabkommen v. 1. 9. 20.**
"	RMBl 264 RZBl. 29	**VO. über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif.**
6. 4.	RAnz. Nr. 83 RGBl. II 156	**5. VO. zur Durchführung des Ges. über die Industriebelastung.** Ermäßigung der Nennbeträge der Industrieobligationen um 8 v. H.
"	RZBl. 31	**4. Nachtrag zum Verzeichnis derjenigen Länder, auf deren Erzeugnisse die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen anzuwenden sind.**
7. 4.	"	**5. Nachtrag wie vor.**
8. 4.	RZBl. 33 II Bz 4003	RFME.: **Einfuhr von Hummern (TNr. 123).**
"	RAnz. Nr. 84 RStBl. 85	**Bek. betr. die Umsatzsteuerumrechnungssätze für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländ. Zahlungsmittel für März 1925.**
9. 4.	RZBl. 33 II Bz 4893	RFME: **Zollbehandlung von flüssiger und fester Sulfitablauge (TNr. 384).**
10. 4.	RZBl. 33 II Bz 3021	RFME.: RRatsbeschl. v. 19. 2. 25 betr. **Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs** mit ausländ. **rohen Kakaobohnen** — TNr. 63 —, **Walnüssen und Haselnüssen** — TNr. 46 — zur Herstellung von **Kakaomasse** — TNr. 203 — und **Schokoladewaren** — TNr. 204 —.
11. 4.	RGBl. II 155	**Ges. über das Handelsabkommen mit Guatemala.**
14. 4.	RZBl. 34 II Bz. 5384	**2. Druckfehlerberichtigung zum Neudruck des Gebrauchszolltarifs, des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.**
"	RStBl. 87 III D 4121 V c 6569	RFME.: **Erlaß der zweiten Hälfte der am 1. 10. 24 gesetzlich fällig gewordenen Rentenbankzinsen von Industrie, Gewerbe und Handel, einschl. Banken.**
"	RMBl. 274 RAnz. Nr 90	**Übersicht der Einnahmen des Reichs an Steuern, Zöllen und Abgaben für die Zeit vom 1. 4. 24 bis 31. 3. 25.**
15. 4.	RMBl. 276 RAnz. Nr. 90	**Nachweisung über Branntweinerzeugung und Branntweinabsatz im März 1925.**
16. 4.	RGBl. I 43	**Ges. über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes.**
		Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten.
—	RZBl. 31 Ausk. 5/25	TNr. 74. **Weißgeschältes Schleifholz** 1 Meter lang, über 24 Zentimeter am schwächeren Ende stark, und 2 Meter und darüber lang und nicht über 24 Zentimeter stark. Zollsatz 0,12 RM. für 1 Doppelzentner; 0,72 RM. für 1 Festmeter.
—	RZBl. 31 Ausk. 6/25	TNrn. 178/179, 260, 347. **Nitrolinol-Berger.** Zollsätze 1000 RM. oder 1200 RM., rh. 12 RM., 500 RM. oder 600 RM. für 1 Doppelzentner.

Zeitschriftenschau. Von E. Roesler, Steuerinspektor im Reichsfinanzministerium.

(Übersicht über die wichtigsten in den Monaten März bzw. April 1925 erschienenen Aufsätze aus den Zeitschriften, die sich mit Steuerfragen befassen.)

Allgemeine Steuer-Rundschau. (8. Jahrgang, Nr. 5/6.) Das Transfer-Problem im Dawes-Plan. Von Dr. jur. Jos. Gg. Braun in Köln. — Die neuen Steuerentwürfe. Von Dr. jur. Gerhard Salomon in Leipzig. — Die Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld für 1924 und die Vorauszahlungen für 1925. Von Ministerialrat A. Kennerknecht in Berlin. — Überweisung bei Wegzug in einen anderen Finanzamtsbezirk. Von Regierungsrat Hefner in München. — Zur Reform des Erbschaftsteuergesetzes. Von Justizrat Dr. Hans Stölzle in Kempten (Allgäu). — Transitorische und antizipative Posten. Von Steueramtmann Hanns Eckstein in München. — Gesetze und Verordnungen. Bearbeitet von Obersteuerinspektor Ernst August in Berlin.

Bank-Archiv. (Aus den Nrn. 9 bis 14 des XXIV. Jahrgangs.) Der Entwurf des Steuerüberleitungsgesetzes. I. Die Wünsche der Spitzenverbände der Wirtschaft zur Regelung der Einkommen- und Körperschaftsteuer 1924. II. Der wesentliche Inhalt des Steuerüberleitungsgesetzes. Von Dr. Wilhelm Koeppel in Berlin. — Inflationistische Wirkungen von Einkommen- und Vermögensteuern. Von Prof. Dr. P. Mombert in Gießen. — Der Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes. Von Dr. Wilhelm Koeppel in Berlin. — Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens. — Die deutsche Rentenbank-Kreditanstalt. Von Geheimrat Dr. Frisch in Berlin. — Zum Gesetzentwurf über die Aufwertung privatrechtlicher Ansprüche. Von Rechtsanwalt Otto Bernstein in Berlin. — Beschlüsse des Steuerausschusses des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu den Steuergesetzentwürfen von 1925. — Die Saldierungsabrechnung gemäß § 26 des Reichsausgleichsgesetzes. Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Boesebeck in Frankfurt a. M. — Der amerikanische Senat zur Frage der Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums. Von Dr. jur. H. A. Simon in Berlin. — Beschlüsse des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu den Aufwertungsentwürfen. — Gerichtliche Entscheidungen. — Statistischer Teil.

Deutsche Verkehrssteuer-Rundschau. (17. Jahrgang, Nr. 4.) Die wichtigsten Änderungen der Beteiligung an einem Grundstück und ihre Grunderwerbsteuerpflicht in tabellarischer Darstellung. Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München. — Gesellschaftssteuerpflicht bei nachträglichem Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen des § 4 KapVerkStG. Von Steuerinspektor Eggers in Kiel. — Vereinfachung der Versicherungssteuer. (Entgegnung!) Von Obersteuerinspektor Stolzenberg in Darmstadt. — Vermeidung von Doppelbesteuerung; Ausnahmen zu § 8 Abs. 1 des Erbschaftssteuergesetzes. Von Ministerialamtmann Wurzel in Berlin. — Zu § 2 Abs. 3 des Erbschaftssteuergesetzes 1922 und §§ 141 bis 146 der Reichsabgabenordnung. Von Ministerialamtmann Kern. — Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsübung.

Deutsches Steuerblatt. (8. Jahrgang, Nr. 4.) Kleine Steuernachrichten. Von Regierungsrat Dr. Heinrich in Berlin. — Der Entwurf eines Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Von Reichsfinanzrat Dr. Boethke in München. — Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens. Von Reichsfinanzrat Boethke in München. — Familiengesellschaften und Grunderwerbsteuer. Von Reichsfinanzrat Boethke in München. — Entwurf eines Gesetzes über Vermögen- und Erbschaftsteuer. Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München. — Die neuen Steuergesetze und das Steuersystem von Rabbethge. Von Dr. jur. H. Braunschön in Magdeburg. — Die Einkommen- und Vermögensteuerpflicht bei Familien-Grundstücksgesellschaften m. b. H. Von Reichsfinanzrat E. Zimmermann in München. — Die Industriebelastung nach dem Londoner Abkommen und ihre Aufbringung. (Schluß.) Von Oberregierungsrat a. D. Friedberg in Cassel. — Lieferungen an den ausführenden Unternehmer, die der Lieferer unmittelbar in das Ausland versendet (§ 2 Nr. 1 c Abs. 2 UmsStG.), ferner der Begriff des Umsatzes aus dem Ausland. Von Regierungsassessor Dr. B. Machens in

Coesfeld i. W. — Kurze Erörterungen: 1. Strafmaß bei Ordnungsvergehen aus § 377 AO. 2. (Grunderwerbsteuer) Erwerb eines Bruchteils. Von Reichsfinanzrat Boethke in München. — Gesetze und Verordnungen. — Entscheidungen des Reichsfinanzhofs. Mitgeteilt von Reichsfinanzrat Arlt in München. — Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts. Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat a. D. Kersten in Berlin.

Die Steuerzeitung des Landwirts. (4. Jahrgang, Nr. 3.) Landwirtschaftliche Buchstellen und steuerliche Buchprüfung. Von Dr. H. L. Fensch in Berlin. — Die Forstgenossenschaften der Provinz Hannover und die Körperschaftsteuer. Von Syndikus F. Schrader in Hameln-Pyrmont. — Einkommensteuer-Abschlußzahlung eines buchführenden Landwirts; Abweichung von Normalertragszahlen. Von Senatspräsident Dr. Kloß in München. — Freistellung von der Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer 1923. Von Regierungsrat a. D. Dr. Deiter in Hannover. — Die Vorauszahlungeen des Gartenbaues auf die Reichseinkommensteuer nach den Vorschriften der Zweiten Steuernotverordnung. Von Kurt Siegmund, Volkswirt, Berlin. — Naturalpacht und Umsatzsteuer. Von Senatspräsident Dr. Kloß in München. — Erleichterungen auf dem Gebiete der Umsatzsteuer. Von Senatspräsident Dr. Kloß in München. — Für das Umsatzsteuerrecht steht die Umtauschmüllerei der Lohnmüllerei gleich. Von Senatspräsident Dr. Kloß in München. — Müllerei und Umsatzsteuer. Von Rechtsanwalt Dr. A. Karger in Berlin. — Zinsermäßigung bei Erbschaftssteuerstundung. Von v. Davier. Buchführung und Schätzung. Von Senatspräsident Dr. Kloß in München. — Zur Auskunftspflicht landwirtschaftlicher Genossenschaften. Von Senatspräsident Dr. Kloß in München. — Zur Bedeutung der Buchführung. Von Senatspräsident Dr. Kloß in München. — Die Gewerbesteuerpflicht der landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien. Von Baron H. v. Rosenberg in Stettin. — Zur Frage der Vorausleistung für die Wegeunterhaltung. Von Syndikus R. Mangold.

Eildienst der Deutschen Steuer-Zeitung (Steuerschnellpost). (3. Jahrgang, Nr. 6 und 7.) Aus Nr. 6: Steuerkalender. — Härteausgleich bei den Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1924 bei Steuerpflichtigen, die nach Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten steuern. (Runderlaß des RMin.d.Fin. vom 9. 1. 1925 — III C[1] 200.) — Die neuen Aufwertungsgesetze. — Preußische Steuerreformen. — Notfinanzausgleich bis 30. September 1925. — Berechnung von Geldbeträgen auf Hauptschuld, Zinsen und Kosten. — Nachteile bei Rückkauf der Industrie-Obligationen. — Erleichterungen für die Umsatzsteuer. — Abgrenzung der Monats- und Vierteljahrszahler bei der Umsatzsteuer. — Wann ist die Umsatzsteuer für Zahlung durch Wechsel zu entrichten? — Jugendpflegeveranstaltung und Vergnügungssteuer. — Registergebühren für Eintragung der Umstellung. — Umsatzsteuerkurse für März 1925. — Der Stand der Börsenstempelfrage. — Kammergerichtsentscheide in Mietschutzsachen. — Die Bewirtschaftung möblierter Zimmer. — Verlängerung der Aufwertungs-Anmeldefristen bis 30. Juni 1925.

Aus Nr. 7: Steuerkalender. — Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1925. (Erlaß des RMin.d.Fin. vom 18. 2. 1925 — III C[2] 190.) — Korrektur der Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen 1925. (Erlaß des RMin.d.Fin. vom 7. 4. 1925 — III C[1] 1039.) — Herabsetzung der Industriebelastung. — Umsatzsteuerkurse für März 1925. — Abänderungsvorschläge des Reichswirtschaftsrats zur Aufwertung. — Die Aufwertung von Gebäudeschädenvergütungen durch die Landes-Brandversicherungsanstalt. — Das Aufwertungsgesetz in Danzig. — Aufwertung zu erstattender preußischer Stempelbeträge. — Salzsteuerreform. — Börsensteuerermäßigung. — Die neuen Bestimmungen über die preußische Hauszinssteuer. — Hauszinssteuerhypotheken und Feuerversicherung. — Die Grundvermögensteuer bei landwirtschaftlichen Grundstücken. (Rücksichtnahme auf die Notgebiete.) — Stempelstrafen können nicht in Gefängnisstrafen umgewandelt werden. — Gewerbekapitalsteuer gemäß den preußischen Gewerbesteuerbestimmungen. — Versicherungssteuer. — Lohn- und Gehaltspfändung. — Kammergerichtsentscheidungen in Mietschutzsachen.

Karten-Auskunftei des Steuerrechts. (Heft 297 bis 299.) Heft 297: Einkommensteuer V E 2; Einkommen aus Gewerbebetrieb: Bei buchführenden Kaufleuten. Goldmarkbilanz II A; Übersichtsartige Darstellung der Goldbilanzfragen. Goldmarkbilanz III A; Grundsätzliches; Rechtslage; Verhältnis zur Steuerbilanz. Goldmarkbilanz III B; Eröffnungsbilanz. Goldmarkbilanz III E 2; Umstellungsbedingungen: Einzelfirmen, Offene Handelsgesellschaften usw.; Erfahrungsgrundsätze. — Heft 298: Ausgleichsbesteuerung III: Auslegung. Goldmarkbilanz III F; Umstellungsbedingungen: A.-G. und G. m. b. H. Goldmarkbilanz III G; Beispiele für die Anmeldung der Umstellung zum Handelsregister. Goldmarkbilanz III J; Goldumstellung und Steuer. Goldmarkbilanz V A; Wichtige Einzelfragen. Grunderwerbsteuer II c; Steuermaßstab; Bewertung bei Grundstücksgeschäften der Inflationszeit. Haus-Aktiengesellschaft (— G. m. b. H. usw.). — Heft 299: Aufwertung VIII A 3; Gesetzestext: Gesetz vom 27. 3. 1925 über Fristverlängerung. Buchführung VI B; Steuerbuchführung: Beweiskraft der Handelsbücher (2 Karten). Einkommensteuer II D 3; Vorauszahlungen: Lohnsteuerpflichtige, Freie Berufe usw. Tarifänderung. Goldmarkbilanz V B; Wichtige Einzelfragen: Aktienzusammenlegung. Eine grundsätzliche Entscheidung zu § 11 GBV. Lohnsteuerabzug VI A; Verschiedenes. Umsatzsteuer IV B 3; Sachliche Befreiungen: Einfuhr (1. Fortsetzung).

Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie. (8. Jahrgang, Nr. 3/4.) Der Entwurf des Einkommensteuergesetzes. Von Dr. jur. Strutz, Senatspräsident am Reichsfinanzhof in München. — Der Entwurf eines Körperschaftsteuergesetzes. Von Reichsfinanzrat Evers in München. — Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Reichsbewertungsgesetzes. Von Professor Dr. Albert Hensel in Bonn. — Die Bewertung von Effekten nach dem Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes. Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel in Berlin. — Aus der Rechtsprechung zur Grunderwerbsteuer. Von Rechtsanwalt Dr. Delbrück in Stettin. — Erwerbsgesellschaften und Kirchensteuer. Von M. J. Stamm in Hannover. — Preisausschreiben und Verlosungen in straf- und steuerrechtlicher Beleuchtung. Von Regierungsrat Dr. Kuno Friesecke in Bremen. — Der Veredelungsverkehr im Hinblick auf seine wirtschaftliche Bedeutung. Von Steuersyndikus Dr. Loos in Darmstadt. — Der Entwurf eines Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte von Reich, Ländern und Gemeinden. Von Dr. Heinz Risse in Solingen. — Finanzausgleich und Wirtschaft. Von Syndikus H. J. Krebs in Bonn. — Entwurf eines Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. (Pressenotiz.) — Rentenbankverordnung. Die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen. — Entscheidungen des Reichsfinanzhofs. — Steuerrundschau: Der Stand der Steuerreform. Von Dr. Herrmann in Berlin.

Neue Steuer-Rundschau. (Jahrgang 6, Nr. 6 u. 7.) Gesetze, Verordnungen und Erlasse. — Spruchpraxis des Reichsfinanzhofs. Berichtet von Reichsfinanzrat Evers in München. — Sammlung steuerrechtlicher Entscheidungen. Berichtet von Oberlandesgerichtsrat Friedrichs in Naumburg. — Zeitschriftenschau 1924 (VI und VII). Von Kammerpräsident a. D. Dr. F. W. R. Zimmermann in Braunschweig. — Steuerzahlungen April 1925.

Streifzüge durch die neuen Steuergesetzentwürfe.

A. Der Entwurf des Steuerüberleitungsgesetzes. Von Reichsfinanzrat Evers in München. — B. Das Einkommensteuergesetz. Von Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse. — C. Die Bewertung des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens im Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes. Von Regierungsrat a. D. Dr. Deiter in Hannover. — D. Die Bewertung des Betriebsvermögens im Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes. Von Dr. Paul Marcuse in Berlin. — Die Neuregelung der Rentenbankbelastung. (Auf Grund der Durchführungsbestimmungen z. Liquidierungsgesetz und des Runderlasses — III D 1100 — vom 31. Januar 1925.) Von Dr. jur. P. Lange in Quedlinburg. — Die Heranziehung von Darlehen zur Gesellschaftssteuer aus Anlaß der Goldmarkumstellung. Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Boesebeck in Frankfurt a. M. — Voraussetzungen und Wirkungen der tätigen Reue im Steuerstrafrecht. Von Staatsanwaltschaftsrat Dr. Jadesohn in Breslau. — Finanzstatistik. Übersicht der Einnahmen des Reichs an Steuern, Zöllen und Abgaben.

Steuer-Archiv. (28. Jahrgang, Nr. 4.) Die Beitreibung von Steuern und anderen Geldleistungen. Von Regierungsrat Dr. Engel in Frankfurt a. M. — Die Buchführungsordnung für die Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen- und Umsatzsteuer.

(StVO.) Von Oberregierungsrat Eberhardt in Breslau. — Zu § 210 Absatz 3 der Abgabenordnung. Von Regierungsrat Karl Ernst Becker in Hanau a. M. — Die Zusammenlegung der Umsatzsteuer und Einkommensteuer. Von Regierungsrat Dr. Baer in Neustettin. — Der neue Pacht- und Mietsstempel in Preußen. Von Regierungsrat Dr. Selle in Berlin. — Güterpreise und landwirtschaftliche Rahmensätze. (Schluß.) Von Dr. M. Bruno in Berlin. — Goldbilanzstreitfragen. Berichtet von Gertrud Siche, DHHV. — Vermögensteuerfragen. Von Regierungsrat Karl Willenbrink in München.

Aus der Praxis.

Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 2 Ziffer 1 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes. (In Fragen und Antworten.) Bearbeitet von Regierungsrat Dr. Engel in Frankfurt a. M. — Entscheidungen des Reichsfinanzhofs. Mitgeteilt von Reichsfinanzrat Dr. Jacobi in München. — Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Schrifttum.

Steuer und Wirtschaft. (IV. Jahrgang, Nr. 3.) Die neuen Steuergesetzentwürfe. Einführung. Von Enno Becker, Senatspräsident am Reichsfinanzhof in München. — Der Entwurf des Gesetzes zur Überleitung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in das regelmäßige Verfahren. Von Robert Evers, Reichsfinanzrat in München. — Der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes. Von Dr. jur. G. Strutz, Senatspräsident am Reichsfinanzhof in München. — Der Entwurf eines Körperschaftsteuergesetzes. Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München. — Der Entwurf eines Reichsbewertungsgesetzes. Von Enno Becker, Senatspräsident am Reichsfinanzhof in München. — Der Entwurf eines Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Von Prof. Dr. Albert Hensel in Bonn. — Die Nachprüfung des Betriebsvermögens für die Industriebelastung. Von Ministerialrat Dr. Reichardt in Berlin. — Eine Lücke im Gesetz. (II. StNVO.) Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Rheinstrom in München. — Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Berichtet von Senatspräsident Enno Becker und Reichsfinanzrat Evers in München. — Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Von Rechtsanwalt Dr. Reinach in München. — Zur Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Von Senatspräsident Enno Becker in München.

Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen. (6. Jahrgang, Heft 3.) Führer durch die neuen Steuerentwürfe. I. Das Überleitungsgesetz für 1924. II. Das Einkommensteuergesetz. III. Körperschaftsteuergesetz. IV. Das Reichsbewertungsgesetz. V. Das Vermögensteuergesetz. VI. Änderung des Erbschaftssteuergesetzes. VII. Kleine Abänderungen: Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer, Obligationssteuer. Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Max Lion in Berlin. — Die Durchführung der Rentenbankbelastung bei mehreren Grundstücksbeteiligten. Von Regierungsrat Dr. Paul Hoffmann in Berlin. — Der Umfang der Steuerforderung im Konkurse der Steuerpflichtigen. (Schluß.) Von Regierungsrat Dr. Lewin in Berlin. — Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Berichtet von Geh. Regierungsrat, Reichsfinanzrat Mirre in München. — Schrifttum. Steuerkalender für den Monat April 1925. — Heft 4. Einkommen und Einkommensermittlung bei Gewerbetreibenden nach dem Entwurf eines Einkommensteuergesetzes. Von Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium A. Weltzien. — Zum Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens. Von Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium Fr. Raps. — Die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer nach den neuen Steuergesetzentwürfen. Von Regierungsrat Dr. Lewin in Berlin. — Behandlung der kaufmännischen Bilanzen durch die Steuerbehörden. Von Staatsrat Lademann in Danzig. — Die Reparationshypothek. (§§ 41 bis 44 des Industriebelastungsgesetzes.) Von Regierungsrat Dr. Kurt Martin in Berlin. — Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Berichtet von Reichsfinanzrat Mirre in München.

Zeitschrift für Gesellschaftswesen. (Gesellschafts-Archiv.) (35. Jahrgang, 4. Heft.) I. Teil: Gesellschaftsrecht (einschl. Steuern). Die Rechtsverhältnisse der offenen Handelsgesellschaft. Von Dr. P. Martell in Berlin. — Die Umstellungsreserve bei der G. m. b. H. Von Dr. jur. W. Weisbecker in Cassel. — Doppelbesteuerungsgefahr nach dem Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes. Von Dr. J. Kohlenberger in Frankfurt a. M. — Die Abfindung beim Ausscheiden aus offenen Handels- und Kommanditgesellschaften. Von Dr. Karger in Berlin. — Aufsichtsratshaftung. Von Dr. Fritz Marcus in Düsseldorf. — Zur Frage der Rückdatierung bei Neugründungen. Von Prof. Dr. Ernst Goldschmidt in München. — Die Tochtergesellschaft. Von Dr. Richard Rosendorff in Berlin. — Außenstände in der Bilanz. Von Jacob Meyer in Hamburg.

Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern. (5. Jahrgang Nr. 7 und 8.) Nr. 7. 1. Die sogen. Verbraucherwirte des Weinsteuergesetzes in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Von Reichsfinanzrat Dr. jur. Machatius in München. — 2. Die deutsch-tchechischen Handelsbeziehungen und das vorläufige Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. Von Abteilungspräsident a. D. Dr. Haushalter in München. — 3. Die zollrechtliche Regelung des Warenverkehrs zwischen Deutschland und den ausländischen Staaten nach dem Stande vom 20. März 1925. Von Regierungsrat Bertsch in Köln. — 4. Zoll- und steuerrechtliche Folgen bei der Kelterung von als „Tafeltrauben" verzollten Weinbeeren. Von Oberzollinspektor Wenig in Köln. — 5. Wein mit Heilmittelzusätzen und weinhaltige Getränke. Von Oberzollsekretär Müller in Bielefeld. — Nr. 8. 1. Über die steuerrechtliche Natur der Steuerzeichen des Tabaksteuergesetzes. Von Reichsfinanzrat Dr. jur. Machatius in München. — 2. Fortsetzung und Schluß von Aufsatz Nr. 4 in Heft 7. 3. Können offene Salzhalden als Ausgangslager (§ 15 SalzstAB.) zugelassen werden und wie geschieht die Vernichtung von Salz, besonders Haldensalz (§ 18 SalzstAb.)? Von Oberzollinspektor Ahlborn in Hildesheim. — 4. Fortsetzung von Nr. 3 in Heft 7. — 5. Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Mirre in München.

Kleine Nachrichten.

Der Schriftsteller und die neue Steuerreform. Über dieses Thema sprach im Berliner Schriftstellerklub am 9. April 1925 Rechtsanwalt Dr. Koppe, Berlin. Der Vortragende ging davon aus, daß die freien Berufe, insbesondere also auch der Beruf des Schriftstellers, bedauerlicherweise von der neuen Steuergesetzgebung immer mehr den gewerblichen Betrieben gleichgestellt werden. Demgegenüber habe die Rechtsprechung der obersten Gerichte, insbesondere Reichs- und Kamergericht sowie der Reichsfinanzhof, ferner auch die Literatur, so erst kürzlich der Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer in der „Deutschen Steuer-Zeitung" (März 1925, Seite 230) den Grundsatz aufgestellt, daß die Einreihung der freien Berufe, also auch der Schriftsteller, unter die gewerblichen Vorschriften weder billig noch gerecht sei. Dem Schriftsteller sind ebenso wie dem Arzt und dem Rechtsanwalt ganz andere Schranken auferlegt, als sie sonst für den Gewerbetreibenden, z. B. hinsichtlich Verkauf, Praxis und Reklame, in Betracht kommen. Nach der Ansicht des Reichsfinanzhofs ist eine derartige Tätigkeit ihrem inneren Wesen nach kein gewerbliches Unternehmen, sondern ein Beruf, bei dem es sich in erster Linie nicht um den wirtschaftlichen Erwerb, sondern um die Betätigung geistiger Kräfte im Dienste des Gemeinwohls handelt. „Eine Beschränkung in der freien wirtschaftlichen Auswertung ihrer geistigen Tätigkeit liegt im weitesten Umfange für die sogenannten freien Berufe vor. Rücksichten auf die Reinhaltung von Wissenschaft und Kunst und die hierin beruhende Ausbildung einer besonderen Standesehre hindern die Mitglieder des Standes an einer freien und rücksichtslosen Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Stellung" (so das Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 7. 2. 19, Bd. 1, S. 15).

Es müssen deshalb folgende Forderungen aufgestellt werden:

1. Wiederherstellung der Umsatzsteuerfreiheit entsprechend dem dem Reichstag soeben zugegangenen Antrage Dr. Fischer (Reichstagsdrucksache Nr. 745).

2. Reichsrechtliches Verbot der Heranziehung der freien Berufe zur Gewerbesteuer durch die Länder (wie z. B. in Sachsen und jüngst in Mecklenburg-Schwerin).

3. Streichung der im Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes (§ 25) vorgesehenen Einreihung des der Ausübung eines freien Berufs dienenden Vermögens, z. B. der Bibliothek des Schriftstellers und Anwalts, des Instrumentarismus der Ärzte, unter das gewerbliche steuerpflichtige Betriebsvermögen.

4. Zulassung des Abzuges pauschalierter Werbungskosten bei den Schriftstellern, die ihren Beruf als Haupttätigkeit ausüben, und zwar in Höhe von 25 Proz., und bei Unterhaltung eines eigenen Büros von 40 Proz. auf die Vorauszahlungen an Einkommensteuer, wie sie für andere freie Berufe durch die 7. Durchführungsbestimmungen über die Vorauszahlungen auf Einkommensteuer vom 3. April 1925 soeben erst wieder bestätigt worden ist.

Zwei Milliarden mehr Reichseinnahmen als veranschlagt. Die Reichshauptkasse hat im März 623 Mill. Mark vereinnahmt und 618,6 Mill. Mark verausgabt, so daß sich ein Überschuß von 4,34 Mill. Mark ergibt. Die noch nicht an die Reichshauptkasse abgelieferten verpfändeten Zölle entsprechen mit 136 Mill. Mark fast genau dem zurücküberwiesenen Betrage vom Februar in Höhe von 137,6 Mill. Mark. Im ganzen Etatjahre wurden vereinnahmt 7,58, verausgabt 6,92 Mill. Mark, so daß sich der ansehnliche Überschuß von 660 Mill. Mark ergibt. Die schwebende Schuld ultimo März zirka 154 Mill. Mark. — Die Reichseinnahmen aus Steuern und Zöllen im März bleiben mit 601,7 Mill. Mark etwas hinter dem Jahresdurchschnitt zurück. Im ganzen Etatjahre wurden nämlich 7,3 Mill. Mark Einnahmen erzielt und damit der Voranschlag von 5,24 Mill. Mark um mehr als 2 Mill. Mark übertroffen. Fast sämtliche Positionen zeigen gegenüber den veranschlagten Beträgen Mehreinkünfte. Besitz- und Verkehrssteuern, die 4,144 Mill. Mark Reichsmark ergeben sollten, haben 5,76 Milliarden erbracht. Die Eiknommensteuer ergab 2,21 Milliarden statt 1,34, die Körperschafsteuer 0,31 statt 0,14, die Vermögensteuer 0,50 statt 0,38, die Erbschaftssteuer allerdings nur 26 statt 30 Mill. Mark, die Umsatzsteuer brachte trotz der mehrfachen Herabsetzungen 1,79 statt 1,26 Mill. Mark, während die erhöhte Umsatzsteuer mit einem Aufkommen von 119 Mill. Mark hinter dem Voranschlag von 180 Mill. Mark zurückblieb, und ebenso die Grunderwerbssteuer mit 29 statt 150 Millionen die Sollziffer nicht erreichte. Von den Kapital-, Verkehrs- und Börsensteuern wurde der Voranschlag nur bei der Gesellschafts- und der Aufsichtsratssteuer übertroffen, nicht erreicht dagegen bei der Wertpapier-, Börsenumsatz-, Börsenbesuchs- und Zulassungssteuer. Bemerkenswert ist weiter noch, daß die Beförderungssteuer mit 0,31 Mill. Mark den Voranschlag um 80 Mill. Mark überstieg und daß auch die Geldentwertungsausgleichssteuer 8 Mill. Mark mehr als erwartet brachte. Zölle lieferten mit 356 Mill. Mark mehr als das Doppelte des Solls (160 Mill. Mark). Die Tabaksteuer erbrachte 513 statt 360 Mill., die Biersteuer 196 statt 126, die Zuckersteuer 218 statt 231, das Branntweinmonopol 141 statt 140, die Weinsteuer 94 statt 48 Mill. Mark. Insgesamt kamen an indirekten Steuern und Zöllen 1,55 Mill. Mark auf gegenüber einem Voranschlag von 1,1 Mill. Mark. K.

Sprechsaal und Gutachter-Büro.

Leiter Direktor Rudolf Ritter, Gründer und Mitherausgeber der „Deutschen Steuerzeitung", Frankfurt a. M., Steinweg 3.

Die Inanspruchnahme des „Sprechsaals" hat einen derartigen Umfang angenommen, daß künftig nicht mehr alle Anfragen kostenlos beantwortet werden können. Es erscheint daher folgende Regel geboten:

1. Nur allgemein interessierende Steuerfragen, die an dieser Stelle zur Veröffentlichung geeignet sind, können hier unentgeltlich beantwortet werden.

2. Für Anfragen einfacher Art in persönlichen Angelegenheiten, für die eine direkte Beantwortung erbeten wird, bezw. angezeigt erscheint, wird eine Gebühr von M. 5.— erhoben, die der Anfrage gleich beizulegen sind, um Verzögerungen zu vermeiden.

3. Für Ausführungen, die über den Rahmen einfacher kurzer Auskünfte hinausgehen, sowie Gutachten, die die Zuziehung besonderer Sachverständiger bedingen, wird eine angemessene Gebühr berechnet, deren Höhe vor Erteilung der Auskunft mitgeteilt wird.

Alle einschlägigen Anfragen bitten wir an die obige Stelle zu richten und Rückporto beizufügen.

M. & Co. in Gl. Bezügl. des § 4 Umsatzsteuergesetz verweisen wir auf den Artikel von Senatspräsident Dr. Kloß in Nr. 5 und 6 des Jahrganges 1924.

Ch. Dr. K. Kl. in N.-J. Wird im Falle des § 5 Absatz ein Kapitalentwertungskonto in die Bilanz eingestellt, so dürfen die zu seiner Tilgung verwendeten Beträge vom steuerbaren Einkommen nicht abgezogen werden; § 7 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes findet insoweit keine Anwendung.

J. S. in W. Die gezahlten Zinsen rechnen zu den abzugsfähigen Werbungskosten. Eine Kapitalertragssteuer dürfte erst nach dem zurzeit vorliegenden Gesetzentwurfe in Betracht kommen.

A. D. in B. Nach einer Verfügung des Reichsfinanzministers im Reichssteuerblatt 1920 S. 27 ist zur Beurteilung der Frage, inwieweit Arbeitslöhne, die ein Baumeister bei der Ausführung von Aufträgen (z. B. Regiearbeiten) zahlt, als ein Teil des steuerpflichtigen Umsatzes des Baumeisters anzusehen sind, zu unterscheiden, ob er die Arbeiter im eigenen Namen annimmt und entlohnt oder ob er das erkennbar im Namen des Bauherrn tut. Nur im zweiten Fall sind die Lohnbeträge ein durchlaufender Posten für den Unternehmer.

Nach den zurzeit noch bestehenden Bestimmungen betr. die Vorauszahlungen der Einkommensteuer gibt es keine Möglichkeit, Ausgaben für Wohltätigkeit usw. hierbei zu berücksichtigen. Dies würde erst bei der endgültigen Veranlagung für 1925 möglich sein.

S. M. in P. Die Ansicht des Finanzamtes ist zutreffend. Bücherrevisoren zählen auf Grund der Durchführungsbestimmungen über die Vorauszahlung der Einkommensteuer nach der Zweiten Steuernotverordnung hinsichtlich der Einkommensteuer zu den freien Berufen, die vierteljährlich den Überschuß ihrer Einnahmen über die Ausgaben zu versteuern haben. Der 10%ige Satz für die ersten 2000 ℳ ermäßigt sich um je 1% für jedes Familienmitglied.

Sch.-H. A.-G. in C. Wir verweisen Sie auf den Artikel in der „Deutschen Steuerzeitung" X S 513 ff., XIII S 241 ff., 300 ff. Kloß, „Ein- und Ausfuhr nach dem Umsatzsteuergesetz in seiner jetzigen Fassung."

M. R. in K. Soviel uns bekannt ist, können die Apotheken als Warenbestand 1/5 des im abgelaufenen Jahre getätigten Wareneinkaufs einsetzen.

H. M. in B.-H. Da nach § 38 der Gewerbesteuerverordnung vom 23. 11. 23 die Zerlegung des Steuergrundbetrages nach dem Gewerbekapital nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 erfolgt, sehen wir keine andere Möglichkeit, als die Stillegung des Betriebes in einem anderen Orte zu berücksichtigen.

S. K. in B.-Pl. Der Antrag auf Zulassen als Steuerberater bei den Finanzämtern ist beim zuständigen Landesfinanzamt zu stellen.
Der Bezeichnung als Bücherrevisor steht zurzeit nichts im Wege. Wegen einer evtl. Beeidigung als solcher empfehlen wir sich an die Handelskammer zu wenden, da hierfür nur örtliche Bestimmungen bestehen.

E. W. in K. Der Verkauf eines Teiles des Unternehmens läßt die Umsatzsteuerpflicht sowohl als auch die Einkommensteuerpflicht entstehen, dagegen entfällt die Umsatzsteuer bei dem Verkauf des Geschäftes als Ganzes, doch bleibt die Einkommensteuerpflicht auch in diesem Falle bestehen.

B. N. in H. Wir halten die Zurechnung der Rückstellung zum steuerbaren Gewinn für rechtlich zulässig, da die Forderung ja voll und ganz eingegangen ist. Wenn auch an und für sich zweifelhafte Forderungen mit ihrem wahrscheinlichen Werte anzusehen sind, so dürfte sich doch bei Fertigstellung Ihrer Bilanz die Forderung schon nicht mehr als zweifelhaft dargestellt haben.
Die Effektentransaktion ist nach Ihren eigenen Angaben erst nach dem Bilanzstichtag getätigt, sie kann also das Bilanzergebnis nicht beeinflussen.

H. Sch. in K. Durch Reichsgesetz vom 16. April 1925 bleiben die §§ 10 ff. des Kapitalfluchtsteuergesetzes vom 26. Januar 1923, deren Geltungsdauer bis 31. März 1925 verlängert war, erneut bis zur Neuregelung im Wege der ordentlichen Gesetz-

gebung, **spätestens bis zum 30. Juni 1925**, in Kraft. Das Betreiben des Depot- und Depositengeschäfts und ähnl. Geschäfte ist also fernerhin den nach dem 16. Januar 1920 gegründeten Bankinstituten versagt.

Fr. K. in F. Das Recht der Gemeinden in den besetzten Gebieten, die Zuschläge zu den Grundsteuern zu erheben, ist u. E. durch den Verzicht des Staates auf den staatlichen Satz nicht berührt. Auch andere Gemeinden des besetzten Gebietes sind in gleicher Weise vorgegangen.

Rh. Ch. und D. W. in M. Für die Festbesoldeten (Lohn- und Gehaltsempfänger) beträgt der zum Abzug zugelassene Werbungskostengesetz im 4. Vierteljahr 1924 für

Oktober	50 M.
November	50 M.
Dezember	60 M.

für solche mit Vierteljahresgehalt also 160 M. (nicht etwa 180 M.).

Verschiedene Anfrager. Mit Rücksicht auf die noch schwebenden Verhandlungen betr. das Aufwertungsgesetz möchten wir von einer Beantwortung und Begutachtung Ihrer Anfrage absehen und anheimstellen, nach Verabschiedung des Gesetzes wieder bei uns anzufragen.

Goldbilanzpraxis.

Beilage zur „Deutschen Steuer-Zeitung"
Mai 1925.

Berichtigung der Goldmarkbilanz und Umstellung.

Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar.

Die Flut der Umstellungen ist vorüber. Nur bei einzelnen Unternehmen stehen die Umstellungen noch aus. Doch nun zeigt sich beim Überblick über die erfolgten Umstellungen, wie schwer das Rätsel zu lösen war, das der Wirtschaft durch die notwendige neue Bewertung ihrer Betriebe aufgegeben worden ist, und wie viele es trotz weitgehendster Rücksichtnahme auf die Zweifelhaftigkeit künftiger Rentabilität nicht richtig gelöst haben. Nun setzen die Bemühungen ein, begangene Bewertungsfehler wiedergutzumachen, Falschbewertungen, die subjektiv teilweise gar nicht zu vermeiden waren, noch nachträglich auszugleichen, bei manchen freilich auch die Bestrebungen, tatsächlich erst nach der Umstellung entstandene Verluste noch unter der Devise „Goldumstellung" rechnerisch zu beseitigen.

Einer der Wege, durch welche man versucht, begangene Bewertungsfehler wiedergutzumachen, ist die Aufhebung des Bilanz-Genehmigungs- und Umstellungsbeschlusses. Diese Maßnahme ist von verschiedenen Seiten scharf angegriffen worden, und soweit sich diese Angriffe gegen Fälle richten, in denen die Wiederaufhebung des Beschlusses nur dazu dient, die erschwerenden Vorschriften über Kapitalherabsetzung zu umgehen, sind sie berechtigt. Sie gehen zu weit, wenn sie jeden Aufhebungsbeschluß ohne Unterschied treffen wollen. Denn unter bestimmten Voraussetzungen sind derartige Aufhebungsbeschlüsse sowohl wirtschaftlich erwünscht, wie auch rechtlich zulässig.

Daß Generalversammlungsbeschlüsse unter bestimmten Voraussetzungen von den Aktionären wieder aufgehoben werden können, ist unbestritten. Insbesondere kann auch die Genehmigung der Bilanz wieder rückgängig gemacht werden. (Staub § 260 Anmerkung 4). Das gilt auch für die Reichsmarkeröffnungsbilanz (§ 2 Abs. 2 DV.; Byk, GBV. § 2 Anmerkung 15). Die Abänderung der Bilanz besteht jedoch nicht in einer Verschiebung im Verhältnis der einzelnen Bilanzposten zueinander. Es wird vielmehr der Ausweis eines niedrigeren Gesamtvermögens infolgedessen auch eine Abänderung der Umstellungsbeschlüsse erforderlich. Die Umstellung ist eine Satzungsänderung (Rosendorff, Kommentar Seite 206). Auch satzungsändernde Beschlüsse können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden.

Rechtswirksam wird eine Satzungsänderung erst mit der Eintragung ins Handelsregister (§ 277 Abs. 3 HGB.). Trotzdem unterliegt die Aufhebung des satzungsändernden Beschlusses auch ihrerseits den besonderen Erfordernissen der Statutenänderung, obwohl das Aufzuhebende noch gar nicht Teil des Gesellschaftsvertrages geworden ist (Horwitz, Recht der Generalversammlungen, Seite 74 und 259). Der neue Beschluß bedeutet zwar noch keine Änderung des Gesellschaftsvertrages und unterläge deshalb an sich nicht den für eine solche Änderung gegebenen Erfordernissen. Es wäre jedoch, wie Horwitz mit Recht hervorhebt, begriffswidrig, wenn die Generalversamlung einen Beschluß mit ³/₄ Mehrheit fassen, aber mit einfacher Mehrheit wieder aufheben könnte. Das würde darauf hinauslaufen, daß diejenigen, welche die Schaffung eines Rechtserfolges nicht hindern können, ihn nach der Schaffung alsbald wieder zu zerstören berechtigt sein würden.

Zu einer Beschlußfassung der Generalversammlung über die Umstellung genügt jedoch gemäß § 5 der DV. einfache Stimmenmehrheit, obwohl die Umstellung auch ein satzungsändernder Beschluß ist. Daher muß, solange die Eintragung noch nicht erfolgt ist, die Umstellung auch wieder mit einfacher Majorität aufgehoben werden können, denn die Argumentation, welche für die Aufhebung einer gewöhnlichen Satzungsänderung mit einfacher Stimmenmehrheit spricht, trifft für die Aufhebung des Umstellungsbeschlusses nicht zu.

Willkürlich allerdings darf der neue Beschluß der Generalversammlung ebensowenig sein, wie der ursprüngliche Umstellungsbeschluß. Allerdings halte ich eine willkürliche Aufhebung des ursprünglichen Umstellungsbeschlusses und weitere Ermäßigung des Grundkapitals vor Eintragung der ursprünglichen Umstellung ins Handelsregister nur für anfechtbar. Der Fall liegt anders als in der Entscheidung vom 29. April 1896 RGZ. 37, 62. Dort handelt es sich um den Anspruch des Aktionärs auf Dividende. Das Reichsgericht hat entschieden, daß mit der statutenmäßigen Feststellung der zu zahlenden Dividende das Dividendenrecht der Aktionäre sich zu einem unantastbaren Gläubigerrechte derselben gegenüber der Gesellschaft gestaltet, welches ihnen von der Gesellschaft auch durch einen späteren abweichenden Beschluß der Generalversammlung nicht wieder entzogen werden kann. Zur Erhaltung und Durchführung des Anspruches bedarf es einer Anfechtung nicht. Nur insoweit als es sich bei einem Beschluß um dispositive, dem Verfügungsrecht der

Generalversammlung unterliegende Gegenstände handelt, wird ein Beschluß durch Nichtanfechtung gültig, selbst wenn er gesetz- oder statutenwidrig sei, nicht aber ein Beschluß, der gegen das öffentliche Recht verstoße oder Sonderrechte der Aktionäre betreffe, welche diesen nicht entzogen werden dürfen.

Es ist unmöglich, derartige Erwägungen auch nur entsprechend auf die Umstellung anzuwenden. Durch den Umstellungsbeschluß werden keine Sonderrechte geschaffen, die verletzt werden könnten. Selbst die Neuformung des Mitgliedschaftsrechtes ist ja noch nicht endgültig erfolgt, weil die Wirksamkeit des Beschlusses erst mit der Eintragung eintritt.

Die Aufhebung noch nicht eingetragener Umstellungsbeschlüsse macht demnach keine große Schwierigkeiten. Ist jedoch die Eintragung erfolgt und die Umstellung damit wirksam geworden, so ist nunmehr eine Aufhebung durch einfache Stimmenmehrheit ausgeschlossen. Der aufhebende Beschluß würde nunmehr eine Satzungsänderung darstellen, zu der eine ³/₄ Majorität erforderlich ist (§ 275 HGB.). Ich bin sogar der Ansicht, daß eine solche Aufhebung überhaupt selbst durch einstimmigen Beschluß sämtlicher Gesellschafter nicht möglich ist, und daß von nun ab nur noch Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen beschlossen werden können. Die Aufhebung des Umstellungsbeschlusses würde bedeuten, daß eine Gesellschaft, welche bereits ein in Reichsmark ausgedrücktes Grundkapital wirksam erhalten hat, nunmehr wiederum in das Stadium der Papiermarkgesellschaft zurückversetzt wird. Eine ausdrückliche Bestimmung über diese Frage trifft das Gesetz nicht, aber es würde meiner Ansicht nach dem Sinne der Goldmarkbilanzverordnung widersprechen, wollte man einen derartigen Vorgang zulassen. Mit der Umstellung auf Reichsmark erhält die Gesellschaft eine neue Grundlage. Die Papiermarkperiode wird abgeschlossen und die auf Goldmark bzw. Reichsmark umgestellte Gesellschaft beginnt mit einer neuen Eröffnungsbilanz ein neues Leben. Es erscheint mir mangels ausdrücklicher Zulassung durch das Gesetz ebenso ausgeschlossen, daß eine solche Gesellschaft, die mit der Umstellung eine ganz andere Struktur als die Papiermarkgesellschaft bekommen hat, nun wieder zu einer Papiermarkgesellschaft wird, wie es, abgesehen von den besonders zugelassenen Fällen, ausgeschlossen ist, daß eine Gesellschaft, die ihre Auflösung beschlossen hat, aus einer Liquidationsgesellschaft wieder zu einer regelrechten Aktiengesellschaft durch einfache Aufhebung des Liquidationsbeschlusses werden kann. Auch die Umstellung ist eine Art Auflösung der „Papiermarkgesellschaft“ und Neuerrichtung einer neuen „Goldmarkgesellschaft“.

Solche Gesellschaften, welchen der Weg einer Berichtigung der Goldmarkeröffnungsbilanz und der damit verbundenen Umstellung verschlossen ist, bleibt nur übrig, in der nächsten Jahresbilanz, soweit möglich, den erforderlichen Ausgleich zu treffen. Nach unten bzgl. der Aktiven und nach oben bezgl. der Passiven sind die Gesellschaften dabei unbeschränkt. Die Möglichkeiten eines solchen Ausgleichs in umgekehrter Richtung sind mit Recht beschränkt durch § 4 Ziffer 4 der Goldbilanzverordnung. Danach gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte für die Jahresbilanzen als Anschaffungs- oder Herstellungspreise im Sinne des § 261 Nr. 1, 2 und 3 des Handelsgesetzbuches. Hierdurch werden die Gesellschaften bezüglich der Aktiven nach oben an ihre eigene Bewertung in der Goldmarkeröffnungsbilanz gebunden.

Nur für den Sonderfall, daß eine Aktiengesellschaft einen der Aufwertung unterliegenden Anspruch als Passivum in die Bilanz eingesetzt hat, und daß sich auf Grund der Vorschriften des neuen Aufwertungsgesetzes für den Anspruch eine höhere Aufwertung als bisher ergibt, sieht der Artikel 3 des Entwurfes zum Aufwertungsgesetz noch eine besondere Erleichterung vor. Die Aktiengesellschaft ist berechtigt, den Unterschied zwischen dem nach den bisherigen Vorschriften maßgebenden Aufwertungsbetrag und dem höheren Betrag, der sich auf Grund der neueren Vorschriften ergibt, als Aufwertungsausgleichsposten in die Aktiva der Bilanz einzusetzen. Machen die Gesellschaften von dieser Befugnis Gebrauch, so sind sie allerdings verpflichtet, in der Bilanz den Bestand an den der erhöhten Aufwertung unterliegenden Schulden gesondert anzugeben, sie gesondert von anderen Schulden zu bewerten und ferner das Aufwertungsausgleichskonto durch jährliche Abschreibung nach den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsgebarung zu tilgen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können allgemein oder für den einzelnen Fall den Mindestbetrag der Abschreibungen festsetzen.

Hierdurch soll den Gesellschaften ermöglicht werden, die durch die Erhöhung der Aufwertung verursachten bilanzmäßigen Nachteile auf einen längeren Zeitraum zu verteilen.

Die Aufwertung ausgeloster Vorzugsaktien.

Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Pincus, Berlin.

Bei der Frage, welcher Goldwert einer Vorzugsaktie innewohnt, hat man zwischen ausgelosten und nicht ausgelosten Vorzugsaktien zu unterscheiden. Die Rückführung der nicht ausgelosten Vorzugsaktien auf ihren Goldwert geschieht nach den Vorschriften der Verordnung über Goldbilanz vom 28. Dezember 1924 und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Die Feststellung des Goldwertes einer ausgelosten Vorzugsaktie hingegen ist eine Frage der Aufwertung, deren Höhe zwischen dem Inhaber der ausgelosten Vorzugsaktie und dem Schuldner aber meist strittig ist. Der Inhaber vertritt die Meinung, daß die Aufwertung nach den sogenannten „allgemeinen Vorschriften“ des Bürgerlichen Rechts sich zu vollziehen hat und die Dritte Steuernotverordnung und ihre Beschränkung des Aufwertungssatzes auf 15 Prozent nicht anwendbar sind. Die Schuldnerin hält aber dafür, daß eine Aufwertung nach den Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung platzzugreifen hat.

Diese Streitfrage ist jetzt in einem Rechtsstreit entschieden worden, in dem vor dem Landgericht I, Berlin, der Inhaber einer ausgelosten Vorzugsaktie die Hotelbetriebs-Aktiengesellschaft Conrad Uhl's Hotel Bristol—Central-Hotel zu Berlin, auf Auszahlung eines Goldmarkbetrages verklagt hat, der mit dem Nennbetrag der ausgelosten Vorzugsaktie gleichlautet. Es handelt sich um eine im Oktober 1923 ausgeloste Vorzugsaktie, und das Landgericht I hat durch die 21. Kammer für Handelssachen am 2. März 1925 dahin entschieden, daß der Anspruch „dem Grunde nach gerechtfertigt“ ist. Die Entscheidung über die Höhe und die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten. Im wesentlichen hat sich das Landgericht auf den Standpunkt des Vorzugsaktionärs gestellt und ausgesprochen, daß die Vorzugsaktie nicht als eine Vermögensanlage anzusehen ist, deren Aufwertung durch die Dritte Steuernotverordnung auf 15 Prozent beschränkt sei. Die Entscheidungsgründe, die über diesen besonderen Fall hinaus von allgemeinem Interesse sind, sind folgende:

Der Einwand der Beklagten, daß zur Entscheidung über den von den Klägern erhobenen Anspruch die Aufwertungsstelle und nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, ist

nicht gerechtfertigt. Nach § 9 der Dritten Steuernotverordnung sind die Aufwertungsstellen zur Entscheidung berufen, wenn ein Streit besteht, der die Höhe des nach den Vorschriften der §§ 1 bis 8 der Dritten Steuernotverordnung zu berechnenden Aufwertungsbetrages. Die Aufwertungsstelle würde hiernach nur dann zur Feststellung zuständig sein, wenn der von dem Kläger erhobene Anspruch unter die §§ 1 bis 8 der Dritten Steuernotverordnung zu rechnen wäre. Die Ansicht der Beklagten, daß dies der Fall sei, weil die Vorzugsaktien den in § 1 Ziffer 7 der Dritten Steuernotverordnung erwähnten „Schuldverschreibungen auf den Inhaber" gleichzustellen ist, hat sich die Kammer nicht zu eigen machen können. Wie jede Aktie, so ist auch die Vorzugsaktie nicht einer Inhaberschuldverschreibung gleich, denn sie verbriefen Mitgliedschaftsrechte, während die Obligationen ein Leistungsversprechen enthalten. Der Umstand, daß im vorliegenden Falle der Beklagten das Recht eingeräumt ist, ihre Vorzugsaktien zu einem bestimmten Hundertsatz des Nennbetrages einzulösen, ändert an dem grundsätzlichen Charakter der Aktie nichts. Auch läßt sich die Gleichstellung der Vorzugsaktien mit den Inhaberschuldverschreibungen nicht aus § 18 der Dritten Steuernotverordnung herleiten. Dort ist zwar bestimmt, daß als Schuldverschreibungen auch schuldverschreibungsähnliche Aktien anzusehen sind, bei denen im Falle der Einziehung nach § 237 des HGB. der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertsatz des Nennbetrages beschränkt ist, doch ergibt die Stellung des § 18 in dem Abschnitt der Verordnung über den Geldentwertungsausgleich zugunsten des Reiches nur, daß die bezeichneten Aktien hinsichtlich der zu erhebenden Steuer ebenso wie die Schuldverschreibungen zu behandeln sind. Es kann aber aus § 18 nicht gefolgert werden, daß die Gleichstellung auch bezüglich der Aufwertung erfolgen sollte. Wenn der Gesetzgeber das gewollt hätte, so hätte er seine Absicht in klarer Weise zum Ausdruck bringen müssen. Da insbesondere auch bei der in §§ 1 bis 8 enthaltenen Aufführung der einzelnen Ansprüche eine extensive Auslegung der tief in die Rechte der Gläubiger eingreifenden Verordnung nicht angängig ist, so sind die Vorzugsaktien hinsichtlich der Aufwertung den Schuldverschreibungen nicht gleich zu achten. Demnach haben bei einem Streit über die Höhe der Aufwertung die ordentlichen Gerichte, und nicht die Aufwertungsstellen zu entscheiden.

In der Sache selbst hat die Beklagte in erster Linie geltend gemacht, der Kläger könne keinerlei Aufwertung verlangen, sondern müsse sich mit der Zahlung eines Papiermarkbetrages zufrieden geben. Eine solche Leistung würde aber in keiner Weise ein Äquivalent für die bei der Aktienausgabe empfangene Gegenleistung darstellen und würde mit den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar sein. Wie von der Rechtsprechung für Schuldverhältnisse allgemein anerkannt wird, ist der Schuldner, falls seine Leistung in Papiermark in keinem angemessenen Verhältnis zur Gegenleistung steht, zur Aufwertung verpflichtet. Diese grundsätzliche Verpflichtung besteht also auch für die Beklagte. Wenn man eine Einschränkung auf 15 Prozent machen wollte, so wäre erforderlich, daß der Anspruch des Klägers zu denjenigen zu rechnen ist, für die die Steuernotverordnung eine Aufwertung nur in dieser Höhe vorsieht. Wie schon aufgeführt wurde, steht die Vorzugsaktie den Inhaberschuldverschreibungen aber nicht gleich, und sie ist auch unter den Vermögensanlagen des § 1 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung nicht aufgeführt. Ebensowenig enthält der § 12 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung eine Beschränkung für sie. Wenn dort auch generell bestimmt wird, daß bei anderen als den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Ansprüchen aus Vermögensanlagen die Aufwertung sich auf 15 Prozent beschränkt, so enthält doch Abs. 2 des § 12 die ausdrückliche Bestimmung, daß Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen nicht als Vermögensanlage im Sinne des § 12 Abs. 1 gelten sollen. Da die Vorzugsaktie aber einen Anspruch aus dem Gesellschaftsvertrag gewährt, so fällt der erhobene Anspruch unter die Ausnahmen des § 12 Absatz 2.

Die Aufwertung ist daher nach den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen in dem von der Judikatur gebilligten Umfang zulässig. Sie soll hiernach dazu dienen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse einen billigen Ausgleich für die Gläubiger und Schuldner herbeizuführen. Da zu diesem Zweck die besondere Lage jedes einzelnen Falles zu prüfen ist und insbesondere weitere, tatsächliche Ermittlungen erforderlich waren, hat das Gericht zunächst einmal über den Grund des Anspruchs entschieden. Die Festsetzung der Höhe des Anspruchs und der Prozeßkosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Eingegangene Bücher.

Joh. Schreier, öffentlich bestellter und beeidigter Bücherrevisor der Handelskammer zu Hamburg und beeidigter Sachverständiger der Gewerbekammer zu Hamburg für gewerbliche und industrielle Buchführung-Organisation und Verwaltungspraxis, V. D. B., M. d. V.: **Kontrolle und Revision.** Grundriß — Revisionsgeschäfte — Leit- und Erfahrungssätze — Instruktions-, Dienst- und Arbeitsanweisung — Kontrollrecht — Bücherrevisorenausbildung — Prüfung — Beeidigung — Vertragsverhältnis — Haftung — Honorar — Verbandswesen — Bibliographisches. Motto: „Der Geist ist alles, das System ist nichts!" — Preis brosch. 10 M, geb. 12 M. Selbstverlag Schreier, Hamburg, Hohe Bleichen 15.

Britische und deutsche Einkommensteuer. Ihre Moral und ihre Technik von Franz Meisel. 1925. Verlag von J. C. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. Preis brosch. 18 M, geb. Gl. 21 M.

Die Gesetze über die Industriebelastung. Industriebelastungsgesetz und Aufbringungsgesetz vom 30. Aug. 1924, nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, erläutert von Dr. Wolfgang Reichardt, Geheimer Regierungsrat, Abteilungsleiter im Reichswirtschaftsministerium. Berlin 1925. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 9, Linkstr. 16. Preis 9 Mark.

Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Halle-Wittenberg. Herausgegeben von G. Aubin, G. Jahn, H. Waentig. 2. **Die Methoden und Probleme in der Bemessung der Einkommensteuer.** Von Dr. Paul Neumann. Halberstadt 1925. H. Meyer's Buchdruckerei, Abt. Verlag. 78 Seiten, brosch. 4,80 Mark.

Das Wechselsteuergesetz vom 10. Aug. 1923, nebst Ausführungsbestimmungen. Erläuterte Handausgabe von Dr. K. E. Cerutti, Regierungsassessor am Landesfinanzamt Leipzig, am Institut für Steuerkunde, an der Handels-Hochschule Leipzig. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Preis kart. 2,80 Mk.

Erläuterungsbuch zum Erbschaftssteuergesetz mit sämtl. einschlägigen Gesetzen und Verordnungen nach dem Stande vom 1. Juli 1924. Zugleich 4. Aufl. von: Das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 von Geh. Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann in Braunschweig. In gänzlich neuer Bearbeitung von Dr. F. W. R. Zimmermann, Kammerpräsident a. D. und D. Ludewig, Regierungsrat, beide in Braunschweig. 1925. München, Berlin, Leipzig. J. Schweitzer Verlag (Arth. Sellier). Preis 15 Mark.

Dem vorliegenden Heft liegt ein Prospekt der Firma Buchhandlung **J. C. B. Mohr,** Tübingen, bei, auf den wir besonders hinweisen.

Verantwortlicher Redakteur R. Ritter, Frankfurt a. Main; für die Inserate: Fritz Winkler, Berlin-Steglitz; Verlag: Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10. Genthiner Str. 42. Buchdruckerei Edmund Stein G. m. b. H., Potsdam. Verantwortlich in Oesterreich für die Herausgabe: Industrieverlag Spaeth & Linde; für Inhalt und Inserate: Armand Langer. Sämtliche in Wien I, Georg Cochplatz 3.